
Liebe und Ehe im



LIEBE UND EHE IM MITTELALTER

VON

F. FREIH. VON REITZENSTEIN

FRANCKH'SCHE VERLAGSHANDL. STUTTGART

Liebe und Ehe im Mittelalter

Von

Ferdinand Freiherrn v. Reitzenstein

Mit zahlreichen Abbildungen



Stuttgart
Franckh'sche Verlagshandlung

Stuttgarter Setzmaschinen-Druckerei Holzinger & Co.

Vorwort.

Kaum eine Periode der Weltgeschichte — von der Blütezeit des Arabertums wirklich allein abgesehen — bietet so eigenartiges und interessantes Material für die Erforschung des Liebeslebens und der Ehe, wie gerade das europäische Mittelalter. Es ist eine eigenartige Harmonie, die durch Kunst, Religion und kulturelle Entwicklung hindurchklingt. Würden nicht die Ausstrahlungen der Hierarchie fortwährend nebenher als Dissonanzen erklingen und schließlich das ganze schöne Tonbild völlig zerstört haben, wir hätten es mit einer der abgeklärtesten Perioden der Menschheitsgeschicke zu tun. Eine Frühlingsstimmung ging durch Europa, und das Weib war es, das überall die Blüten pflückte und gleichsam alles damit umwand. Marienkult, Minnesang, Märchendichtung, Naturfreude, das alles klang wie ein Akkord, der die bildenden Künstler zu beleben schien. So bedarf eigentlich gerade dieses Bändchen zu seinem vollen Verständnis eine sehr breite Grundlage. Diese in den wenigen Seiten zu geben war unmöglich; ich möchte daher die Leser auf das 2. Bändchen dieser Serie, „Die Entwicklungsgeschichte der Liebe"*) verweisen und seine Lektüre als Vorstudie zu „Liebe und Ehe im Mittelalter" empfehlen. Freilich möchte ich nicht versäumen, dazu eine Bemerkung zu machen. Der Wiener Bezirksarzt Dr. R. Lasch fühlte sich veranlaßt, dieses Bändchen in der Wiener Anthropologischen Ztschr. zu besprechen, und warf mir darin Mangel an Quellenbenutzung vor. Wie er dazu kam, weiß ich nicht, da das Büchlein ja keine Quellenangaben hat; es lag das nicht im Rahmen dieser kleinen Publikationen des Verlages. Daß ich

*) Entwicklungsgeschichte der Liebe von Ferd. Frh. v. Reitzenstein, Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung. 8° 111 S., M 1.—, geb. M 2.—.

gerade die Quellen für das Mittelalter kennen mußte, mag daraus hervorgehen, daß es ursprünglich mein Spezialgebiet war und ich als langjähriger Schüler von Paul, v. Reinhardstöttner, v. d. Leyen und besonders W. v. Hertz wirklich genug gezwungen war, mich mit ihnen zu beschäftigen, jedenfalls mehr, als es Herrn Dr. Lasch als Mediziner möglich war. Das Originelle kommt aber! Herr Dr. Lasch scheint das Bändchen gar nicht gelesen zu haben, dessen Kritik er schrieb! Er wirft mir nämlich vor, nicht einmal Weinhold zu kennen. Obwohl eigentlich keine Quellen angegeben waren, habe ich — unglücklicherweise für den Kritiker — gerade Weinhold mehrfach zitiert, ja gerade ihn, als einzigen, einer Kritik unterzogen (S. 55 und 59—60 der „Entwicklungsgesch. d. Liebe")! Es wäre ja an sich ausgeschlossen, daß jemand, der jahrelang deutsches und französisches Mittelalter studierte, Weinhold nicht kennen sollte; ich wäre auch gar nicht darauf zurückgekommen, wenn es sich hier nicht um einen sehr typischen Fall handelte, wo jemand kritisierte, ohne gelesen zu haben, was in der heutigen oft gewerbsmäßigen Kritik häufiger zu werden scheint.

Im August 1912. Der Verfasser.



Einleitung.

Islam und Christentum.

Zwei große Ideenkreise sind es, an die die Kultur des Mittelalters im Abendlande sich knüpft: der islamitische und der christliche. Beiden hat man einen Ausgangspunkt in der Person eines Stifters gegeben, obwohl beide — besonders aber das Christentum — nichts anderes darstellen als den Abschluß einer längst vorbereiteten Bewegung. Für beide ist mehr oder minder die jüdisch-griechische Philosophie maßgebend und auf die ganze Dauer ihrer Entwicklung befruchtend gewesen, und die spätgriechisch-orientalische Philosophie ihrerseits zeigt wieder starke Einschläge buddhistischen Denkens, ähnlich wie das spätere Judentum nicht unbeeinflußt vom Zoroastrismus geblieben ist. Das Judentum hat überhaupt bei der Geburt des Mohammedanismus Pate gestanden; denn mehr oder minder waren alle Gebiete Arabiens mit jüdischen Kolonien besiedelt. Beide Religionssysteme sind künstliche, sie beruhen insofern wenig auf dem Fühlen des Volkes, als eine allerdings meist krankhafte Philosophie den Schwerpunkt des religiösen Denkens auf das ethische Moment verlegte und dadurch die ihr unterworfenen Völker ummodeln zu können glaubte. Beide Systeme wähnen daher etwas Gutes zu tun, wenn sie andere Völker mit ihrer Lehre beglücken, und scheuen dabei vor der Erregung des krassesten Fanatismus nicht zurück. Das Christentum, so wie es jetzt ist, paßt sich am wenigsten den Bedürfnissen der Völker an. Nur in seiner Frühzeit hat es den Völkern, denen es sich aufdrängte, Zugeständnisse gemacht, besonders den Germanen, von deren Geiste und Gebräuchen es viel in sich aufnehmen mußte, um bei ihnen bestehen zu können. Für unsere Zwecke ist nun aber

von besonderer Bedeutung, daß beide Religionssysteme sich der Ehe bemächtigten, wenn auch in ganz verschiedener Hinsicht. Der Mohammedanismus hat vor dem Christentum gar manches voraus. Vor allem trug er dem Empfinden des Volkes Rücksicht und schloß es nicht so ganz und gar in die Fesseln einer rein spekulativen, weltabgewandten und unfruchtbaren Philosophie, denn als solche wird man die christliche Lehre am besten bezeichnen. Sie ist eine direkte Fortsetzung der bereits stark angekränkelten, eitlen und selbstgefälligen späteren griechischen Philosophie, die, in die Praxis übersetzt, unbedingt kulturhemmend wirken mußte. Ein Vorzug dabei war nur, daß die Völker des Abendlandes sich wenigstens in ihrem kulturtragenden Teile nie ganz umspannen ließen und in ihrer Jugendkraft immer wieder die gefährlichen Fesseln sprengten. So erbten sie das, was gut an der christlichen Lehre war, und machten es, unabhängig von der Religion, zum Gemeingut. In den christlichen Staaten bestanden so stets zwei Interessenkreise nebeneinander: ein freidenkender, kulturtragender und ein hierarchisch-kirchlicher, meist kulturfeindlicher. Ersterem ist der gewaltige Aufschwung der europäischen Welt zu danken, und je nachdem sich die Regierungen mehr auf diesen oder jenen stützen, haben wir es mit Perioden des Aufschwunges oder des Niedergangs zu tun. Von besonderem Interesse ist aber, daß es eine Zeit gab, in der dieser gewaltige Geist der kulturtragenden Schicht sogar die kirchlichen Kreise ergriff und sie sich dienstbar machte oder, besser gesagt, wie ein frischer Windeshauch durchwehte. Dies war die Zeit der Renaissance. Leider hat eine leere, nur Scheinwahrheiten bietende Aufklärungsperiode den im stillen weiterwühlenden Mächten des Klerikalismus und der Orthodoxie den Boden geebnet, daß dieser beispiellose Aufschwung menschlichen Geistes nicht Allgemeingut werden konnte. So leben wir denn heute, nachdem die Verwüstungen der Pseudoaufklärung wieder gutgemacht sind, in einer Periode des Kampfes zwischen den natürlich denkenden, voraussetzungslosen Elementen unserer Staatswesen und den reaktionär-kirchlichen Kreisen, denen die geistige Freiheit nur insoweit zulässig erscheint, als sie ihren Dogmen, ihren Voraussetzungen nicht widerspricht. Entscheidet

sich das Christentum dabei nicht für jene unvergängliche historische Wahrheit, daß alles mit seiner Zeit gehen muß, sieht es nicht ein, daß der eherne Schritt der Zeit noch jede Bewegung zermalmt hat, die in entgegengesetzter Richtung ging, so wird es weiterhin immer mehr in Fesseln getrieben werden. Diese werden sich von selbst verengern und es zur lebenden Mumie machen, während die ans Kreuz geschlagene Wahrheit immer wieder aufersteht. In diesem Kampfe liegt auch das Bestreben der Kirche begründet, sich die Eheschließung zu unterwerfen, weil die Hierarchie damit den ersten Schritt tut, die Jugenderziehung in der Hand zu behalten, um dadurch von der Zukunft für sich zu retten, was sie eben kann. Diese Erkenntnis ist für die Kulturgeschichte der abendländischen Ehe von höchster Wichtigkeit und erklärt es allein, daß man seit Jahrhunderten, ja seit mehr denn einem Jahrtausend um das Recht zur Schließung einer gültigen Ehe kämpft.

Anders im Mohammedanismus. Der Koran knüpfte nicht einseitig an philosophische Spekulationen an, sondern trug dem Volksbewußtsein und der alten Tradition ebenso in hohem Grade Rechnung, wie der gesunden menschlichen Natur überhaupt. Was Mohammed schuf, war für seine Zeit vorzüglich, und wäre alles so geblieben, so könnte man den Islam das beste Erziehungsmittel für Völker nennen, das jemals durch eine Religion geboten wurde. Abgesehen von einer vorzüglichen Schulung der Mäßigkeit und des Edelmutes, steuerte der Islam mit Erfolg jenem verderblichen Luxus, der sich stets im Gefolge wahrer Prostitution breitmacht. Während nämlich das Christentum diese züchtet, weil es in keiner Weise Rücksicht auf die gesunde menschliche Natur nimmt, und so der geistige Urheber von Gesetzen geworden ist, die mit dem Bewußtsein geschaffen werden, daß sie doch nicht gehalten werden, und so lediglich die Kreise unnötig Vorbestrafter usw. vermehren, hat der Islam der Prostitution den Boden entzogen. Mohammed dagegen bekundet die höchste Achtung vor der Ehe, er verachtet nicht das Weib als geschlechtliches Eigenwesen und sieht in der Jungfräulichkeit keinen Vorzug, sondern etwas Strafwürdiges. Er gebietet vielmehr

allen seinen Glaubensgenossen, daß sie sich im besten Alter verheiraten sollen, damit das menschliche Geschlecht fortgepflanzt werde. Er hält es mit Recht für unmöglich, daß gesunde Menschen im ledigen Stande keusch leben, und erachtet die in ihm Verbleibenden mindestens „unzüchtiger Gemeinschaft" für verdächtig. So wird von ihm überliefert, daß er einst einen jungen Mann fragte: „Bist du verheiratet?" Dieser antwortete: „Nein." — „Bist du gesund und wohl?" fragte Mohammed weiter. — „Ja." — „Dann bist du ein Bruder des Teufels," fuhr der Prophet fort, „denn die Gottlosesten unter euch sind die Unverheirateten." Wie ganz anders klingt dies gegenüber jenem Ausspruch des Hieronymus, in dem er die Ehe mit Kot vergleicht! (Vgl. meine „Entwicklungsgeschichte der Liebe", S. 31.) Mohammed machte echte Prostitution völlig unmöglich, weil er in geschlechtlicher Hinsicht größere Freiheit gewährte, den geschlechtlichen Verkehr nicht zur Sünde stempelte und allen Frauen sowohl die Möglichkeit bot, als ihnen die Pflicht auferlegte, sich zu verheiraten. Dieser Pflicht zur Ehe entspricht dann mit vollem Recht eine sehr leichte Scheidung, denn es muß zur Prostitution führen, wenn zwei Ehegatten, die keine gegenseitige Zuneigung mehr besitzen, mit Gewalt zusammengespannt bleiben. Die Forderung einer unlöslichen Ehe, wie sie die katholische Kirche ausspricht, ist ein Unding, das unbedingt zu seiner Ergänzung der Prostitution bedarf und so zu einer ihrer Ursachen wird. Mohammeds Lehre blieb nun leider nicht so bestehen, da das Arabertum die alte Ba'alsehe*) bis zu ihren Extremen entwickelte, von den Persern die Frauenabsperrung und von den Byzantinern das Eunuchentum übernahm. Dadurch wurde die ursprünglich sehr freie arabische Frau in den östlichen Ländern des Islams zu jenem bedauernswerten Wesen, als das wir sie heute kennen, während sie folgerichtig im Westen, bei den Mauren und verschiedenen nordafrikanischen Stämmen, ihre Freiheit weit besser wahrte. Zu dieser unglücklichen Weiterentwicklung kommt nun noch das Eindringen euro-

*) Vgl. dazu: Reitzenstein, „Liebe und Ehe im alten Orient" S. 46, ein Kapitel, dessen Lektüre zum Verständnis der Ehe des Islams überhaupt warm empfohlen werden muß.

päischer sozialer Verhältnisse, die zur Lehre des Islams nicht passen; dadurch wird die Polygamie für fast alle Kreise unmöglich, Prostitution wird nicht geduldet, und so bleibt nur noch ein Ausweg: die häufige Ehescheidung. Das Familienleben der Moslims kann sich also nicht entfalten, weil dieser letzte Weg übertrieben wird. Wir werden darauf näher zurückkommen. Was wir aber zunächst zeigen wollten, ist, daß der Islam die Ehe als edle Pflicht auffaßt und dabei sogar den Trieb zum sexuellen Verkehr höher stellt als den zur Kindererzeugung, während das Christentum darin ein notwendiges Übel sieht, von dem man Gebrauch machen solle, wenn man nicht enthaltsam sein könne.*) Der Islam stellt die Ehe völlig in die Hand der Eheschließenden, die freies Recht zu ihrem Abschluß und zu ihrer Lösung haben; das Christentum erzwingt die Aufsicht der Kirche und fordert entweder absolute Unlöslichkeit oder erschwert diese wenigstens so, daß unglückliche Ehegatten häufig lieber in ewigem Unfrieden leben, als von dieser Möglichkeit der Scheidung Gebrauch machen. Hier mag auch noch bemerkt werden, daß die große Freiheit der arabischen Völker des Westens ein ungemein feines Liebesleben zeitigte, das von hier sich über die christlich-europäische Welt verbreitete, an die germanische Hochschätzung der Frau anknüpfte und so der Eheschließung und dem Liebesleben des Abendlandes eine völlig andere Richtung gab, als nach der christlichen Lehre zu erwarten war, und die maßgebenden Kreise der christlichen Hierarchie wünschten. Dies ist im wesentlichen der Inhalt meiner „Entwicklungsgeschichte der Liebe", auf die ich deshalb hier verweisen möchte.

---

*) „Ich aber sage den Unverheirateten und Witwen, es ist gut, wenn sie so bleiben, wie ich. Wenn sie aber nicht enthaltsam sind, sollen sie heiraten, denn besser ist ehelich leben, als in Leidenschaft glühen!" sagt der Apostel Paulus (vgl. „Entwicklungsgeschichte der Liebe", S. 29). Das Judentum betrachtet die Ehe wenigstens als notwendig und gut zum Zwecke der Kindererzeugung.

I. Ehe im Islam.

Wir haben unserer Betrachtung der Ehe im Islam bei dem soeben angestellten Vergleich bereits einiges vorweggenommen. Hier mag aber noch der Gliederung der islamitischen Welt gedacht werden. Wie allgemein bekannt ist, zerfällt sie in zwei große Gruppen, die Schiiten und die Sunniten; jene entsprangen dem nationalen Haß der Perser gegen ihre Eroberer, die Araber. Nachdem nämlich zwischen den Anhängern Alis und Moâwijas I. der Entscheidungskampf ausbrach und zugunsten des Begründers der Omaijadendynastie entschieden wurde, traten die Perser zu den Anhängern Alis über. Diese erkennen die drei ersten Kalifen nicht an und verwerfen so auch deren Tradition, die Sunna, die vom übrigen Islam nächst dem Koran als Hauptbekenntnisschrift betrachtet wird und ihnen den Namen Sunniten eintrug. Ali galt bei seinen Anhängern deshalb als rechtmäßiger Erbe des Propheten, weil er sein Neffe, Adoptiv- und Schwiegersohn war. Seine Gegnerin, die Witwe Mohammeds, Aïscha, hatte sich gegen ihn erhoben, da er als vierter Kalif folgte; er fiel 661 n. Chr. durch Meuchelmord. Die Sunniten ihrerseits schieden sich in etwa 80 Sekten, von denen vier als rechtmäßig anerkannt wurden, die noch heute bestehen. Sie unterscheiden sich durch ihre Auffassung über die berechtigte Zulassung der Vernunft, d. h. gegenüber der Tradition, also eine Art Kampf von Vernunft und blindem Glauben. Den Standpunkt der mechanischen Tradition wahren am meisten die Malekiten, die im Nordwesten von Afrika, also in Algerien, Tunis, Marokko und im Sudan verbreitet sind; doch verwerfen auch sie die Spekulation nicht direkt. Neben ihnen beschränken die Hanbaliten, die in geringerer Zahl in Innerarabien hausen, die Forschung in bezug auf Fragen, über die die Tradition schweigt. In anderer Weise umgrenzen die Schafiiten die Spekulation, die sie

nur als strengen Vernunftschluß zulassen. Sie sind am weitesten verbreitet, denn zu ihnen gehören die Ägypter, Ostafrikaner, Inder, Ceylonesen, Afghanen und die dem Islam anhängenden Malaien von Hinterindien. Am freiesten in ihrer Auffassung sind die Hanefiten, die eine freie, vernunftmäßige Logik innerhalb der religiösen Literatur und der des Rechts anerkennen. Sie sind besonders durch die Türken vertreten. Es ist klar, daß diese Stellungnahme auch von Einfluß auf die Ehe und das Eherecht ist und in der allmählichen Emanzipation des Mohammedanertums eine große Rolle spielen wird. Aber auch abgesehen von diesen Sekten, entspricht die Eheschließung heute nicht mehr völlig dem, was der Koran eigentlich beabsichtigte, und noch weniger jenen Anschauungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet hatten, wie schon aus den Andeutungen, die wir in der Einleitung machten, hervorgeht. Wir werden also zunächst die mohammedanische Liebe und Ehe nach dem Koran und der älteren Auffassung betrachten und dann einige Worte den modernen Zuständen widmen.*)

1. Liebe und Ehe nach dem Gesetz.

Mohammed baute seine Anschauungen über Liebe und Ehe auf den Begriffen des alten Arabertums auf. Wir haben bereits gesehen, daß sich dort ein eigentlich psychisches Liebesleben nicht entwickelt hatte,**) sondern daß das, was vorhanden war, im wesentlichen auf rein physischen Liebesgenuß abzielte. Dennoch hätte der Mohammedanismus seine Entwicklung nicht gehindert, wenn ihm nicht späterhin im Osten fremdartige Momente zugeführt worden wären. Diese beruhen auf der eigenartigen Stellung der Frau, die sich in den islamitischen Staaten völlig von der des altarabischen Weibes unterscheidet. Wir können uns von ihr noch immerhin ein Bild machen, wenn wir die Sitten der heutigen Beduinen betrachten, die sich nahezu gar nicht von denen vor 3000 Jahren

*) Die Beduinen (Araber der Wüste), die sehr viele alte Hochzeitsriten erhalten haben, können hier nicht behandelt werden, da sie im Zusammenhange mit den Naturvölkern bleiben müssen; ebenso fallen die Mohammedaner Zentralasiens, Indiens und Ostafrikas weg.

**) Vgl. Reitzenstein: „Liebe und Ehe im alten Orient", S. 42.

unterscheiden. Burckhardt erzählt uns z. B. in seinem vorzüglichen Werke „Beduinen und Wahaby“ von einem Tanze, der den freien Verkehr beider Geschlechter sehr schön beleuchtet.

Bedenken wir, daß die Verschleierung früher nicht geboten war, sondern erst durch falsche Auslegung einer Koranstelle Zwang wurde, so fehlte es nicht an Gelegenheit, daß beide Geschlechter vor der Ehe sich kennen lernen konnten. Bei den Mauren hat diese Freiheit auch nie gelitten, sondern sich zu einer feinen Frauenverehrung ausgebildet, wie sie das gesamte damalige Europa nicht kannte. Die Frauen nahmen an der geistigen Bildung der Männer Anteil, und ihnen legte der heimkommende Araber seine Kriegsbeute zu Füßen. Von den Galerien sahen sie zu, während die jungen Männer sich an einer Art von Turnier — wohl dem Vorbild des mittelalterlichen — ergötzten, und bewunderten die Tüchtigkeit der Fähigsten. Der träumerische, fast etwas wehmütige Zug der meisten Mauren, ihre Sehnsucht nach der alten Heimat gab dem ganzen Liebesleben etwas Weiches, Zartes. Schön hat Paul Heyse diese Stimmung in einem Gedicht ausgedrückt:

> „Der Abend wie lau und die Wiesen wie grün,
> Ulmengezweig wieget die Luft,
> Jasmin und gelbe Narzissen blühn,
> Und die Halden entlang die Rosen glühn —
> Die Näh' und Weite schwimmen in Duft.
> Da wird den Mauren das Herz bewegt,
> Seliger Zeit gedenken sie,
> Wo sie Haurans schlanke Gazellen erlegt,
> Wo sie Märchen gelauscht und der Liebe gepflegt
> Und die Palmen geschaut von Engadi.“

Nehmen wir dazu die märchenhafte Pracht Andalusiens, seine zauberhaften Bauten, seine farbenprächtigen Gewänder, so wird es nicht wunderbar erscheinen, daß gerade hier der Islam seine schönste Blüte erlebte. Wir haben in der „Entwicklungsgeschichte der Liebe“ bereits eine Reihe von Proben maurischer Liebesgedichte gegeben und wollen hier nur eins des Prinzen Izzud Daula hinzufügen, in dem in äußerst vornehmer Form ein besonders zartes und doch glühendes Sehnsuchtsgefühl ausgedrückt wird:

„Trauernd und voll Sehnsucht hab' ich
Diesen Brief an dich geschrieben;
Wenn mein Herz vermöchte, trüg es
Gern ihn selbst zu dir, der Lieben.

Denk beim Lesen seiner Zeilen,
Selber käm' ich aus der Ferne,
Und die schwarzen Lettern seien
Meine schwarzen Augensterne.

Küsse drück' ich auf das Briefchen,
Dem, o Lieblichste auf Erden,
Deine weißen, zarten Finger
Bald das Siegel lösen werden."

Dieselben Stimmungsbilder haben wir von den Sarazenen Siziliens; hier gedachte z. B. im 11. Jahrhundert Ibn Tubi mit folgenden Worten seiner Geliebten:

„O, wenn ich nie sie mehr umarmen soll,
So mag mein Leben enden;
Ihr Antlitz nur und ihre Blicke sind's,
Die mir das Dasein spenden.

Wenn jemals durstend du in langen Zügen
Am Quelle trankst, so wisse:
Gering war deine Wonne gegen meine,
Wenn ihren Mund ich küsse."

Gerade Sizilien war das Land, in dem die hohenstaufische Kultur, die wie eine befruchtende Welle über unsere deutschen Gaue hinwegglitt, geboren und genährt wurde. Dieser ritterlich-vornehme Ton herrschte ursprünglich auch im Orient, und noch in den Tagen Harun-al-Raschids finden wir davon deutliche Spuren. Im Kitäb el-'Onwán wird erzählt, daß der große Kalife einmal den Suleyman, den Sohn des Aboo-Jaafar, eines seiner Häuptlinge, besuchte. Er sah daselbst eine Sklavin, Da'eefeh genannt, von außerordentlicher Schönheit. Völlig hingerissen von ihren Reizen, forderte er sie als Geschenk. Er erhielt es, aber Suleyman fiel vor Kummer in schwere Krankheit, und gar oft konnte man ihn klagen hören: „Ich schreie zu Gott wegen des Jammers, den er mir durch den Kalifen geschickt hat. Die Welt ist voll von seiner Gerechtigkeit, aber was meine Da'eefeh anlangt, ist er ein Tyrann. Die Liebe zu ihr ist in mein Herz geschrieben wie Tinte auf

glattes Papier." Harun-al-Raschid hörte von diesen Klagen und schickte sogleich das Mädchen zurück, da er solche Bande nicht zerstören wollte. Selbst wenn die Zuneigung auf Andersgläubige sich erstreckt, zieht der Islam nur geringe Schranken. Ein Moslem, der mit einer Mohammedanerin verheiratet ist, darf eine zweite Ehe mit einer Jüdin oder Christin eingehen und muß diese drei Frauen völlig gleich behandeln. Die christlichen Konfessionen sind da weit weniger tolerant und pflegen nach der Zuneigung nicht zu fragen. Durch die Verallgemeinerung des Schleierzwanges litt allerdings das feinere Liebesleben schwer, und durch die Absperrung der Frauen nach persischer Art sowie die Einführung des entwürdigenden Eunuchentums, das aus Byzanz stammt, ging es mehr und mehr unter, weil die Frau damit vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen wurde und in ihrer Bildung dem Manne gegenüber zu ungleich ward. Dieser Zwang geht so weit, daß das islamitische Recht genau festsetzt, wann ein Mann ein Weib sehen darf. Nach schafiitischer Lehre ist dies nur in folgenden Fällen möglich: seine Gemahlin kann er am ganzen Körper sehen, nur nicht ihre Schamteile (nach anderer Auslegung allerdings auch diese); eine ihm verwandte weibliche Person, die er nicht heiraten darf, am ganzen Körper, ausgenommen jenes Teiles, der sich zwischen Nabel und Knie befindet; bei der Heirat steht es ihm frei, Gesicht und beide Hände des Weibes zu betrachten. Der Arzt darf die erkrankten Teile, der Richter — wenn nötig — das Gesicht der Zeugin, der Käufer einer Sklavin deren ganzen Körper, ausgenommen ihre Geschlechtsteile, sehen. Freilich wird gerade diese Vorschrift nicht genau eingehalten, denn es ist bekannt, daß die Mohammedanerin lieber ihre intimsten Reize enthüllt, als ihr Gesicht zeigt. Ohne weiteres darf aber das Gesicht enthüllt werden, wenn man ein Weib im Koran unterrichtet. Um sich nun bei der Heirat einigermaßen zu decken, hatten die malekitischen Marokkaner folgende Gepflogenheit, die uns Addison in seiner 1672 erschienenen „Beschreibung der West-Barbarey" S. 123 berichtet. Er sagt: „Es haben auch die Mohren einen Gebrauch / . . . . . . bei dem nach angebrachter Werbung / wird zweyen Weibs-Personen / auf des

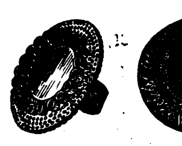
Mannes Seiten / welche lange Zeit in dem Ehstand gelebet / und dahero / was zu solchem gehörig / wohl verstehen / aufgetragen / daß sie die verlangte Braut besichtigen / und dem Werber / von ihres Leibes Beschaffenheit / Bericht erstatten / welcher dann in dem Heuraths-Contract umständig ein verleibt wird / also / daß / wann nochmals der Mann einen Mangel finden solte / welcher unangezeigt verblieben / und ein Widerwillen daher entstünde / könte Er / um solches willen / dieselbe verstossen, welches dann Ursach gibt / daß man alles fleissig besiehet / und genauen Bericht davon erstattet. Es wird aber bey dem Mann keine solche Erkundigung eingenommen / weil er täglich dem freyen Augenschein unterworffen ist." Da der Araber nämlich sehr viel auf absolute Stammesechtheit seiner Kinder gibt, so hat sich sehr bald eine absolute Hochschätzung der Jungfräulichkeit im Anschluß an die Monopolisierung des Weibes durch die Ba'alsehe entwickelt. Behauptet nun ein Weib nach der Ehevollziehung, Jungfrau gewesen zu sein, während der Mann das Gegenteil vertritt, so gilt ihre Aussage. Es wäre nämlich sonst ihre Eheschließung ungültig, wenn sie als Deflorierte ohne ihr Einverständnis verheiratet worden wäre, denn nur ein jungfräuliches Mädchen darf der Vater oder Großvater zur Ehe zwingen, wenn nicht zwischen ihm und ihr notorische Feindschaft besteht. Deshalb kommt es auch vor, daß ein Weib, das zur Ehe gezwungen wurde, seinem Gatten gegenüber vor der Ehe behauptet, es sei bereits defloriert. Dann muß sie dies beschwören, ohne daß eine darauf bezügliche Untersuchung stattfindet; kommt sie mit ihrer Behauptung aber erst nach Abschluß der Ehe, dann ist die Aussage des Mannes gültig. Man sieht daraus schon, daß der Verkehr mit unverheirateten Mädchen sehr erschwert wird, besonders wenn man bedenkt, daß dieses schon sehr jung, von 9 Jahren ab, heiratsfähig ist und gewöhnlich auch frühzeitig eine Ehe eingeht. Auch der bei den alten Arabern so beliebte Verkehr mit verheirateten Frauen ist schwierig geworden, weil die Absperrung und Überwachung doch zu streng ist. Überhaupt gilt jeder geschlechtliche Verkehr, der nicht auf Grund des durch die Ehe erworbenen Rechtes stattfindet, als „zina" oder Unzucht und wird sowohl für den Mann wie das Weib mit

hundert Geißelhieben bestraft. Das heutige Recht erklärt dafür schon das Berühren der Geschlechtsteile sowie selbst den Kuß. Freilich sieht es in der Praxis, wie man weiß, anders aus, wie denn auch in den Städten überall die Prostitution besteht; auf dem Lande ist sie fast unbekannt. So zwingt der Mohammedanismus auch hier zur Ehe, macht diese aber seinerseits abwechslungsreich, weil er die Polygamie gestattet und eine sehr leichte Scheidung kennt. Der Koran baut seine Anschauungen auf der alten Ba'alsehe auf, der zufolge der Mann den Vortritt vor der Frau hat, und diese ihm gehorchen muß. Allein abgesehen von der Absperrung, ist der Begriff dieses Gehorsams oft eingeschränkter als bei der europäischen Frau. So muß sie dem Manne zwar überall hin folgen; nicht aber, wenn der neue Wohnsitz mehr als drei Tagereisen entfernt ist. Bei Strafe muß der Mann seine Frau wohlwollend behandeln und darf ihr im Falle eines Fehlers zwar eine mäßige Disziplinarstrafe geben, niemals aber Gewalt anwenden. Hierin unterscheidet sich also der Mohammedanismus von vielen europäischen Rechten, die recht derbe Züchtigung zulassen oder doch bis vor kurzem zuließen. Hat der Mohammedaner mehrere Frauen, so muß er sie gleichmäßig behandeln und ist strafbar, wenn er die eine oder andere vorzieht. Ist der Gatte vermögend, so muß er seinen Frauen auf Wunsch sogar eigene Häuser gewähren, ihnen überhaupt alles bieten, was sie gewohnt sind; so muß er sämtliche Dienerinnen erhalten, die die Frau bisher hatte, und die ihr Bedürfnis sind; er muß der Frau Gesellschaft verschaffen, wenn sie sich einsam fühlt, ja ihr in diesem Falle sogar eine andere Wohnung bieten, wenn damit abgeholfen werden kann. Gibt der Mann nicht genügenden Unterhalt, so ist die Frau ohne weiteres berechtigt, auf seine Rechnung die erforderliche Summe zu leihen. Vollständig selbständig ist die Frau auch in der Verwaltung ihres Vermögens, über das sie ganz nach Belieben verfügen kann; sie braucht davon durchaus nichts zum Haushalt zu verwenden und kann es durch einen beliebigen Mann verwalten lassen. Ein Betreten der Zimmer der Frau ist dem Manne verboten, wenn sie Besuch hat. Kurz

und gut, abgesehen von der Absperrung, ist das Los der Frau nicht so, wie man gewöhnlich behauptet. Hätte die Mohammedanerin noch ihre alte Bewegungsfreiheit, dann wäre sie ihrer europäischen Kollegin entschieden voraus. Alle diese Maßregeln sind aber ursprünglich nicht aus „moralischen" Motiven erfolgt, sondern lediglich wegen Reinhaltung der Nachkommenschaft, denn außerehelicher Verkehr der Frau ist hier ebenso wie bei Germanen, Indern usw. gestattet, wenn er mit Wissen des Mannes geschieht. Auch im Mohammedanismus besteht das Institut des Zeugungshelfers. Wünscht ein Ehemann Nachkommenschaft, die er selbst nicht erzielen kann, so läßt er seiner Frau so lange jemand anderes beiwohnen, bis sie schwanger wird. Das nach unseren Begriffen im Ehebruch erzeugte Kind gilt in diesem Falle doch als das seine, und man bezeichnet diesen Gebrauch mit nikah-el ästäbda.

Zu den schlimmen Seiten des Islam gehört, daß er die Kinderheiraten, die schon bei den alten Arabern gültig waren, übernommen hat. Es ist oft ein wahrer Jammer, welch kleine Kinder hier bereits in den Banden der Ehe ihre Jugend vertrauern müssen. Achtjährige Mädchen werden an alte Männer verheiratet und sind sich noch gar nicht bewußt, was ihre Pflicht ist. Wird doch schon die Volljährigkeit sehr früh ausgesprochen. Das eigentliche Alter ist für beide Geschlechter 15 Jahre; doch wird sehr oft der Knabe mit Eintritt der Zeugungsfähigkeit für volljährig erklärt; ebenso das Mädchen, wenn es zum erstenmal menstruiert, während man christliche und jüdische Kinder für majorenn hält, wenn die Schamhaare zu wachsen beginnen. Oppenheim erzählt von den Türkinnen: „Schon im 10. Jahre menstruiert, verheiraten sich dieselben im 12., werden rasch Mutter, sind sehr fruchtbar, verlieren im 20. Jahre ihre Regel, verblühen und altern früh." In diesen wenigen Worten liegt eigentlich ein wehmütiger Roman, denn die Orientalin hat so keinen Frühling, einen sehr kurzen Sommer, einen traurigen Herbst voller Vorwürfe und einen unendlich langen Winter der Verachtung. Bruce erzählt von Oberägypten, daß die Mädchen sich fast stets vor dem 16. Jahr verheiraten, und daß er viele Schwangere sah,

die nach ihrer Aussage 11 Jahre alt waren, dabei dann mit 16 Jahren älter aussahen wie manche Engländerin mit 60. Auffällig bleibt dabei, daß man an den Kindern eigentlich keine nachträglichen Wirkungen beobachten kann, obwohl doch der größte Teil der Ehen innerhalb der nächsten Verwandtschaft (meist sind es Geschwisterkinder) geschlossen wird. Charakteristisch für den mohammedanischen Orient ist auch, daß innerhalb seines Gebietes das Beschneiden der Mädchen sehr verbreitet ist. Der Grund ist nicht ganz klar; bedenkt man aber, daß bei einzelnen afrikanischen Völkern die Klitoris so groß werden kann, daß sie bei der Kohabitation hinderlich wird, so mag darin die erste Veranlassung liegen; ursprünglich werden auch religiöse Momente stark mitgesprochen haben. Sicherlich hat Brehm unrecht, wenn er glaubt, es geschähe, um den starken Geschlechtstrieb der Orientalinnen einzuschränken. Die Veränderung ist gerade keine sehr große, aber immerhin bedeutend genug. Es werden nämlich die kleinen Schamlippen, die glans und das praeputium clitoridis entfernt, und es gilt bei den Arabern als schimpflich, wenn diese Operation nicht vorgenommen wurde. Wenigstens betrachten sie es als sehr große Beschimpfung, wenn jemand: „Sohn der unbeschnittenen Frau!" zuruft. Unter allen Umständen fordert der Mohammedanismus aber die Entfernung der Behaarung des mons veneris (Epilation) und hat dafür bezeichnenderweise den Ausdruck: hadschebi keschidew (= „sich dem Gesetzlichen unterziehen"). Man hat dafür eigene Ringe im Gebrauch, mit denen die Haare abgeschabt werden (s. Abb. 1), weit häufiger aber eine Salbe aus Auripigment, gebranntem Kalk und Rosenwasser, die türkisch Rusma (pers. Nureh) genannt wird. Erst nach solchen Vorbereitungen wird ein Mädchen heiratsfähig.



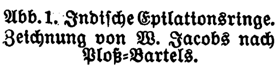


Abb. 1. Indische Epilationsringe. Zeichnung von W. Jacobs nach Ploß-Bartels.

Über die Ehe der Mohammedaner selbst sind nun zumeist ganz falsche Vorstellungen im Umlauf. Wohl ist Polygamie gestattet, aber durch die Verhältnisse ist sie so selten geworden, daß heute die weitaus größte Mehrheit monogam

lebt. Für die Zeit der Gründung des Islam war die Polygamie unbedingtes Erfordernis; sie hat sich auch sehr gut bewährt bis zu jenem Momente, wo eine soziale Beeinflussung durch das Abendland eintrat, trotz ihrer verschiedenen Mängel. Das Schlimme daran ist, wie schon gesagt, die Absperrungsfrage. Es ist bekannt, daß die Araber ihre verfeinerte Kultur den Persern in erster Linie danken; auch hier lernte der Sieger vom Besiegten. Das glanzvolle Leben, Literatur, Wissenschaft, Kunst, kurz alles, was der Orient geleistet hatte, war hier in Ktesiphon konzentriert worden, und so war dieses Volk natürlich das Vorbild für die rauhen Söhne der Wüste.*) Es wurde guter Ton, seine Frauen nicht mehr den Blicken der Öffentlichkeit preiszugeben und sie möglichst eifersüchtig zu bewahren. Koranstellen und Aussprüche, wie: „Das Weib solle sich dem Manne gegenüber nur unter dem Schleier der Keuschheit zeigen", wurden wörtlich genommen. Als man nun gar mit den christlichen Byzantinern in immer engere Beziehung kam, fand man in deren steifen Hofzeremoniell eine Bestätigung dieser Sitten und hielt es wiederum für vornehm, das abscheuliche Institut des Eunuchentums zu entlehnen. So hatte man sich mehr und mehr auf einen neuen Weg begeben, und je weiter man ihn beschritt, desto unfreier wurde das Weib nach außen hin. Es ist natürlich völlig unkritisch, wenn einzelne Historiker, so auch A. Müller in seiner sonst recht guten Darstellung „Der Islam im Morgen- und Abendland", die Veranlassung zu dieser Absperrung an eine recht hübsche Legende knüpfen. Ihr zufolge wäre die 14jährige Lieblingsgattin Mohammeds, Aïscha, bei einem plötzlichen Aufbruch des Heeres zurückgeblieben, weil sie ihr Halsband suchte, das sie verloren hatte. Man wähnte sie in ihrer Sänfte, und so ging das Kamel mit dieser weiter. Aïscha kam zum Lagerplatz zurück und fand ihn leer. Es blieb ihr kein anderer Ausweg, als zu warten. So traf es sich dann, daß ein Nachzügler, namens Safwân, kam, der sie auf sein Kamel setzte. Als sie in Medina wieder zur Hauptmasse stießen, erregte dieses verspätete Eintreffen der jungen Frau, noch dazu in Gesellschaft

*) Über die persische Frauenabsperrung und ihre Gründe vgl.: **Reitzenstein, „Liebe und Ehe im alten Orient", S. 118.**

eines einzelnen jungen Mannes, eine Kette von Klatschereien. Als sie Mohammed zu Ohren kamen, vernachlässigte er plötzlich seine junge Frau, die sich Heimkehr zu ihrem Vater Abu Bekr erbat und auch erhielt. Selbstverständlich war das Öl ins Feuer gegossen, und schließlich wurde das Gerede so stark, daß Mohammed sich gezwungen sah, die Sache offiziell zu behandeln. Zwar wurde er von der Unschuld seiner Gattin überzeugt, aber „Allah" ordnete an, daß zunächst jeder, der verheiratete Frauen verleumdet, hundert Geißelhiebe bekäme, daß aber anderseits die Frauen des Propheten sich in ihrer Behausung zu halten hätten, und alle Weiber der Gläubigen sich in Gegenwart von Fremden verschleiern müßten. Dies ist natürlich entweder ganz Legende oder erst später als Grund für den wohl nicht ganz plötzlichen kulturellen Umschwung zugerichtet worden. Interessant ist immerhin, daß diese Legende Ali, dem einzigen Kalifen, den die Perser unter den vier Nachfolgern Mohammeds gelten lassen, zuschiebt, daß er der gewesen sei, der Aïscha als Ehebrecherin bezeichnete, woraus sich zugleich die für ihn so verhängnisvolle Feindschaft mit der Gattin des Propheten erkläre. Tatsache ist, daß die Frauenabsperrung in Persien und dem von ihm beeinflußten Indien den Höhepunkt erreicht hat, während die eigentlichen Araber zum Teil so gut wie gar nichts und die Mauren nicht viel davon wissen.

Mohammed erlaubte jedem freien Gläubigen vier freie Frauen, jedem Sklaven zwei Frauen zu gleicher Zeit zu nehmen, dagegen steht dem freien Mann nichts im Wege, sich beliebig viele Sklavinnen zu halten und sie zum geschlechtlichen Verkehr heranzuziehen. Diese Möglichkeiten erleiden aber eine ganz gewaltige Einschränkung durch die Pflichten, die der Mann gegen seine Frauen hat; er muß nämlich vor allem die Mittel, sie standesgemäß versorgen zu können, nachweisen, und das ist bei den oben skizzierten Rechten der Frau keine Kleinigkeit. Man darf sagen, daß diese Möglichkeit außerdem von Jahr zu Jahr mehr und mehr verschwindet, und schon heute gilt die Durchführung der Polygamie nur für die reichsten Leute als möglich. Der türkische Gesandte im Haag, Missak Effendi,

kann z. B. in seiner Erwiderung auf das phantastische Buch Pierre Lotis (Les Désenchantées) diesem zurufen, daß es Loti nicht gelingen dürfte, 20 oder auch nur 10 Polygamisten in der Türkei zu nennen. Auch muß der Gatte allen Frauen in sexueller Beziehung gleiches Recht widerfahren lassen und darf keine ohne ganz besondere Veranlassung außerhalb der Reihenfolge nächtlich besuchen. Nur wenn er sich neu verheiratet, darf er bei der jungen Gattin sieben Tage weilen, wenn sie Jungfrau, nur drei Tage, wenn sie bereits verheiratet war. Die Abwechslung liegt also weniger in der Zahl gleichzeitiger Frauen, die gewöhnlich keine große ist, sondern in dem durch die Scheidung möglichen Nacheinander. Man nimmt an, daß Mohammed Ibn-Et Teiyib, der 85 Jahre alt starb, darin mit seinen 900 Weibern einen „Rekord" aufgestellt habe. Rechnet man, daß er mit 15 Jahren zum erstenmal heiratete, dann muß er jährlich an dreizehn Frauen geheiratet haben; also eine immerhin respektable Abwechslung. Hier mag jedoch bemerkt werden, daß man heute vor solchen Blaubartnaturen keine besondere Achtung hat. Eheverbote bestehen wenig; nur die allernächsten Verwandten, wie Vater, Mutter, Großvater, Sohn, Tochter, können nicht geehelicht werden, wohl aber bereits Geschwisterkinder; ja bei den Arabern und anderen islamitischen Völkern hat der Vetter sogar die ersten und nachdrücklichsten Ansprüche auf die Hand seiner Base. Auffällig ist, daß ein Vater seine natürliche Tochter heiraten darf, weil sie ihn nicht beerben kann, dagegen ist es verboten, daß eine Frau ihren natürlichen Sohn zur Ehe nimmt.

Es besteht ein großer Streit, ob die mohammedanische Ehe Kaufehe sei, und mohammedanische Juristen, wie Selim Khan Keun de Hoogerwoerd in seinen kritischen Studien zur Einführung in das Recht des Islam, lehnen diesen Gedanken scharf ab. Dennoch verhält es sich so. Freilich ist bei der islamitischen Ehe die Grundidee des Kaufes heute völlig verdunkelt, was ja auch ganz selbstverständlich ist. Die altarabische Ehe war eine deutliche Kaufehe, und aus ihr ging die mohammedanische hervor. Bei Abschluß der Ehe muß eine Ehegabe gezahlt werden, die nicht weniger als 10 und nicht

mehr als 500 Dirhem betragen soll.*) Selbstverständlich werden in besonderen Fällen auch weit höhere Ehegaben bezahlt; so wissen wir, daß der Kalif Yezeed, der Sohn 'Abd-el-Meliks, sogar für zwei Sklavinnen bedeutend größere Summen hinterlegte. Die eine, namens Selámeh, kostete ihn 10000, die andere, Habbábeh, gar 100000 Dirhem. Mohammed selbst gab weit weniger; es wird überliefert, daß er für gewisse Weiber 10 Dirhem bezahlte und ihnen lediglich noch die notwendigsten Haushaltungsgegenstände schenkte: eine Handmühle, um Korn zu mahlen, einen Wasserkrug und ein Kissen von Fell oder Leder, gefüllt mit Palmfasern. Andere Frauen heiratete er allerdings für 500 Dirhem. Heute sind die Preise bedeutend höher geworden, denn man rechnet jetzt bereits in mittleren Kreisen eine Ehegabe von 500 Dirhem als Preis für eine Jungfrau und etwa 200 Dirhem für eine geschiedene Frau oder Witwe. Der Brautpreis ist bereits Eigentum des Mädchens, bzw. der jungen Frau, und es ist üblich, gleich bei der Vertragschließung $^2/_3$ davon zu bezahlen und den Rest dem Weibe entweder bei der Scheidung einzuhändigen oder erst als Nachlaß bei dem Tode des Mannes. Zahlt der Mann nichts, so kann die Frau, besonders nach schafiitischem Recht, ihm die Beiwohnung verweigern.

Bei den Sunniten können wir zwei verschiedene Arten von Ehen unterscheiden, die Dauerehe (Nikah-el-daim), die nach Sure IV des Koran ein Ehebündnis mit höchstens vier freien Frauen auf Lebenszeit darstellt, das allerdings leicht geschieden werden kann. Neben ihr steht die Sklavenehe (Nikah-el-Ämma' oder -el-Kenizan), d. h. die Verbindung eines Freien mit einer Sklavin oder eines Sklaven mit einer Freien oder endlich zweier Sklaven unter sich. Derartige Bündnisse kann der freie Mann zu gleicher Zeit beliebig viele eingehen. Rechtlich steht ihr der Konkubinat mit Sklavinnen (oder Ästilad) gleich, der sich lediglich davon durch das Fehlen einer äußeren Form unterscheidet. Die schiitischen Perser haben noch eine weitere Eheart, die sich an die Dauerehe, die bei ihnen Arusi-akd'i, d. h. „Ehevertrag durch

*) Dirhem = $^1/_{12}$ Dinar = etwa $97^1/_6$ Pfennig.

Dauerehe", heißt, anschließt; es ist dies die Fristehe oder Nikah-el-mönkese, persisch Arusi-sighei = „Ehe durch Formel". Bei den Sunniten ist sie ungültig, obwohl sie deutlich eine direkte Fortpflanzung der altarabischen mot'a-Ehe ist, die Mohammed noch als zu Recht bestehend anerkannte.*) Sie kann bei den Persern auf von einer Stunde bis zu 99 Jahren geschlossen werden und gibt so ein Mittel ab, die vier gesetzmäßig erlaubten Frauen durch einen Vertrag auf 99 Jahre mit weiteren Weibern in beliebiger Zahl zu umgehen. Dieses Sighe-Weib steht dem Akdiweib äußerlich gleich, rechtlich allerdings nicht.

Zum Abschluß einer gültigen Ehe sind ein Brautanwalt, meist der nächste Verwandte der Braut, und zwei Brautzeugen nötig. Sie müssen freie, unbescholtene und volljährige Mohammedaner sein. Geschlossen wird die Ehe vor einem Richter; wem dieser aber zu teuer kommt, der mag dafür einen unbescholtenen beliebigen Mann wählen. Die Absicht zur Eheschließung muß nun entweder persönlich oder durch einen Vertreter ausgedrückt werden. Meistens sprechen die beiden Parteien einfach das Wort „nikiah" oder „tesevüdsch", d. h. „Heirat", aus, oder der Mann sagt auch: „Ich habe dich gekauft", während die Frau spricht: „Ich gebe mich dir als Geschenk". Der Gebrauch dieser Worte ist gefährlich, denn sie mögen im Scherz, in der Trunkenheit oder sogar irrtümlich gesprochen sein: die Ehe ist und bleibt geschlossen, wobei allerdings die leichtere Ehescheidungsmöglichkeit zu berücksichtigen ist. Auch das Zeremoniell ist sehr geringfügig. Lane in seiner „Arabian Society in the middle ages" gibt uns eine auf Ägypten bezügliche Schilderung, an die wir uns hier halten wollen. Der Bräutigam, gegebenenfalls sein Vertreter, dann der Vertreter der Braut und zwei männliche Verwandte treten beim Kadi oder einem Schulmeister zusammen. Sie rezitieren ein khutbeh, d. h. einige Lobesworte Gottes. Danach bezahlt der Bräutigam einen Teil des Brautpreises und setzt sich mit dem Vertreter der Braut zusammen auf den Boden nieder. Beide ergreifen

---

*) Vgl. Reitzenstein: „Liebe und Ehe im alten Orient", S. 45.

ihre Hände, erheben die Daumen und drücken sie gegeneinander, während die rezitierende Person ein Taschentuch darüberbreitet. Der Vertreter der Braut spricht nun folgende oder ähnliche Worte: „Ich verlobe dir die Tochter dessen, den ich vertrete ...., die Jungfrau (bzw. gewesene Jungfrau) für einen Brautpreis von der und der Höhe." Der Bräutigam antwortet: „Ich empfange von dir ihre Verlobung persönlich." Dies ist auch hier der absolut notwendige Teil. Bei jungfräulichen Bräuten werden nun noch Feste und Prozessionen abgehalten. So findet in Kairo die Hochzeit meist am Freitag oder Montag statt. Der Bräutigam gibt zunächst seinen Freunden ein Fest, und für mehrere Nächte sind sein Haus und die Häuser der Nachbarn durch Lampen erhellt, oder es sind Laternen an der Fassade aufgehängt. Über die Straßen sind Schnüre gezogen, an denen ebenfalls Laternen und schmale kleine Flaggen aus buntfarbigen, meist rot-grünen Seidenstücken gehängt sind. Jeder, der zu einem solchen Feste geladen wird, hat die Verpflichtung, es anzunehmen. Am folgenden Tage geht die Braut zunächst in Begleitung junger Mädchen ins Bad; sie schreitet unter einem seidenen, von vier Männern getragenen Baldachin; den Mädchen folgen die verheirateten Frauen, und an der Spitze des Zuges sowie an seinem Ende schreiten einige Musiker mit Trommeln und Handpauken. Die Braut selbst trägt eine Krone aus Pappe und hüllt sich vollständig in einen daran befestigten Kaschmirschal. Im Bade wird nach den Waschungen ein Fest gefeiert. In gleicher Weise kehrt man sodann in die Wohnung zurück. Hände und Füße der Braut sind mit Henna gefärbt, ihre Augen mit Kohl gemalt. Am folgenden Tage wird sie in ähnlichem Zuge dem Bräutigam zugeführt, und es ist diese Prozession gewöhnlich reicher und von Wagen begleitet. Ist das Haus des zukünftigen Gatten erreicht, dann setzt sich das Gefolge daselbst sofort zum Mahle nieder, während sich der Bräutigam im Bade befindet. Bei Beginn der Nacht verrichtet er mit seinen Freunden in einer Moschee sein Nachtgebet. Mit Musikern und Fackelträgern zieht er wieder nach Hause, wo er seine Begleiter im Erdgeschoß zurückläßt, während er selbst ins Obergeschoß geht,

in dem ihn die Braut erwartet, die ganz in ihren Schal eingehüllt ist. Er gibt ihr ein Geldgeschenk, den „Preis der Entschleierung". Ist nun endlich der Schleier entfernt, so behält er sie meist für die nächste Zeit bei sich. Bei Gelegenheit des dukhool oder des ersten Besuches ist es Sitte, daß er sich parfümiert und etwas Zucker und Mandeln auf das Haupt der Braut streut. Ab und zu wird auch eine astrologische Berechnung, also ein Horoskop, ausgestellt.

In Persien sind die Verhältnisse eigentlich noch unerfreulicher, da hier das Absperrungswesen einen Höhepunkt erreicht, den nur das nördliche Indien noch übertrifft.*) Eine Schilderung dieses Haremelends gaben wir bereits in unserer Urgeschichte der Ehe.**) Diese Frauenabsperrung ist bereits altpersisch***) und ging von hier eigentlich erst auf den Mohammedanismus über. Innerhalb des Harems waren damals die Frauen sehr frei und sind es noch heute. Schon ihre Kleidung fällt auf. Sie tragen einen ganz kurzen Rock, wie Balleteusen, auf nackten Beinen, an denen sich lediglich kurze, bis zur Mitte der Wade reichende Strümpfe und Schuhe befinden. Wie in Indien ist die Kinderehe verbreitet, obwohl im allgemeinen die Mädchen mit 14—15, die Männer mit 16 Jahren heiraten. Die Werbung geschieht durch die Eltern, ja in den meisten Fällen bekommt der Gatte seine Frau erst drei Tage nach der Hochzeit richtig zu sehen. Die Zeichnung des Ehekontrakts erfolgt durch einen Priester. Charakteristisch für persische Ehen ist der unverhältnismäßige Aufwand, unter dem viele ihr ganzes Leben zu leiden haben. Piggot berichtet uns beispielsweise über die Hochzeit des Sohnes des persischen Finanzministers Muyer-el-Moolk mit der Tochter des Schahs (Jan. 1867). Diese Hochzeit kostete Muyer 160000 Pfund, wovon auf Mitgift und Festlichkeit 80000, auf den Schah 60000, auf seine Mutter 20000 Pfund fielen. Die Zeremonie wurde mit großem Pomp eingeleitet. Die Kavalkade, in der die

*) Reitzenstein, Liebe und Ehe im alten Orient. S. 136.
**) S. 41.
***) Liebe und Ehe im alten Orient. S. 118.

Braut ihr Heim verließ, war eingeleitet von ca. 100 Pferden, Maultieren und Kamelen, die Diener, Teppiche, Zelte usw. trugen; dann folgten abermals Pferde, die mit reichen Schabraken bedeckt waren und dicht hinter ihnen der Wagen mit der Prinzessin, die hinter hölzernen Läden verborgen war. Dies Gefährte war von 6 Pferden gezogen. Ihm schlossen sich Maulesel mit Sänften an, die mit Vorhängen geschlossen waren und die Weiber des Gefolges enthielten. Die Prozession beschloß eine lange Reihe von Würdenträgern aller Art auf Pferden mit reichen Schabraken. Violinspieler, Trompeter und Tamborinschläger begleiteten sie. Die Prinzessin war so 33 Tage auf der Reise und als sie die Stadt ihres Gatten erreicht hatte, wurde sie provisorisch in einen Palast einlogiert. Öffentliche Feste gingen der Hochzeit voran und am Tage der festgesetzten Zeremonie, 3 Stunden nach Sonnenuntergang wurde die Prinzessin in einer Sänfte mit Fackelschein nach dem Palast ihres Bräutigams gebracht, wo die Hochzeitsriten stattfanden. Diese sind in Persien sehr einfach. Nachdem die beiderseitigen Bevollmächtigten ihre Sprüche gewechselt, erklärt der Mullah, der einige Gebete gesprochen hat, daß sie nun Mann und Weib seien. Unterdessen wird die Braut vollständig verschleiert. Sie erhält einige aromatische Früchte, die sie bei der Ankunft im Hause ihres Gatten essen muß, wie die Perser heute glauben, um ihren Atem wohlriechend zu machen; in Wirklichkeit steckt ein alter Fruchtbarkeitszauber dahinter. Dann besteigt sie ein Pferd, um, gefolgt von ihren Verwandten, die Süßigkeiten tragen, zum neuen Heime unter Gesang aufzubrechen, wo das Harem ihrer wartet, das sie nur bei kleinen Ausfahrten oder einer Wallfahrt wieder zeitweise verläßt.

Eine eigentliche Mitgift kennt das mohammedanische Recht nicht. Bekommt aber die Frau etwas von ihrem Vater mit, dann bleibt es auch fernerhin ihr unumschränktes Eigentum, über das sie frei verfügen kann.

Wir haben bereits erwähnt, daß der Islam der Reinheit der Nachkommenschaft halber gegen den Ehebruch sehr scharfe Gesetze erlassen hat. Gesetzlich wird dieser mit

Tod durch Steinigung bestraft; wer aber anderseits jemand fälschlich des Ehebruches beschuldigt, erhält 80 Schläge. Der Mann erhebt die Ehebruchsanklage (li'an) öffentlich in Gegenwart der Richter auf der Kanzel der Moschee mit den Worten:



Abb. 2. Persisches Ehepaar.
(Nach einem Manuskript des Kgl. Kunstgewerbemuseums Berlin.)

„Ich rufe Gott zum Zeugen, daß ich die Wahrheit spreche, indem ich meine Frau N. N. des Ehebruches beschuldige, und daß das von ihr geborene Kind ein Kind des Ehebruches ist und nicht von mir herstammt." Dies hat er viermal zu wiederholen. Der Richter macht ihn auf die Folgen auf-

merksam, während er seine Erklärung mit den Worten: „Gottes Fluch ruhe auf mir, wenn ich die Unwahrheit rede!“ schließt. Diese Folgen sind sehr beträchtliche. Das Weib ist auf alle Fälle vom Ehebett geschieden und darf von ihrem Manne nie wieder geheiratet werden, das Kind ist vaterlos, und die Mutter verfällt der Strafe, wenn sie sich nicht durch Gegenfluch reinigt. Dies kann sie dadurch, daß sie ihrerseits die Kanzel besteigt und viermal die Erklärung abgibt: „Ich rufe Gott zum Zeugen, daß N. N. lügt, indem er mich des Ehebruches beschuldigt.“ Der Schluß ist wie oben bei der Anklage. Durch diesen Fluch ist sie von der Strafe befreit, bleibt aber geschieden. Sie hat eine Wartezeit durchzumachen, ob sie nicht schwanger ist, bevor sie wieder heiratet. Auf keinen Fall darf ein Weib, das in unerlaubten Beziehungen zu einem Manne stand, diesen heiraten. Die Ehescheidung (talâk) ist sehr leicht. Sie kann sehr vernünftigerweise auf Grund gegenseitigen Einverständnisses erfolgen (ein Vorzug, den unser früheres Gesetzbuch auch hatte) oder durch bloße Verstoßung seitens des Gatten, der einfach die Worte: „Ich habe dich entlassen“ oder „Ich habe mich von dir getrennt“ oder „Ich lasse dich gehen“ zu sprechen braucht, die unter jeder Bedingung gelten, selbst wenn sie im Zustand der Trunkenheit gesprochen wurden. Die Verstoßung kann eine widerrufliche (radjii) sein; damit wird die Ehe eigentlich nur suspendiert, und eine Wiedervereinigung nach Ablauf der Wartefrist ist auch gegen den Willen der Frau möglich. Ist die Verstoßung unwiderruflich (bain), dann muß der Mann einen neuen Ehevertrag schließen, wenn er sich mit der gleichen Frau nochmals verheiraten will. Hat ein Mann seine Frau dreimal verstoßen, dann kann er sie nur wieder heiraten, wenn sie unterdessen die Ehe mit einem andern Manne vollzogen hatte. Ehebruch oder Abfall eines Ehegatten vom Islam löst die Ehe von selbst. Ferner ist eine Ehe ungültig, wenn der Mann oder das Weib wahnsinnig, mit Krätze oder Elefantiasis behaftet ist, oder wenn das Weib eine Vagina besitzt, die die Kohabitation hindert; ferner auch, wenn der Mann impotent ist oder das Glied verloren hat. Besonders

sein wird hier übrigens in den verschiedenen Sekten ein Unterschied gemacht. Bei den Schiiten und Hanbaliten ist die Befriedigung des geschlechtlichen Triebes in der Ehe wichtiger als die Kindererzeugung; bei Hanefiten und Malekiten schätzt man beide Zwecke als gleichwertig, die Schafiiten sind schwankend, neigen sich aber mehr den Schiiten zu. Dementsprechend ist bei Schiiten, Hanbaliten und Schafeiiten die Sterilität kein Hindernis der Ehe, wohl aber die Impotenz des einen Gatten, die die Befriedigung des geschlechtlichen Triebes unmöglich macht, während bei Hanefiten und Malekiten Unfruchtbarkeit oder sexuelle Schwäche zu den Ehehindernissen zählen.

2. Die heutigen Verhältnisse und die mohammedanische Frauenbewegung.

Was wir hier geschildert haben, gilt heute nur cum grano salis. Da und dort sind die strengen alten Fesseln durchbrochen, und allenthalben machen sich Reformen bemerkbar, die viel Erfolg zu haben scheinen. Gehen diese Reformideen durch, dann wird man wohl behaupten können, daß die Eheschließung des Islams die beste existierende werden wird. Zunächst machen wir Abendländer uns ganz falsche Bilder vom Haremsleben. Unsere Literatur ist voll von Erzählungen, die mehr oder minder reine Erfindung einer erhitzten Phantasie sind und lediglich auf Geldgewinn abzielen. Die Ägypterinnen wie die Türkinnen lachen über diese Schilderungen, wenn man sie danach fragt. Zunächst ist die Abgeschlossenheit heute ganz anderer Art, denn in den Harems finden sich allenthalben französische Gouvernanten, die die Insassinnen mit der leichteren Ware ihrer Literatur beglücken und dort um so mehr eine Art von Herrschaft ausüben, als die Harems mit Vorliebe weit entfernt von den Selamliks, den Gemächern des Mannes, angelegt werden. Die schönen Haremsdamen rauchen den ganzen Tag, trinken Kaffee und essen zur Abwechslung Gefrorenes und Süßigkeiten. Soweit sie es machen können, verwenden sie die übrige Zeit auf Kleidung und Putz. Man stelle sich die Harems auch nicht immer als trauliche Prunkräume vor, in deren abgedämpftem Zauberlichte sich ein ewiger Liebesroman träumen läßt; nichts von dem allen: es sind gewöhnlich recht

kahle, meist sehr hell in der Farbe gehaltene Räume, mit niederen Diwanen und sehr vielem europäischem Tand. Nicht einmal die Teppiche sind „orientalisch", ebensowenig wie die Möbel, die recht oft nur zu deutlich die Leipziger Firma zeigen. Musikdosen, Phonographen, Laternae magicae usw. gehören zum gewöhnlichen Bestand, und an Bildern liebt man vor allem die Photographien zweifelhafter Brettlgrößen, besonders in etwas pikanten Posen. Der Zauber der Fatimidenzeit liegt wohl über keinem Harem Ägyptens mehr. Diese Atmosphäre und die Texte der französischen Romane bereiten um so leichter einen Umschwung vor, als die Frau in ihren religiösen Pflichten viel weniger kontrolliert wird denn der Mann, ja vielleicht gar nicht, und daher von der neuen Atmosphäre viel stärker umweht wird als dieser. Noch weiter entwickelt hat sich verhältnismäßig die Türkei. Wie oft kann man heute bei einem Spaziergang durch Konstantinopel Frauen begegnen, die ihren Jaschmak, d. h. ihren Schleier, ganz nachlässig tragen oder gar mit Absicht zurückgeschlagen haben; wie oft sprechen sie außerhalb der Türkei bereits in europäischer Kleidung mit dem fremden Manne, und wenn wir sie fragen, ob sie sich denn keiner Sünde zu fürchten hätten, blasen sie lächelnd den Rauch einer Zigarette in kleinen Ringen von sich und fragen, ob wir Europäer denn noch immer die alten Märchen glaubten. Mit der kommenden Generation wird diese Emanzipation in noch weit gewaltigerem Maße hervorbrechen, da die meisten Mädchen der besseren Kreise von französischen und englischen, in einzelnen Fällen auch deutschen Lehrerinnen erzogen werden und somit, was das Wichtigste ist, eine bessere Ausbildung erhalten als die Mehrzahl der Männer, die noch immer am Koran allein geschult wird. Daß die letzten Stürme in der Türkei diese Bewegung gewaltig fördern werden, darf man annehmen, denn mit der Bewegung des Jungtürkentums muß eine Art Emanzipation der Frau Hand in Hand gehen, wenn ihr die Zukunft gehören soll. Die Romane haben bereits begonnen, das Eifersuchtsgefühl, das ja bei der Orientalin selbstverständlich auch vorher vorhanden war, ihr mehr und mehr zum Bewußtsein zu bringen, und ab und zu hat diese abend-

ländische Literatur auch das Bedürfnis wachgerufen, sachliche oder gar wissenschaftliche Schriften zu lesen, die das Weib für die Monogamie reifen lassen. So kommt es vielfach vor, daß die türkischen Frauen bereits gegen die Polygamie Front machen und so der sozialen Entwicklung, die auch davon abdrängt, in die Hand arbeiten. Es ist noch nicht abzusehen, was aus diesen an Zola und zum Teil auch an unseren deutschen Klassikern herangebildeten Frauen werden wird, die nicht von dem schändlichen Kuhhandel Europas, der Mitgift, abhängig sind. Vor ihren Männern haben sie längst voraus, daß sie frei von den Fesseln der Religion sind und sich gar oft durch ihre künstlerische Tätigkeit ein neues und feines Ideal geschaffen haben. Schon fängt man an, die Mädchen europäische Berufe lernen zu lassen, besonders sie als Ärztinnen oder Geburtshelferinnen auszubilden. Gerade diese werden berufen sein, in den nächsten zehn Jahren die vorerst natürlich auf die oberen Kreise beschränkte Bewegung auch in die unteren zu tragen, da ihnen freier Zutritt zu den Harems gewährt wird. Die Zeit dürfte nicht mehr fern sein, da gerade die Türkei ein Dorado der Frauenbewegung werden wird, weil ihr hier die schönsten Früchte zufallen werden. Möchten die Türkinnen aber auch das richtige Gefühl besitzen und die wahre Frauenbewegung in ihre Heimat verpflanzen, nicht jene alberne Farce, die ihren Höhepunkt in England, der Heimat so vieler Auswüchse, hat, und die weiter nichts ist als eine Modetorheit krankhafter und unerzogener Wesen, eine Modetorheit, die kommt und geht, wie alle Moden, und so die Gefahr in ihrem Schoße trägt, daß sie einmal das Kind mit dem Bade ausschüttet. „Nichts übertreiben", sollte der Wahrspruch jeder Frauenbewegung sein, ebenso wie ihr Ideal das Weib bleiben muß und nicht der Mann, wenn sie sich nicht selbst erniedrigen und sich den Boden gänzlich entziehen will, auf dem allein das Weib seine höchsten Triumphe feiern kann und muß: den Boden der Liebe und Ehe! Das gilt für alle Frauenrechtlerinnen, für die Türkinnen aber besonders.

II. Das christliche Mittelalter.

Liebe und Ehe im christlichen Mittelalter bieten kein klares Bild. Kirchliches und weltliches Recht liegen im Streite; das kirchliche Recht wird sich nicht einmal über die prinzipiellen Fragen völlig klar, und im weltlichen Rechte läuft die feindurchdachte römische Jurisprudenz gar häufig den Rechten der übrigen Völker zuwider, die mehr oder minder die Herrschaft an sich gerissen hatten. Neben den verschiedenen Rechten, die gerade in Ehefragen oft nur den „frommen Wunsch“ darstellen, erblicken wir den tatsächlichen Zustand festgegründet in einer uralten Überlieferung und Sitte. Das weltliche Recht ist zwar kein Teil des kirchlichen, aber es ist vielfach entstanden unter dem freiwillig oder unfreiwillig einwirkenden Druck der christlichen Weltauffassung und wirkt gar häufig zerstörend auf die Anschauungen der Völker. Das kirchliche Recht tut dies verhältnismäßig weniger; es hat lediglich die Begründung der Machtstellung der Kirche selbst im Auge und befaßt sich nicht mit jenen Gebräuchen, die dieser Forderung nicht im Wege stehen. Es gibt sozusagen nur die Grundlinien der Eheschließung und ordnet diesen jene Gebräuche, die es nicht beseitigen kann, unter; die weltliche Gesetzgebung hingegen als der „Arm der Kirche“ fühlte sich sehr häufig veranlaßt, ihrem „Haupte“ zulieb den Büttel abzugeben, der diese alten Gebräuche als heidnisch ausrodete. Die Vorbedingungen für diese Betrachtung haben wir bereits gegeben und müssen darauf verweisen. Die christliche Anschauung greift teilweise auf die jüdische Auffassung zurück, die wir in unserer Darstellung „Liebe und Ehe im alten Orient“, S. 76—102, behandelt haben, die römische und germanische Eheschließung aber findet sich in „Liebe und Ehe im Altertum“, S. 26—51 und S. 51—85. Es erwächst uns also hier zunächst die Aufgabe, die christliche Urzeit und ihre Weiterentwicklung bis zur Reformation, bzw. dem Konzil von Trient zu betrachten und dann auf die vom Christentum geduldeten weltlichen Eheschließungen näher einzugehen.

1. Liebe und Ehe innerhalb der christlichen Lehren bis in die Zeit der Reformation.

Wir haben schon mehrfach bemerkt, daß es unrichtig ist, wenn man Jesus von Nazareth als den Stifter des Christentums bezeichnet; weder dachte er daran, noch beabsichtigte er es, noch auch stammen die dem Christentum zugrunde liegenden Lehren von ihm. Das wenige, was wir von ihm haben, wurde von einer Reihe von mehr oder weniger glücklichen Philosophen, die dem ebenso fruchtbaren wie verschiedenartigen Boden der spätgriechischen Philosophie entwuchsen, mit ihren Anschauungen vermengt, und wir dürfen getrost behaupten, daß diese mehr davon beseitigten, als sie uns übermittelt haben. Es war im 1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, als das Judentum eine Reihe glänzender Lehrer gezeitigt hatte, die mehr oder weniger von griechischem Geiste durchdrungen waren, der damals indischen und persischen Spekulationen sehr zugänglich gewesen war. Jesus von Nazareth gehörte auch zu ihnen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er einer ihrer extremsten und edelsten Vertreter zugleich war. Man möchte nur wünschen, daß seine Prinzipien in ihrer Reinheit erhalten geblieben wären; dann würde das Christentum sicherlich eine der edelsten und vornehmsten Schöpfungen menschlichen Geistes geworden sein. Leider ist dies nicht der Fall gewesen: Der Paulinismus mit seinen Konsequenzen behielt die Oberhand, neben dem mehr oder weniger brauchbare Spekulationen, Aberglaube und krankhafte Phantasien wie verderbliche Schmarotzerpflanzen wucherten. Freilich wäre wohl ohne den Paulinismus die Lehre Jesu auf einen sehr kleinen Kreis beschränkt geblieben, denn sie hätte kaum den Anschluß an jene große soziale Revolution gefunden, die aus der in Zersetzung begriffenen antiken Welt hervorgehen mußte. Die Verbindung dieser philosophischen Systeme und Spekulationen mit dieser sozialen Bewegung ergab eben das, was wir das apostolische Zeitalter nennen. Das Emporwuchern krankhafter Phantasien und von Herrschsucht eingegebener Forderungen persönlicher Eitelkeit, denen das lockere Gefüge der

damaligen Welt ebenso zustatten kam, wie die durch die geistige Erschlaffung und den physischen Bankrott bedingte Kritiklosigkeit der Zeit, schufen das Zeitalter der Patristik und der Sekten. Mühsam erstand in diesem Urwald mit seinen tausend Irrwegen das Gebäude der katholischen Kirche, das der Arianismus kaum hatte unter Dach bringen lassen. Ein mit eiserner Konsequenz durchgeführtes Gewaltsystem, das schonungslos alles ausrodete, was ihm im Wege stand, schuf den Hierarchismus, der sich wie ein alles umspannendes Netz über den Bereich der mediterranen Welt verbreitete und mit den monopolisierten Resten der antiken Kultur Wunder wirkte. Das Papsttum in seiner kulturellen Wirksamkeit war erstanden und verkündete das, was ihm zum weiteren Ausbau seines Weltreiches gut und nötig dünkte, als göttlichen Willen und unabänderliche Wahrheit. Eine ununterbrochene Überlieferung bis zu Jesus von Nazareth war geschaffen worden, und dieser mußte als Teil der Gottheit, ja als Gottheit selbst den ebenso gewagten wie künstlichen Bau krönen. Wo Unglaubliches verlangt wurde, da benützte man den Hang zum Wunderbaren, der der fast gar nicht logisch geschulten Menschheit innewohnte und noch innewohnt, und trug ihm Rechnung, indem man recht viele Wunder vor sich gehen ließ. So drängte man den Völkern die vernunftwidrigsten Dinge auf und flößte ihnen gleichsam mit der Muttermilch ein, daß ihr „menschlicher" Verstand zu schwach sei, um deren Richtigkeit erfassen zu können. Wendete sich aber jemand gegen diese ebenso lächerlichen wie anmaßenden Zumutungen, so hatte man ja den Arm der weltlichen Macht, der diese frechen Zweifler zur Ruhe brachte. Inspirationstheorie, unbefleckte Empfängnis und Unfehlbarkeitsdogmen, Modernisteneid usw. krönten diesen beispiellos gewagten Aufbau und ersetzten jedes vernunftgemäße Denken durch das „sic volo, sic jubeo" (So will ich's, also befehl' ich's) des römischen Pontifex. In unglaublicher Kritiklosigkeit nimmt der größte Teil der europäischen Menschheit diese Unnatürlichkeiten tagtäglich für bare Münze und bringt es über sich, diejenigen mit seinem Haß zu verfolgen, die die Würde des menschlichen Verstandes aufrechtzuerhalten bestrebt sind. Man spricht vom

krassen Aberglauben und der „Dummheit“ der Naturvölker und übersieht völlig, daß der Welt noch niemals so viel geboten wurde, wie es heute in Europa geschieht, denn man muß doch in Betracht ziehen, daß die Mittel der Kritik für den Europäer ganz andere sind, wie die für den Angehörigen eines Stammes südamerikanischer Indianer oder eines Australiers! Wenn jemals das schöne, Jesus von Nazareth zugeschriebene Gleichnis vom Splitter in des Bruders Auge Gültigkeit hatte, dann ist es hier, wo der Europäer Balken von ganz ungeheurer Länge in seinem eigenen Auge nicht sieht.

Zum Zwecke des Aufbaues dieses hierarchischen Machtgebäudes mußte vor allem auch, wie schon eingangs erwähnt, die Ehe herhalten; sie wurde plötzlich zum Mysterium, zum Sakrament, und ihr Hauptzweck, die Liebe zu dem Weibe, mit dem man sich eint, wurde Sünde! Freilich fehlt dieser Umkehrung der Natur das komische Moment nicht: die Leute büßen ihre Sünde und — — sündigen weiter. Das Schlimme ist nur, daß unsere Gesetzgebung sich daran beteiligt und Gesetze entstehen läßt, die nicht zu halten sind und nicht gehalten werden, wohl aber eine Unmenge von ganz unnötig vorbestraften Menschen langsam dem Verbrechen in die Arme treiben. So kommt es, daß in einer Geschichte des Verbrechens, speziell einer Geschichte der wahren Prostitution, das christliche Europa zwei Drittel des Raumes ausfüllen würde! Man sollte doch bedenken, daß man die Liebe ebensowenig aus der menschlichen Natur bannen kann, wie Hunger und Durst; sie wird befriedigt werden, ob auf erlaubtem oder unerlaubtem Weg. Nur die Zahl derer wird vermehrt, die mit dem Gesetze in Widerspruch geraten, und das sollte dort vermieden werden, wo es nicht unbedingt nötig ist.

Wenn wir nun in den folgenden Zeilen einen Überblick über die Anschauungen des Christentums über Liebe und Ehe geben und einen kleinen Einblick in die kirchliche Rechtsentwicklung tun wollen, so soll damit nicht etwa ein dogmatischer Abriß gegeben werden, um so weniger, als gerade auf dem Gebiet der Ehe die Vertreter des Kirchenrechts sich bis vor ganz kurzem unklar darüber waren, wann eigent-

lich eine Ehe als geschlossen zu betrachten ist, was um so auffälliger sein muß, als die Ehe der katholischen Kirche zum Sakrament geworden ist.

Die Entstehungszeit des Christentums ist überhaupt sehr schwer zu behandeln, da uns das „audiatur et altera pars“ (man höre auch den andern Teil) unmöglich ist. Die Gegner der christlichen Ideen schweigen für uns, weil die Kirche es für gut fand, ihre Schriften zu vernichten; unsere Kenntnis muß sich also mehr oder minder auf christliche Quellen stützen, und die sind in diesem Falle natürlich vollständig Partei. Wir wissen nur wenig darüber, wie das Christentum sich zunächst Eingang verschaffte. Hätte nicht Origines, der gelehrteste Schriftsteller der vorkonstantinischen Kirche, in seinen Widerlegungsschriften einen Ausschnitt aus Celsus, einem Gegner des Christentums, zufällig aufbewahrt, dann hätten wir wohl Vermutungen, aber keine direkten Belege, daß Erziehungsfehler die Einführung erleichterten. Celsus schreibt: „Man findet in verschiedenen Häusern Wollkrämer, Schuster, Walker, die gröbsten und dümmsten Leute von der Welt, die sich sonst kaum den Mund aufzumachen getrauen, sobald sie ihre Vorsteher oder Herren in der Nähe wissen, die aber sehr beredt werden und allerlei Wunderkram schwatzen, wenn sie entweder mit den Kindern des Hauses allein sind oder nur Weiber, die nicht gebildeter als sie selbst sind, um sich haben. Dann fangen sie an: Uns müßt ihr mehr glauben wie euren Eltern und Lehrern, das sind ganz törichte und blinde Leute, die gar nicht in der Lage sind, etwas Vernünftiges zu denken und etwas Tugendvolles zu tun, weil sie den Kopf voll falscher Ansichten und Dummheiten haben. Aber wir, wir wissen das besser; wir sagen euch, wie man leben und wandeln muß, und wenn ihr uns folgt, dann werdet ihr die glücklichsten Menschen. Kommt zufällig ein verständiger Mann dazu oder gar der Vater selbst, dann erschrecken die feigen Leute und schweigen still. Es gibt aber auch solche unter ihnen, die mutig und frech genug sind und die Kinder aufhetzen, daß sie das Joch abwerfen sollen; sie flüstern ihnen zu, daß sie ihnen nichts Gutes und Schönes sagen können, solange der Vater oder

Lehrer da wäre, denn man müsse sich fürchten, daß diese verdorbenen und ganz sündhaften Menschen ihre Torheit und Roheit an ihnen auslassen und sie bestrafen würden. Wollten die Kinder also recht viel lernen, dann sollten sie Eltern und Lehrer laufen lassen und mit ihren Spielgenossen und den Weibern nach den Frauenabteilungen des Hauses oder in die Schuster- und Walkerwerkstatt kommen; da würden sie dann echte Weisheit zu hören bekommen. So werden die jungen Leute verführt." Origines kann das nicht widerlegen, und wir haben darin die Vorarbeiten einer richtigen sozialen Revolution, die stets mit derartigen Wühlereien einsetzten. Die Schrift des Celsus, betitelt „Ein wahres Wort", wurde gegen 180 n. Chr. geschrieben. Dazu kam, daß unter den ersten Christen viele wirklich edle Naturen waren, die hofften, in den neuen Lehren einen tatsächlichen Rückhalt, einen Ruhepunkt in der allgemeinen Auflösung zu finden. So war zunächst ein rechtliches Verhältnis der Christen zu Rom nicht geschaffen, da sie aber ans Judentum anknüpften, so behandelte man sie als jüdische Sekte. Entsprechend der römischen Duldsamkeit in religiösen Dingen, hatten diese von Cäsar und Augustus große Freiheiten erhalten, die auch von Vespasian und Titus trotz der Zerstörung Jerusalems nicht aufgehoben wurden. Aber gerade darin lag etwas, was den Christen unangenehm war, sie wollten selbst nicht mehr gerne für eine jüdische Sekte gehalten werden, da diese dem römischen Volke verhaßt gewesen waren, und konnten so nur als Anhänger einer religio peregrina (ausländischen Religion) untergebracht werden. So gingen sie der jüdischen Privilegien verlustig unter der Regierung Trajans, gewannen aber trotzdem die Vorliebe der römischen Damen, die bisher mehr oder minder dem Judentum gehört hatte, dessen Monotheismus diese schätzten, ohne allerdings die unzeitgemäßen Ritualgesetze zu beobachten. Es kam sogar vor, daß selbst vornehme Römer Jüdinnen heirateten. Die Purpurhändlerin Lydia, die in der Frühzeit des Christentums eine so große Rolle spielte, gehörte auch ursprünglich in diese Gruppe, die den Namen „synkretistische Richtung" bekam. Dementsprechend hatte das Christentum auch

nichts dagegen, wenn Wechselehen mit Nichtchristen geschlossen würden, so heißt es 1. Kor. 7, 13—16: „Wenn eine Christin einen heidnischen Mann gewählt hat, und dieser damit einverstanden ist, bei ihr zu wohnen, so soll sie sich nicht von ihm scheiden, da er durch seine Frau geheiligt ist." Freilich war nicht Toleranz die Ursache dieser Anerkennung, sondern die Hoffnung, einen Anhänger zu fangen oder doch die Kinder dieser Ehe öffentlich oder insgeheim zu christianisieren. Dies geht deutlich aus einem Briefe Tertullians an seine Frau hervor. Er erörtert den Fall seines Todes und bespricht die Möglichkeit einer Wiederverheiratung der Gattin: „Angenommen, sie sei mit einem Christen gestattet, so ist sie natürlich unter allen Umständen mit einem Heiden ausgeschlossen; eine solche Ehe ist Unzucht und kann auf die Zustimmung Gottes nicht rechnen." Auch Cyprian war Gegner solcher Verbindungen, obwohl erst die Synode von Elvira 305 ein direktes Verbot erließ.

Diese offene und heimliche Förderung lohnte das Christentum den Frauen aber nicht. Wir sprachen bereits in der „Entwicklungsgeschichte der Liebe", S. 29 ff. davon, daß das Weib für ein anderes Wesen erachtet wurde als der Mann, denn dieser ist „Gottes Bild und Ehre, das Weib aber des Mannes Ehre" (1. Kor. 11. 7), und wie die Kirche Christo untertänig ist, so seien es die Weiber den Männern in allem (Eph. 5). Nach der Apokalypse (14, 3. 4) erscheinen nur Jünglinge, „die mit Weibern sich nicht befleckt", im nächsten Gefolge des Lammes; sie allein könnten das „neue Lied" vor dem Thron Gottes singen. Die Ehe war überhaupt nur der Kindererzeugung halber gestattet; jenen höheren Standpunkt allgewaltiger wahrer Liebe kannte man nicht; so sagt Clemens von Alexandrien, **die Gattin möge nur im Hinblick auf die Kinder des Gatten gedenken**, damit sie eine würdige Schwester nach Ablegung des Fleisches werde, das durch die Eigenart der Körper die rein geistige Erkenntnis einenge und beschränke" (!!). Tertullian meint gar, daß es gut sei, „kein Weib zu berühren", also sei es schlecht, eines zu berühren; denn „nur das Schlechte ist der Gegensatz des Guten". So kam man auf den krankhaften Standpunkt, in

der Jungfrauschaft ein Verdienst zu sehen. Ambrosius war ein so extremer Lobpreiser der Jungfrauschaft, daß die Mailänderinnen sich gezwungen sahen, ihren Töchtern den Besuch seiner Predigt zu verbieten, denn er verkündete ohne Scheu, daß die zur Jungfrauschaft Berufenen beim Widerstand der Eltern den Schleier nehmen sollten — wenn es die Hierarchie gerade brauchte, konnte ja auch das vierte Gebot gebrochen werden! „Wollte Gott," sagt er einmal, „ich könnte auch die, die bereits zum Traualtar schreiten, noch zurückrufen und zwingen, den feuerfarbenen Hochzeitsschleier mit dem geheiligten Schleier der Jungfernschaft zu tauschen". Die damaligen Mailänder waren, wie gesagt, noch vernünftig genug, ihre Töchter einem solchen Manne nicht zu überlassen; man warf ihm vor, daß die Gelübde in einem Alter abgelegt würden, in dem die Überlegung noch fehlte, und daß dann den armen, enttäuschten Wesen jede Möglichkeit genommen sei, ihr verfehltes Leben wieder gutzumachen. Für Cyprianus sind die Jungfrauen die „Blüten am Baum der Kirche" (!), „die Zierde und der Glanz der geistigen Gnade", „Gottes Bild und der erleuchtetere Teil der Herde Christi, die den Engeln gleich stünden, die die Herrlichkeit der Auferstandenen schon in dieser Welt hätten". War es da ein Wunder, wenn eine Unmenge von unüberlegten, unreifen Mädchen gefangen wurden, die nach ihrem beklagenswerten Leben das Martyrium als eine Erlösung preisen mußten? Vollständig widernatürlich denkt der heilige Hieronymus, der 420 starb. Er geht davon aus, daß Adam und Eva im Paradies jungfräulich gewesen seien, und die Zeugung erst nach der Austreibung begonnen habe. Die Ehe bevölkere die Erde, die Jungfräulichkeit aber das Paradies. Noch schöner aber ist es, wenn er sagt: „Die Tiere, die paarweise in die Arche Noahs gekommen sind, sind auch unrein (!!), denn von den reinen Tieren sind nur sieben Exemplare in die Arche gekommen." Dieser Unsinn konnte nur noch von einigen modernen Moralisten übertroffen werden. Dieser Stimmung erwuchs auch die Forderung des Zölibats für die Geistlichkeit, und die spätere Zeit behielt ihn bei, weil er ihr eines der wesentlichsten Mittel wurde, das Priestertum sozial und politisch von seinem Vaterlande loszulösen und unabhängig zu erhalten.

Daß unter solchen Voraussetzungen jeder außereheliche Verkehr zum Verbrechen wurde, ist selbstverständlich. So wird im „Hirten" des Hermas erzählt, daß dieser als Sklave an eine Christin, Rhode, verkauft wurde, die er bald so liebgewann „wie eine Schwester". Einmal geleitete er sie ins Bad, und als sie aus dem Wasser stieg, dachte er bei sich: „Wie selig wäre ich, wenn ich auch so eine schöne und sittsame Frau hätte!" In einer Vision wird ihm dieser Gedanke bereits als schwere Sünde ausgelegt, und er zur Buße aufgefordert. Clemens bezeichnet das Baden vor fremden Augen und den Mißbrauch des Kusses als Sünde und versteht darunter bereits einen Kuß, den sich Gatten vor Dienstboten geben. Also der Kuß, die edelste Blüte der Liebe der Kulturvölker — Naturvölker kennen ihn nicht —, ist Sünde und muß sich des Tageslichtes schämen. Er sei ein heiliges Ding, voll von mystischer Bedeutung und dürfe nur als Friedenskuß (!) gebraucht werden. Athenagoras warnt vor sinnlicher Begierde bei diesem Friedenskuß und verbietet den Beischlaf, sobald Schwängerung des Weibes eingetreten sei, denn auch der Landmann streue nur einmal den Samen aus und warte dann ohne weitere Saat auf die Ernte. Man weiß wirklich nicht, soll man dies Naivität oder Ausfluß der Übersättigung nennen, denn von vielen Kirchenvätern ist bekannt, daß sie bis zum Alter nichts weniger als heilig waren.

Abschaffen konnte man natürlich die Ehe nicht, um so weniger als man so scharf gegen freie Liebe war, denn man bedurfte, wenn auch nicht der Menschen, so doch der gläubigen Seelen. Darin liegt auch der Zweck der christlichen Ehe. „Wir geben uns mit einer Ehe zufrieden," sagt Minutius Felix, „und heiraten nur der Zeugung halber." **Von Liebe ist da gar keine Rede, und wo keine Liebe besteht, besteht auch keine höhere Achtung des Weibes.** Während sich nun aber Paulus direkt gegen die Polyandrie wendet und jedes Weib, das bei Lebzeiten ihres Mannes mit einem andern Manne lebt, als Ehebrecherin bezeichnet (Römer 7. 3), bleibt in der Apostolischen Zeit die Frage nach der Polygamie offen — wohl schon deshalb, weil sie bei den Juden gültig war. Noch Thomas von Aquin

hielt es für nötig, die alleinige Berechtigung der Monogamie zu beweisen. Noch unklarer war man sich in alter Zeit in betreff der Zulassung des Konkubinats, das, wie wir in „Liebe und Ehe im Altertum", S. 50, gesehen haben, in Rom als gesetzliche Sexualverbindung gültig war. Das Konzil zu Toledo erkannte es jedenfalls noch insofern als zu recht bestehend an, als der Christ nur mit einer Konkubine leben darf. So heißt es im 17. Kanon dieses Konzils: „Hat er keine Frau, sondern nur eine einzige Konkubine, so steht dem nichts im Wege." Der Unterschied von der Ehe lag also schließlich im wesentlichen darin, daß die Konkubine entlassen und nach ihr eine gültige Ehe eingegangen werden konnte, während diese an sich unlöslich war. Dies ist wenigstens der Standpunkt des Papstes Leo des Großen. Durchgreifende Verbote traten erst im 8. und 9. Jahrhundert auf, obwohl z. B. Karl der Große neben seinen Frauen sich noch mehrere Gespielinnen hielt, die nichts anderes waren als Konkubinen. Deutlich spricht sich dagegen der Kanon (kirchliche Vorschrift) des Hipolyt (erste Hälfte des 3. Jahrhunderts) aus; dort heißt es: „Wenn ein Christ eine Konkubine, die ihm einen Sohn geboren hat, entläßt und eine andere nehmen will, so ist er ein Menschenmörder, es wäre denn, daß er sie beim ‚Huren' ertappt habe." Demnach konnte mit den Konkubinen gewechselt werden, solange kein Sohn (man beachte, daß von Mädchen nicht die Rede ist) geboren wird; das Konkubinat wurde aber als eine Art Ehe betrachtet, sobald ihm ein männliches Kind entsprang. Auch die Verbote der Verwandtenehe beginnen schärfer und ausgedehnter zu werden. Zunächst untersagt Ambrosius die Heirat von Geschwisterkindern als gegen göttliches Recht verstoßend, das Konzil von Elvira setzt Strafe auf die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, ähnlich das von Neucäsarea auf die eheliche Verbindung mit zwei Brüdern und das römische Konzil von 402 auf die mit der Frau und dem Sohn des Oheims.

Was hielt man nun eigentlich von der Ehe selbst? Nach Paulinischer Auffassung (Ephes. 5, 32) ist sie ein „großes Mysterium, das auf Christus und die Kirche abzielt." Damit war eigentlich der Ehe schon eine gesunde natürliche Entwick-

lung entzogen, und es darf uns nicht wundern, wenn in der Folgezeit eine furchtbare Begriffsverwirrung herrscht. Eine Unmenge von Sekten bildet sich; jede denkt anders darüber, und wenn ihre Anschauungen schließlich auch abgelehnt wurden, so haben sie doch auf die siegreiche Richtung der Kirche mit eingewirkt und diese in ihrer eheverachtenden Auffassung bestärkt. „Die Ehe ist die Sünde", das ist der Grundgedanke, der einen großen Teil des frühchristlichen Denkens durchzieht. Den Anfang macht schon die Spekulation der **jüdisch-kabbalistischen Anschauung**, die zum Teil auf Platonischen Ideen aufbaut. Nach ihr war Adam androgyn, d. h. doppelgeschlechtlich, ein Mannweib, und man stellte sich das sehr naiv so vor, daß die Eva einfach aus seiner Seite heraushing und später abgetrennt wurde. Ganz verwandt damit ist die Auffassung der Gnostiker. Der Fürst der Finsternis, das böse Prinzip, habe die Eva geschaffen, um Adam durch die Wollust abzulenken; es gelang, und die erste Begattung war auch die erste Sünde. Damit war natürlich ein nicht durchführbares Programm gegeben, das der Gnostizismus einfach mit der Motivierung umging, daß in den Kot geworfenes Gold ja auch seine Schönheit nicht verliere, weil ihm der Schmutz nichts anhaben kann; ebenso würden auch die Bekenner dieser Lehre, wenn sie gleich ins Fleischliche verwickelt würden, nichts von ihrem Werte verlieren. Sie gäben, was des Fleisches ist, dem Fleisch und, was des Geistes ist, dem Geist. Diesen Gedanken verfolgten dann die Nikolaiten bis zum äußersten Extrem, indem sie behaupteten, man müsse das Fleisch mißbrauchen, während ähnlich Valentinianer, Karpokratianer und Prodizisten von der Auffassung der Materie als dem bösen Prinzip zur Verwerfung der Ehe überhaupt kamen und bei der Weibergemeinschaft anlangten. „Eine unselige Sitte," sagt Clemens von Alexandrien, „herrscht bei den Karpokratianern, denn sobald sie zum Mahle kommen, sollen Männer und Weiber ihre Begierden aufreizen, dann die Lichter auslöschen und sich nach Belieben vermischen. Dies heißen sie Erfüllung des Gesetzes." Also ein psychologisch leicht erklärbarer Rückschlag auf die unnatürliche Lebensweise der Aszese. Nach Tatian ist die

Ehe etwas Unreines, Unsittliches, Sündhaftes, Teuflisches, das zum Verderben führt; die Ehe im Neuen Testament sei überhaupt nichts anderes als eine geistige Einheit der Gatten im Gebete. So wird die Ehe den Marcioniten ein notwendiges Übel, lediglich in der Welt zu ihrer Erhaltung vorhanden; sie sei vom Gotte des unreinen materiellen Naturlebens zur Erhaltung seiner Macht geschaffen worden, und aus Haß gegen ihn müsse man sich ihrer enthalten. Auf die Spitze treiben die theosophischen Sekten die alte kabbalistische Auffassung. Besonders Erigena geht näher darauf ein. Adam war weder Mann noch Weib, und er würde so geblieben sein, wenn er nicht gesündigt hätte. Er besaß keine Geschlechtsorgane; aber sündige Willensbestrebungen erfaßten ihn, und die erste Hingabe an solche sinnliche Freuden sei der Schlaf gewesen. Er wollte sich nun nach Art der übrigen Tiere fortpflanzen, weshalb Gott während des Schlafes aus ihm das Weib geschaffen hätte. So ist dieses sogar die erste Folge der Sünde, und zugleich ist Weib und Ehe die Sünde selbst. Diese schauderhafte Weltauffassung lebte weiter, und ihr berühmtester mittelalterlicher Vertreter war Amalrich von Bena (Ende des 13. Jahrh.). Wenn Eva überhaupt vor der Sünde bestanden hätte, dann hätte sie nicht verschiedenen Geschlechtes von Adam gewesen sein können; ohne Sünde hätte sich der Mensch nach Art der Engel vermehrt. Nach der Auferstehung werden auch die Geschlechtsgegensätze wieder verschwinden. Wieder einige Jahrhunderte später vertritt diese Lehre der Mystiker und Theosoph Jak. Böhme (1575—1624). Das Weib ist ihm ein Notübel, die Fortpflanzung ist tierisch; Gott habe sie nicht gewollt, wie denn auch von Anfang an Mann und Weib nicht getrennt gewesen seien, denn sonst wäre die Zeugung nicht mit Schamgefühl verbunden (!). Aber nicht nur Sektierer vertraten solche Anschauungen, denn wir lesen auch bei Gregor von Nyssa, daß ein Gebrauch der Ehe nicht stattgefunden haben würde, wenn der erste Mensch nicht gesündigt hätte, sondern die Fortpflanzung wäre alsdann auf eine ungeschlechtliche, uns nicht bestimmbare Art erfolgt. Daß die Geschlechtsdifferenz von Gott überhaupt geschaffen worden sei, liege darin begründet,

daß er vorausgesehen habe, der Mensch werde sündigen. Ganz ähnlich lehrt Chrysostomus, daß Gott erst nach der Vertreibung aus dem Paradiese den geschlechtlichen Verkehr habe eintreten lassen. In seinen jüngeren Jahren hängt auch Augustin anscheinend diesen Gruppen an, später spricht er sich mit anderen Kirchenlehrern allerdings dagegen aus, wohl wissend, wohin derartige Absurditäten geführt haben würden. Die Scholastik mußte natürlich auch Gegner dieser Auffassung werden, und mit ihr sind es die Theologen der Neuzeit gleichfalls. Man fand sich also mit der Notwendigkeit der Ehe ab und schuf den Sakramentalbegriff, um sie in der Hand zu haben; ist die Ehe aber ein Sakrament, dann ist sie auch unlöslich. So wurde es für die Kirche eine Prinzipienfrage, festzustellen, wann die Ehe als geschlossen zu betrachten sei, denn erst dann ist natürlich das Sakrament vorhanden. Die Kirchenväter lassen eigentlich die Frage offen; später aber bricht sich mehr und mehr die Auffassung Bahn, daß der Beischlaf (die copula carnalis), als der eigentliche Vollzug der Ehe, dafür bindend sei. Bekanntlich schließt das Kirchenrecht (corpus iuris canonici) in seiner ersten Phase mit Gratian ab, der als Kamaldulensermönch in Bologna das „Decretum Gratiani" etwa um 1145 schrieb. Während dieser Periode ist die eben ausgesprochene Ansicht entschieden entscheidend. Da ist zunächst Erzbischof Hinkmar von Reims (geb. um 806, gest. 882), der Zeitgenosse des Papstes Nikolaus I., der diese Lehre im Anschluß an den alten Mysteriumbegriff zu begründen sucht. Er sagt, daß durch den Beischlaf die incorporatio vollzogen werde, in der der eine Gatte ein Glied (membrum) des andern werde, so daß sie beide ein Fleisch (una caro) seien; es sei dies derselbe Vorgang wie bei der Taufe, durch die der Mensch ein membrum Christi werde. So bekomme die durch Beischlaf vollzogene Ehe die Qualität eines Sakraments (habet sacramentum) Christi und der Kirche und sei daher unauflöslich. Wichtig ist also dabei, daß Hinkmar die Ehe vorher nicht als Sakrament bezeichnet. Als besonders wertvoll aber läßt er den Beischlaf erscheinen, wenn er behauptet, daß die Ehe der

Freien durch Werbung, Verlobung, Dotierung und Trauung geschlossen werde, zu denen aber das Beilager kommen muß. Der Beischlaf ist also der eigentlich eheschließende Akt, alle übrigen Handlungen führen nur der Vollendung näher; also treten auch erst mit ihm die rechtlichen Folgen der Ehe ein, unter denen der Kirche die Unauflöslichkeit die wichtigste ist. Demnach kann auch vor der copula carnalis unter gegebenen Umständen eine Vermählung wieder gelöst werden. Auf der Synode von Aachen 862 stimmten ihm die fränkischen Bischöfe bei, und Freisen in seiner „Geschichte des Kanonischen Eherechts" vermutet offenbar mit Recht, daß der Zeitgenosse Hinkmars und in vielen Fällen sein Gegner, Papst Nikolaus I. (858—867), derselben Anschauung gewesen sei, denn für ihn sind eheschließend der consensus und die copula, also Einwilligung und Beischlaf. Vom Beischlaf spricht er weniger, weil er es für anormal hielt, wenn man in der Ehe Keuschheit bewahren wolle; fehle aber die Zustimmung, dann würde der coitus eine bloße fornicatio („Hurerei"). Zusammengefaßt werden diese wichtigen Erklärungen, wie gesagt, durch Gratian. Auch er betont wieder ganz scharf, daß die Ehe erst mit dem ersten coitus zu Recht bestehe; die Mischung müsse stattfinden, um der Ehe das Sakramentum Christi und der Kirche zu geben. Denn eine Verbindung, die nicht una caro (eines Fleisches) ist, ist lösbar. Nun muß Gratian hier eine wichtige Folgerung ziehen und er tut es auch. Kann dieser erste Beischlaf wegen Unvermögens des Mannes nicht vollzogen werden, und dies wird durch ein offenes Urteil bewiesen, dann kann eine Lösung des Verhältnisses stattfinden, und die Frau mag sich anderweitig verheiraten. Tritt aber die Impotenz des Mannes erst nach dem ersten Koitus ein, dann kann eine Trennung nicht stattfinden. Dies ist ihm zugleich Beweis für die Richtigkeit seiner Annahme, denn wenn das erste Verhältnis, bei dem ein Koitus nicht vollzogen werden kann, lösbar ist, dann könne es auch keine Ehe sein, mithin sei eben der Beischlaf das eheschließende Moment. Schon Pelagius I. (555—560) hatte dementsprechend das Weib vor dem Koitus mit sponsa (Verlobte) und nach ihm mit nupta (Vermählte) bezeichnet. Gratian fordert also für die gültige Ehe

die desponsatio (Verlobung mit stiller Zustimmung) und den Koitus; dieser ohne Verlobung wäre „Hurerei".

Unter den Nachfolgern Gratians nahm die berühmte Bologneser Schule seine Lehre vollständig an, so auch Roland von Padua, für den die Zustimmung zur Ehe keine schließende Wirkung ausübt. Allerdings weicht er darin von den eben skizzierten Anschauungen ab; daß ein Verhältnis, bei dem ein Koitus nicht erfolgt sei, durch ein zweites, bei dem er vollzogen wurde, aufgelöst werden könne, hielt er für unstatthaft. Er folgert ferner, daß ein Christ mit einem Juden oder Heiden wohl eine gültige desponsatio, nicht aber eine Ehe abschließen könne.

Ein Widerspruch gegen diese Auffassungen entsteht erst mit Petrus Lombardus († 1164 zu Paris). Er ist der Ansicht, daß auch zwischen desponsati eine Ehe besteht; demnach ist ihm Beischlaf nicht nötig; ähnlich verhält sich die Summa Parisiensis, die sich von Gratian trennt und die gallikanische Kirche repräsentiert. Aber sie sieht ein, daß mit dem Einverständnis allein keine Ehe geschlossen werden kann, daß vielmehr ein weiteres Moment hinzutreten müsse. Als solches fordert sie die priesterliche Einsegnung (benedictio sacerdotalis) des Verlöbnisses. Auch in Deutschland macht sich eine Spaltung bemerkbar, die in der etwa 1159—1170 geschriebenen Summa Coloniensis niedergelegt ist. Sie verlangt für die unlösliche Ehe die traditio oder Übergabe der Braut. Dem deutschen Verfasser ist der Konsensus nämlich ein Kaufvertrag, bei dem ebenso, wie beim sonstigen Eigentumserwerb, eine Übergabe stattfinden müsse. Freilich kam es nicht zur Bildung einer deutschen Kirche, und so verlief diese Anschauung mehr oder minder im Sand. Trotzdem waren die Gegensätze und Anschauungen über das, was eine gültige Ehe zu nennen sei, so groß, daß die kirchliche Gesetzgebung selbst einschreiten mußte. Es war schon Papst Innozenz II. (1130—1143), der für die Unauflöslichkeit auch jener Verhältnisse eintritt, die nicht durch Koitus vollzogen wurden. Seine Meinung dürfte immerhin unabhängig von Petrus Lombardus entstanden sein, der sie 1140, also gleichzeitig, äußerte. Ein direkter Erlaß erfolgte aber erst

durch Papst Alexander III. (1159—1181), der eine Verlobung, die durch eine feierliche, vor Priester oder Notar abgegebene Zustimmung geschlossen war, gegebenenfalls einem zweiten Verhältnisse vorzog, bei dem Koitus stattgefunden habe. Allein nach Innozenz III. (1198—1216) tritt wieder der alte Standpunkt in den Vordergrund, allerdings ist Beischlaf ohne Zustimmung wertlos. So schwankte der Streit hin und her und tat es, streng genommen, bis in unsere Tage, wo man wohl in der Mehrzahl annimmt, daß der mit Zustimmung (affectus maritalis) vollzogene Beischlaf die Ehe schließt. Das Tridentinum (Konzil von Trient) verlangt dazu, daß diese Zustimmung vor Zeugen (Pfarrer und zwei bis drei Trauzeugen) gegeben wird, und erklärt jeden anderen Konsensus für ungültig. Auf die neuesten Verordnungen kommen wir im Abschnitt „Ehe in der neuesten Zeit". Ebenso erklärte das Tridentinum positiv, daß die Ehe unauflöslich und eines der sieben Sakramente sei; infolgedessen ist nach katholischer Auffassung auch nur Monogamie zulässig. Selbst wenn eine erste Ehe getrennt werden sollte, so wäre das Eingehen einer zweiten ungültig; Athenagoras z. B. bezeichnet eine zweite Ehe (auch bei einer Witwe) als verzierten Ehebruch. Andere Kirchenlehrer allerdings gestatten sie, lassen gegen eine Buße von vier Jahren sogar eine dritte Ehe zu.

Ehebruch galt der alten Zeit als furchtbare Sünde; er war soviel wie Abfall vom Glauben oder Mord, und ursprünglich gab es für dieses Vergehen keine Buße. Daß dies undurchführbar war, lernte die Kirche bald einsehen, und Papst Zephyrinus (um 199—217) nahm Ehebrecher nach auferlegter Buße wieder auf, was ihm übrigens die gehässigste Anfeindung durch Tertullian eintrug und die Spaltung der afrikanischen und spanischen Bischöfe veranlaßte. Es ist dies insofern interessant, als hier wirklich eine „christliche" Handlungsweise vorlag, für die natürlich Eiferer, wie Tertullian, keinen Sinn hatten. Sehr unklar war man sich über die Ehescheidung. Die Kirche fürchtete dabei immer wieder, mit ihrer Lehre vom sakramentalen Charakter in die Brüche zu kommen. Sonderbarerweise wird die Frage 1. Kor. 7. von

Paulus in eigentümlicher Form angeschnitten. Er sagt, daß für die Frau unbedingte Ehelosigkeit geboten sei, wenn eine Scheidung der christlichen Ehe nötig würde. Daraus geht hervor, daß sie unter Umständen geschieden werden kann, aber nicht wieder heiraten darf; was mit dem Manne ist, erfahren wir nicht. Schon im Judentum der Zeit kurz vor Jesus war man geteilter Meinung. Rabbi Schammai erkannte als Scheidungsgrund, d. h. als Grund der Entlassung der Frau, nur deren unzüchtiges Verhalten an, Rabbi Hillel dagegen „jede beliebige Ursache". Von Interesse ist nun, daß die Überlieferung angibt, Jesus habe sich Schammais Ansicht angeschlossen; es scheint aber, daß er dem Manne lediglich die leichtfertige Scheidung verboten habe. Der Pastor des Hermas denkt verhältnismäßig sehr vornehm. Der Mann müsse ein ehebrecherisches Weib entlassen, tut dieses aber Buße, dann sei er verpflichtet, es wieder anzunehmen; allerdings dürfe das nur einmal stattfinden. Tertullian ist gegen jede Wiederverheiratung; Origines dagegen hält daran fest, daß sie nur nach dem Tode des einen Ehegatten möglich sei. Epiphanius gestattet dem an der Ehescheidung unschuldigen Teil die Wiederverheiratung aus „Mitleid". Augustin ist gegen eine neue Ehe, weil dann ja Versöhnung der ursprünglichen Ehegatten ausgeschlossen sei, und selbst Jesus dem ehebrecherischen Weib verziehen habe; außerdem entstünden so aus einer Ehe vier Ehebrecher. Wieder recht selbstsüchtig beantwortet die Frage Hieronymus. „Wenn die Kleriker keusch leben müssen, dann sollen nur auch die Eheleute die Strenge der kirchlichen Zucht empfinden" (!!). Die Trullanische Synode von 692 erlaubt dagegen dem Manne, der sein Weib wegen Ehebruchs habe entlassen müssen, eine weitere Ehe. So wogte auch hier der Kampf hin und her, fand aber zum Unterschied von der Feststellung einer gültigen Ehe seinen Abschluß im Tridentinum, das die unbedingte Unauflöslichkeit der gültig abgeschlossenen Ehe festsetzte.

Wir mußten etwas genauer bei der Entwicklung des katholischen Eherechtes verweilen, weil seine Kenntnis, insbesondere wegen seiner völligen Unklarheit und Unsicherheit, notwendig ist zum Verständnis der kulturellen Weiterent-

wicklung der menschlichen Ehe. Gehen wir nun zu den Formen der christlichen Eheschließung über!

2. Die Eheschließung in altchristlicher Form.

Es wäre undenkbar gewesen, daß die ersten Christen im Abendland das jüdische Hochzeitszeremoniell angewendet hätten; einerseits, weil sie von der Ehe trotz vieler übernommener Rechtsgrundsätze eine ganz andere Auffassung hatten, und anderseits, weil eine öffentliche Durchführung nicht gut gegangen wäre. Jesus und die Apostel haben aber anscheinend keinerlei Vorschriften für die Handlungen bei der Eheschließung gegeben, wenn wir auch berechtigt sind, anzunehmen, daß bei Ehen der ersten Christen sowohl die Gemeinde mitwirkte, wie auch eine gewisse religiöse Weise vorgenommen wurde. Schon aus Gründen reiner Utilität blieb es für die Christen das Nächstliegende, das römische Zeremoniell zu übernehmen und daran nicht mehr zu ändern, als was in direktem Widerspruch zu ihrer Lehre stand, da sie sonst der bürgerlichen Rechtswirkungen verlustig gegangen wären. So erregten sie am wenigsten Ärgernis und wurden nicht zu sehr als Ausnahme betrachtet. In der Familie und während der Verfolgungszeiten in den geheimen Zusammenkunftsplätzen werden im Anschluß daran wohl schon in frühester Zeit speziell christliche Handlungen vorgenommen worden sein. Die Hochzeitszeremonien waren also in ihrer Hauptsache übernommen und standen so in keinem inneren Zusammenhang zur christlichen Ehe. So kam es auch, daß die verschiedenen Länder ihre alten Formen beibehielten, ohne die römischen Gepflogenheiten, die zunächst mit dem Christentum verbunden waren, anzunehmen. Ignatius († 107) findet es in einem Briefe an Polykarp wünschenswert, wenn die Ehe mit dem Rate des Bischofs geschlossen werde, während bereits Tertullian (geb. um 160, † nach 220) die kirchliche Bestätigung der Ehe und eine oblatio, nicht aber eine Einsegnung erwähnt. Es ist also noch keine Rede von jener kirchlichen Anmaßung, wie sie heute herrscht, die

die Eheschließung als rein kirchliche Angelegenheit fordert; sie ist Privatsache und wird für die Gläubigen lediglich bestätigt. Die Einsegnung taucht dagegen bei Ambrosius (340—397) auf. Gar manchmal kam es auch vor, daß die Kirche ihren Segen zu einer im Privatleben rechtsgültigen Ehe verweigerte, so zur zweiten Ehe eines Bischofs, Presbyters oder Diakons. Hieß der Bischof aber eine Ehe gut, so wurde dies der Gemeinde bekanntgegeben (professio apud ecclesiam). Darin liegt der erste Anfang des kirchlichen Aufgebotes. Die ersten deutlichen Erwähnungen verschiedener Hochzeitsgebräuche finden sich bei Isidor von Sevilla († 636). Er spricht von der vitta, einer Binde, die nach ihm rot und weiß sein soll, und erklärt Rot als die gegenseitige Liebe, Weiß als die Reinheit. Ferner erwähnt er die Verschleierung der jungen Frau, deren übrigens schon Ambrosius gedenkt; beide Sitten dürften sehr alt sein, da sie aus dem römischen Ritus hervorgegangen sind, wobei allerdings vorderasiatische Gebräuche mitwirkten. Ferner gedenkt er bereits des Ringes, den der Verlobte der Verlobten (sponsus der sponsa) übergibt. Er sagt, daß ihn die Braut am vierten Finger der linken Hand tragen solle, weil eine Vene dieses Fingers direkt zum Herzen führe. Auch dieser Ring ist dem römischen Zeremoniell entlehnt, wo er an Stelle der arrha (Mahlschatz) gegeben wurde. Deutlich wird die äußere Form der Eheschließung aber erst durch den Bericht, den Papst Nikolaus I. (858—867) den eben bekehrten Bulgaren als Gebrauch der römischen Kirche angibt. Im Anschluß daran wollen wir uns nun unter Heranziehung einiger altchristlicher Kunstdenkmäler ein Bild der alten Hochzeit machen.

Zunächst wird bereits deutlich die Verlobung von der Vermählung unterschieden. Das Verlöbnis leitet der consensus (Zustimmung) der Beteiligten und der ihrer Gewalthaber (Eltern oder Vormünder) ein. Es wurde besiegelt durch die Übergabe eines Ringes, dessen bereits Isidor von Sevilla Erwähnung getan hat. Zu gleicher Zeit wird eine Urkunde ausgefertigt (die tabulae nuptiales), in der die beiderseitigen Gaben (dos und donatio) festgesetzt sind.

Altchristliche Darstellungen bilden sie sehr häufig als Rolle in der Hand des Mannes ab oder geben sie innerhalb der Darstellung als Raumfüllung. Als notwendig erwähnt auch Nikolaus die Anwesenheit von Zeugen, spricht aber nicht von der Handergreifung (dextrarum conjunctio), die sicherlich auch stattfand, da sie, ähnlich wie im alten Rom, auf den meisten altchristlichen Ehedarstellungen abgebildet ist. So in unserer Abb. 3, einem Goldglas; das Weib trägt das flammeum, hinter ihm die tabulae nuptiales in Rollenform. Die eigentliche Vermählung (nuptialia foedera) fand in der Kirche statt. Das Opfer des Priesters in Gestalt einer Brautmesse eröffnete sie. Dann trat das Paar vor den Bischof oder Priester, die Häupter mit einem Band gebunden, und erhielt den priesterlichen Segen (benedictio). Von diesem Bande haben wir bereits gesprochen; es ist die vitta, die Isidor erwähnt. Nach Ambrosius reichte der Priester der Braut einen roten Schleier (flammeum nuptiale oder velamen sacerdotale), also ein Stück des altrömischen Ritus. Die dabei vorgenommene benedictio ist sehr alt und wird schon von Ignatius († 107) für Antiochia bezeugt. Clemens von Alexandrien sagt uns, daß sie in Gestalt von Händeauflegen auf das Brautpaar vor sich ging. Darstellungen dieser Art sind häufig. Die bedeutendste ist wohl jenes Gemälde in der Priscillakatakombe, in dem Mitius die älteste Hochzeitsdarstellung der christlichen Kunst erblickt (Abb. 4). Uns interessiert nur die linke Gruppe.*)



Abb. 3. Dextrarum iunctio, altchristliches Goldglas.

*) Die mittlere Figur stellt die verstorbene Gattin betend vor, die rechte Gruppe, ihrer Mutterpflicht nachkommend.

Mitius beschreibt sie, wie folgt: „Das junge Ehepaar ist in festlicher Gewandung, die Braut in goldgelbem, purpurgeschmücktem Feierkleid, vor den würdigen Bischof getreten, um durch seinen Mund auch Gottes Jawort für den Bund zu erhalten. Die Gattin hat den Hochzeitskontrakt entrollt, zum Zeichen, daß ihre Ehe rechtsgültig geschlossen sei und jetzt bedürfe, unter Gottes Wort gestellt und durch seine Kraft geheiligt zu werden. Der Gatte steht bereit, seiner Gemahlin das Gewandstück (Brautgabe oder flammeum?) zu überreichen, sobald der Bischof seine Rede geendet hat.“ Andere

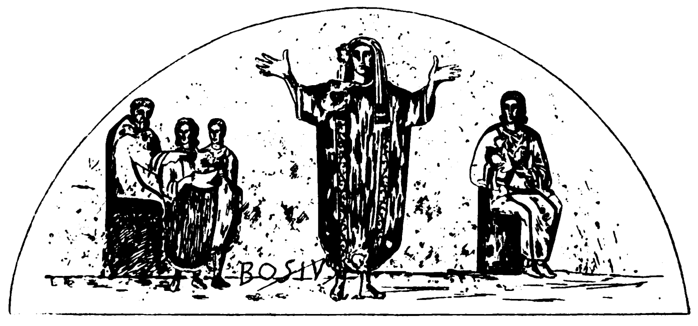


Abb. 4. Benediktio. Wandgemälde aus der Priscillakatakombe. (Nach Mitius.)

Bilder, so Abb. 5, symbolisieren die benedictio durch die Person des Christus, der nach Art der alten Juno pronuba hinter dem Paare steht und entweder segnend seine Hände hebt oder zwei Kränze über ihre Häupter hält. Diese Kränze erwähnt bereits Clemens von Alexandrien, ja Tertullian eifert schon mit aller Macht gegen ihre Verwendung. Diese Darstellungen sind aber, was die benedictio anlangt, mehr oder minder antiken Originalen nachgebildet, während die Abb. 6, ein Ring im Museum zu Palermo, Christus in kirchlich zeremonieller Haltung die benedictio erteilen läßt, so daß wir annehmen können, hier eine Wiedergabe der Wirklichkeit zu besitzen. In Abb. 3 ist Christus durch sein Monogramm: ☧ ersetzt. Der Wortlaut des Segensspruches war wohl der Bibel entlehnt und war häufig: „Seid fruchtbar und mehret euch!“ usw. oder: „Auch die Engel sind Zeugen eures Bundes und bringen ihn vor Gottes

Thron, und Gott wird ihn bestätigen.“ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Abendmahl die kirchliche Feier beschlossen

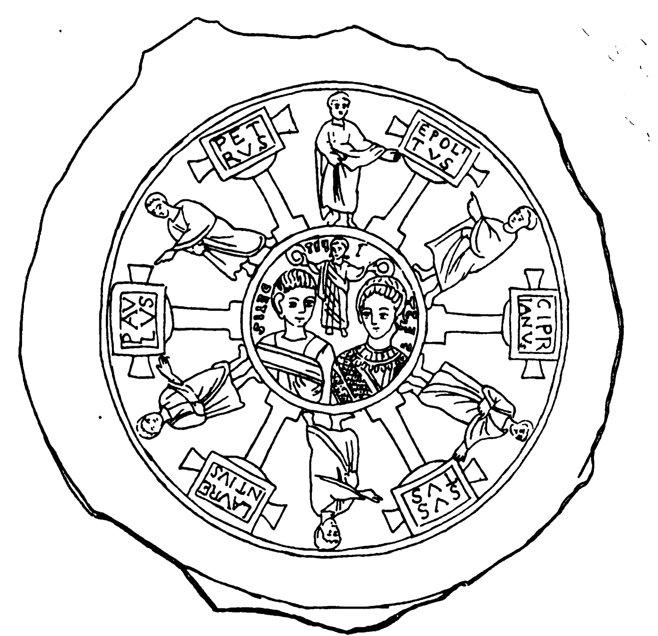


Abb. 5. Benedictio nuptialis, altchristliches Goldglas.

hat. Das getraute Paar verließ dann die Kirche mit Kränzen auf den Köpfen, die höchstwahrscheinlich von Metall waren und in der Kirche aufbewahrt wurden. Inwieweit Gewicht auf

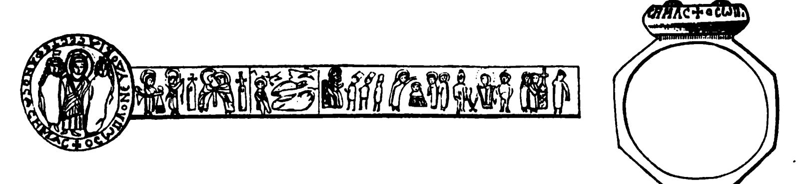


Abb. 6. Benediktio. Byzantinischer Fingerring im Nationalmuseum zu Palermo. (Nach Kondakon.)

die Heimführung gelegt wurde, ist nicht deutlich zu erkennen; aber aus Cyprian wissen wir, daß im Hause der Braut ein Festmahl stattfand, bei dem es oft recht aus-

gelassen zuging, so daß der heilige Mann sogar etwas von „Unsittlichkeit“ bemerken zu müssen glaubte.

Die Beiwohnung war, wie schon erwähnt, Hauptsache, jedoch ist uns über etwa darauf bezügliche Gebräuche nichts erhalten. Das Konzil zu Karthago (398) untersagte sie für die erste Nacht, weil man Ehrfurcht vor dem priesterlichen Segen haben müsse. Ob hier nicht ein Nachklang der schon mehrfach in den Bändchen: „Liebe und Ehe im alten Orient“ und im „Altertum“ besprochenen Keuschheitsnächte vorliegt, ist nicht sicher.

3. Eheschließung, Trauung und Hochzeiten im Mittelalter.

Der größere Teil unserer „Entwicklungsgeschichte der Liebe“ ist dem Liebesleben und dem Minnedienste des Mittelalters gewidmet, wir können uns also hier weitere Schilderungen ebenso ersparen, wie eine Beschreibung der germanischen Ehe, die wir bereits in „Liebe und Ehe im Altertum“ gaben.

In karolingischer Zeit überwog sicherlich noch sehr die altgermanische Form der Eheschließung, die in dieser Periode mit den wenigen Riten, die das Christentum im Gefolge hatte, verschmolzen sein wird. Sicher wissen wir, daß schon vor den Tagen der Karolinger die Übergabe des Ringes an Stelle der arrha gebräuchlich war. Dies bezeugt ausdrücklich das langobardische (Lib. 5 c 11) und das westgotische Gesetz (Lib. III Tit. 1 c 3); sehr originell ist, daß dabei nach bajuvarischem Rechte (Tit. XVI c 2) die Zeugen bei den Ohren gezupft wurden. Dieses Verlöbnis war bindend und wurde nötigenfalls durch Geldbußen und andere Strafen gefordert; fruchtete das nicht, so wurden die Verlobten ihrem eigenen Gewissen überlassen, und die Ehe allerdings nicht erzwungen. Jene Fälle, in denen Auflösung der Verlobung ohne Strafe gestattet war, waren eigens festgesetzt. Das westgotische Gesetz erkennt dabei beiderseitige Übereinkunft als genügend an; die Kapitularien Karls des Großen und das longobardische Recht, Ablegung klösterlicher Gelübde, dann Erkrankung der Braut, während Untreue der Braut oder gar die Verheiratung des Mannes mit einer andern wohl das Verlöbnis löst, aber ge-

büßt werden muß. In diesem Falle muß er sogar durch 12 Zeugen erhärten, daß er seine Braut nicht aus Haß gegen ihre Sippe oder wegen eines Fehlers oder Verbrechens ihrerseits, sondern aus reiner Liebe zu einer andern verlassen habe. Das alemannische Recht fordert außerdem noch die eidliche Versicherung, daß er mit der Braut nicht in Verkehr getreten sei.

Da Karl der Große mit allen seinen Gesetzen und Verordnungen darauf sah, daß möglichst alles einen öffentlichen Charakter trug, so kam diese Ansicht der christlichen Denkungsweise entgegen. Die Eheschließung wurde nämlich durch mehrmalige öffentliche Erklärung der gegenseitigen Einwilligung (consensus) eingeleitet und damit die priesterliche Einsegnung verbunden. Diese Zeremonien sind bereits in die Kirche verlegt und vollziehen sich vor versammelter Gemeinde. War es in das Belieben des Bräutigams gestellt, ob er bereits die Verlobung durch einen schriftlichen Vertrag festlegen wollte, so war das für die Eheschließung unbedingt erforderlich, ausgenommen, wenn die Braut Witwe war. In diesem Falle erteilte der Priester lediglich die Erlaubnis zur Wiederverheiratung. Daß im fränkischen Reiche die Ehe erst durch den Beischlaf endgültig vollzogen wurde, haben wir oben bei Hinkmar gesehen. Karl der Große war für eine allerdings beschränkte Ehescheidung, besonders wenn das Bündnis Momente aufwies, die den bürgerlichen oder kanonischen Vorschriften zuwiderliefen. Dazu gehörte in erster Linie die Zwangsheirat, d. h. die fehlende Einwilligung eines der beiden Teile, ferner Impotenz. So ließ Karl der Große seine Ehe mit Hermingerde, der Tochter des langobardischen Königs Desiderius, 771 durch die Geistlichkeit trennen, weil sie ungeeignet sei, Kinder zu gebären. Ferner war die Scheidung aus unüberwindlicher Abneigung möglich. Nach bajuvarischem Rechte hatte der Gatte dabei 48 Solidos zu zahlen, und die Frau erhielt ihr Heiratsgut ausgehändigt. Karl der Große verordnete, daß solche Scheidungen lediglich vor dem Gerichte vollzogen werden könnten.

In der Folgezeit beginnt der Gegensatz zwischen weltlicher und kirchlicher Rechtsauffassung bereits mehr hervorzutreten. Die Kirche verlangte, daß der Hochzeits-

tag durch eine religiöse Feier ausgezeichnet werde; sie verband mit dieser die benedictio oder Einsegnung. Sehr bald, so schon 856, fand auch eine Einsegnung der dos (Mitgift) statt und sogar eine solche des Ehebettes. Die kirchliche Handlung verband sich also mit der Übergabe der Braut. Die Form dafür war nicht ursprünglich, sondern bildete sich erst allmählich durch Spezialisierung der Messe auf diesen bestimmten Fall aus, wodurch die Brautmesse (missa pro sponsis) entstand, an die sich die eigentliche Einsegnung mit der Kommunion anschloß. Es ist wichtig, daß schon hier betont wird, daß diesen kirchlichen Zeremonien keinerlei eheschließende Momente innewohnten, daß sie vielmehr rein segnend aufgefaßt wurden, nachdem die eigentliche Eheschließung zivilrechtlich vollzogen war. Das war ja an sich selbstverständlich, da die Eheschließung eigentlich eine Übergabe der Braut darstellt. Diese Grundidee geht schon daraus hervor, daß die kirchliche Einsegnung sehr häufig erst nach Vollzug des Beilagers stattfand, durch das, wie wir oben zeigten, auch die Kirche die Ehe als vollständig geschlossen betrachtete. Aber hier setzt der jahrhundertelange Kampf ein, der zwischen Staat und Kirche um die Eheschließung tobt. Die Kirche war bestrebt, ihre segnende Handlung in ein eigentliches „Zusammengeben", d. h. in eine rechtliche Handlung, zu verwandeln, und verschob daher den Gang zur Kirche definitiv auf den Trauungstag. Noch im Nibelungenlied und in der Gudrun erfolgt der Kirchgang nach der Brautnacht; aber bereits im 11. Jahrhundert macht sich der Umschwung bemerkbar, der gerade in seinem Übergangsstadium sehr interessant ist. Die Trauung zerfällt nämlich jetzt in zwei Teile, davon einer vor der Kirchentüre in Gegenwart des Geistlichen — meist in den sogenannten Paradiesen — stattfand, während der andere unmittelbar darauf innerhalb der Kirche folgte. Dieser erste Teil wird immer noch von der Sippe vorgenommen. Er besteht aus der Übergabe der dos und der Wittumsurkunde sowie der Schenkung einer Geldsumme an die Braut und schließt mit der Übergabe des Ringes; vgl. Abb. 7, einer prächtigen Darstellung dieses Mo-

mentes von der Kirche zu Rottweil. So waren einerseits die alten Verlobungssitten an die Trauung geknüpft, und das Brautpaar zugleich gezwungen, direkt in die Kirche einzutreten, um der Trauung die Weihe geben zu lassen. Immerhin muß man auch jetzt noch daran festhalten, daß die eigentliche Eheschließung rein zivilrechtlich war,



Abb. 7. Übergabe des Ringes. Skulptur von der Kirche zu Rottweil.

wenn sie auch in Gegenwart des Priesters und vor der Kirchentür vollzogen wurde; die Kirche ist eben, wie Sohm sich ausdrückt, lediglich Zeugin, nicht Trägerin der Handlung, und die Trauung vollzieht sich nur in Gegenwart, nicht durch die Kirche. Mit dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts ereignet sich nun ein weiterer Umschwung. Die Brautleute haben unter Aufhebung des alten vormundschaftlichen Rechtes gesetzlich das Recht erhalten, die Person

des Trauenden bestimmen zu dürfen; dafür kann nun sowohl ein Laie wie der Geistliche genommen werden. Hier war nun die Grundlage, von der aus die Kirche durch geschicktes Operieren die Ehe völlig in die Hand bekommen konnte; es bestand jetzt eine Laientrauung neben der kirchlichen. Der Geistliche beanspruchte bereits seit dem 8. Jahrhundert die Trauung, jetzt forderte er die Haupthandlung, d. h. die Übergabe der Braut, für sich und ging nötigenfalls gegen die Laientrauung mit Exkommunikation vor. Das „Zusammengeben des Paares" durch den Geistlichen ist nun für die ganze zweite Hälfte des Mittelalters Gebrauch und Pflicht geworden; so heißt es z. B. im „armen Heinrich" (1512): „da waren pfaffen gnuoge (genug) die gâbens im ze wîbe". (Vgl. Abb. 8 eine Trauungsdarstellung aus der Handschrift des Wilhelm von Oranse von 1387.) Auch jetzt erfolgt die Trauung noch vor der Tür der Kirche und ist ein außerkirchlicher Akt; die äußerliche Form bildet das Zusammengeben der Hände, das die alte Übergabe der Braut selbst darstellt. Wir haben also jetzt für die Eheschließung im späteren Mittelalter folgende wesentliche Momente: Konsens der beiden Beteiligten, Trauung und Benediktio und Beischlaf. Alle übrigen alten Sitten sind unwesentlich geworden und leben als Volksgebräuche bei der Eheschließung mehr oder weniger weiter; wenn wir aber das Wort Hochzeit gebrauchen, so denken wir mehr an sie denn an die steifen Formen des weltlichen oder kirchlichen Rechtes.

Hippel sagt einmal ganz treffend: „Das Mittelalter war eine Zeit, in der noch nicht eine unnatürliche Mode, die man Tugend nennt, im Schwange war." Und was hat man im Laufe der Jahrhunderte nicht alles Tugend genannt; welche krankhaften, widernatürlichen, aus der Aszese geborenen Begriffe hat man als Förderniſſe der „Sittlichkeit" hingestellt! Die christliche Aszese hat sich bei uns eingeschlichen, wie der Dieb in der Nacht, und sitzt überall zu Gast, gleich als ob sie ein berechtigtes Mitglied der menschlichen Gesellschaft wäre. Und Moralisten und Sittlichkeitsfanatiker wünschen sogar noch, daß man ihr göttliche Ehren erweisen soll, etwa so, wie das Griechentum der ewigen, unvergänglichen Schönheit, selbst wenn sie an eine Hetäre geknüpft war. Die Aszese ist die Feindin

jedes gesunden Lebens; wo sie herrschend wirkt, welkt die Natur, und die Kunst flüchtet vor ihr in heiterere Länder. Die Natur

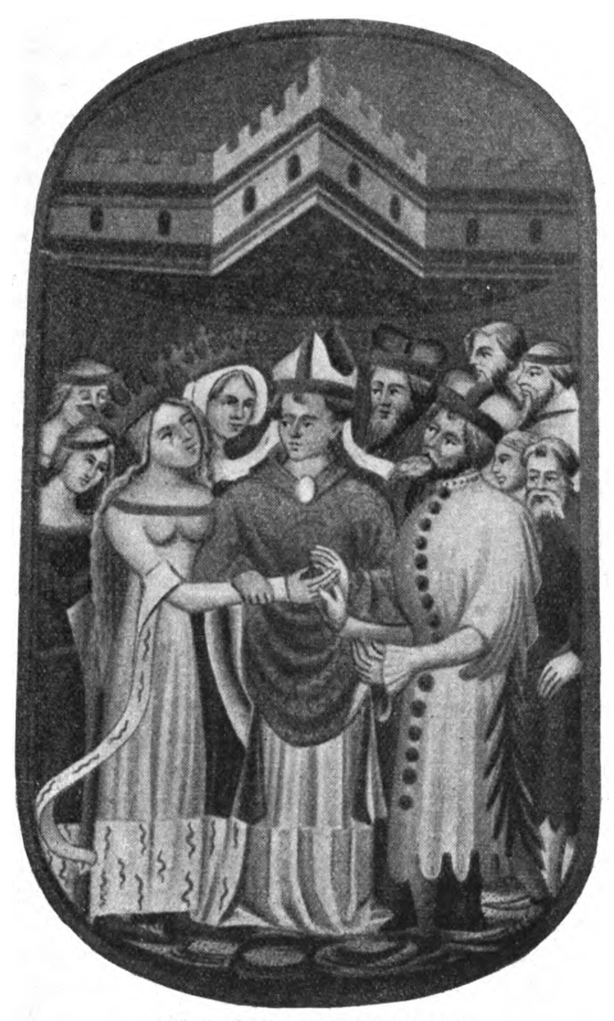


Abb. 8. Trauung aus W. v. Oranse.

stirbt ab, wo ihr Fuß hintritt, und ein Volk, das ihr angehören würde, müßte — selbst wenn Kinderzeugung gestattet wäre — schließlich aussterben. Unseren heutigen Sittlichkeitsbe-

griff hat man mit der Aszese so innig verbunden, daß er sie nahezu in ihrem ganzen Umfange deckt. Deshalb ist von unseren Sittlichkeitsvereinen nichts zu erwarten, weil sie auf ungesunder Grundlage aufbauen und einem ebenso ungesunden, volksverderbenden Prinzip huldigen. Die Aszese hat es zustande gebracht, die Nacktheit für etwas Unsittliches zu erklären, weil eben mit aszetischer Außenform stets eine gesteigerte sexuelle Erregung im Innern verbunden ist, die Nacktheit nicht erträgt. Selbst das Bad erscheint gewissen Leuten als unsittlich, denn „der Teufel herrsche dort, wo Entblößung des Fleisches stattfinde". Dieser Sittlichkeitsbegriff regiert nun im Mittelalter noch nicht, wiewohl er dort gezeugt wurde und langsam heranwuchs. Es ist also falsch, wenn man die Menschheit des Mittelalters als unsittlich bezeichnet, weil beide Geschlechter zusammen nackt badeten, und in geschlechtlichen Dingen ein freierer, ungezwungenerer Ton herrschte, nicht jene durch Scheinmoral übertünchte „Sittlichkeit" von heute. Wenn wir von Unsittlichkeit sprechen, so verbinden wir damit den Begriff von etwas Schlechtem. Ethisch schlecht kann aber nur sein, was dem andern schadet, oder was das Gesamtleben bedroht; das ist aber nur bei übertriebener Betätigung des Geschlechtstriebes der Fall, ebenso wie wohl Völlerei und Trunksucht schädlich wird, nicht aber Essen und Trinken. Je natürlicher man in diesen Dingen denkt, desto näher kommt man der Auffassung des Mittelalters. Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß dieses oft die Grenzen des Förderlichen überschritten hat, aber dieses Überschreiten ist nicht der freien Auffassung in geschlechtlichen Dingen zuzuschreiben, sondern allgemein menschlich, es hat stets stattgefunden und wird stets stattfinden, selbst in den Kreisen der Aszeten. Sicherlich ist es dort am seltensten, wo man am wenigsten dagegen zu Felde zieht. Was hat uns im großen und ganzen der jahrhundertelange Kampf der Sittlichkeitsfanatiker gegen die gesunde Erotik genützt? Nichts weiter, als daß er bei uns Deutschen die Prostitution geschaffen, Perversitäten verbreitet und den freien Verkehr beider Geschlechter, den diese Herren nicht nur nicht abschaffen, sondern an dem sie auch nicht ein Jota ändern werden, in geheime Winkel getrieben hat,

wo er sich mit dem Verbrechen berühren muß und damit verschmilzt. Erst durch diese Tätigkeit unserer Moralisten und einer ihnen dienenden Gesetzgebung wird also das Sexualleben zu einer Gefahr für den Staat, die desto mehr wächst, je mehr man gegen sie vorgeht; ebenso wie man die Sinnlichkeit nur steigert, je mehr man geschlechtliche Dinge mit dem Schleier des Geheimnisses umgibt. Man sollte bedenken, daß eine gesunde Erotik niemals schädlich war, sondern stets zu sichereren Zielen führte als Aszese und Pseudomoral. Ohne Erotik gibt es keine Kunst, weder eine bildende noch Dichtung noch Musik. Am deutlichsten sieht man es beim Drama. Man kann wohl eine Wette eingehen, daß selbst ein gründlicher Kenner unserer Literatur nicht in der Lage sein wird, sofort zwei oder drei dramatische Werke anzugeben, in denen nicht die Liebe eine Rolle spielt. Das ist heute so, wie es gestern war, und wird in kommenden Zeiten so sein, wie es die Vergangenheit zeigte. Wir wollen daher, weil wir im Glashause sitzen, lieber nicht nach dem Mittelalter mit Steinen werfen; die Verhältnisse waren damals genau so wie heute, nur traten sie an die Öffentlichkeit und wurden in ihrem gesunden Teil nicht für Vergehen gehalten; heute sind sie um so schlimmer, je mehr man sie mit dem Verbrechen zusammenbringt und lichtscheu macht. Nicht die Menschen haben sich geändert, sondern der Begriff der Sittlichkeit hat sich verschlechtert. Allerdings ist heute die Freiheit in geschlechtlichen Dingen in den vermögenderen Ständen größer als in anderen, weil diesen sich mehr die Mittel bieten, die augenblicklich gültigen Gesetze zu umgehen. Von diesem Standpunkte aus wollen wir das Liebesleben des Mittelalters betrachten und nicht Kritik an einer Zeit üben, die unsere Moralbegriffe weder kannte noch hätte haben wollen; beteiligte sich daran doch auch der normal denkende Teil der Geistlichkeit — Bischöfe und Priester, nicht nur Laien, wie man heute so gerne unterschieben möchte.

Was wirklich nachteilig wirkte, ist, daß das heiratsfähige Alter entgegen der germanischen Gepflogenheit sehr früh gelegt wurde; freilich dürfen wir annehmen, daß dies hauptsächlich in Adels- und Fürstenkreisen üblich war und den Kern des Volkstums nicht sehr berührte, denn am Ausgang des Mit-

telalters war der Adel nicht mehr der kulturtragende Faktor im Staatsleben. So war die heilige Elisabeth 4 Jahre alt bei ihrer Hochzeit mit dem 12jährigen Landgrafen Ludwig von Thüringen. Auch Gnote, die Tochter Rudolfs von Habsburg, war noch ein Kind, als sie König Wenzel von Böhmen angetraut wurde, und auf ihrem Beilager erzählte sie dem Gatten von ihren Puppen, er ihr aber von den Falken. Mit 14 Jahren bedurfte der junge Mann schon nicht mehr die Genehmigung seines Vaters, wenn er Hochzeit machen wollte, wie der Schwabenspiegel feststellt, der zugleich das Mädchen mit 12 Jahren zur Ehe reif erklärt. Gudrun war auch erst 12 Jahre, als man sie eifrigst umwarb. Gertrud, Tochter Lothars von Supplinburg, vermählte sich mit 12 Jahren mit Heinrich dem Stolzen, und Kriemhild hatte das übliche Durchschnittsalter für die Ehe von 15 Jahren. Dementsprechend war die Entführung in frühem Alter möglich. Allerdings wurde z. B. im Hamburger Stadtrecht der Entführer mit dem Tode gestraft, wenn er eine Jungfrau unter 16 Jahren auch mit ihrem Willen oder eine Jungfrau über 16 Jahren gegen ihren Willen entführte; straflos blieb er dagegen, wenn er ein nacktes Mädchen von über 16 Jahren mit seinem Einverständnis entführte. Auch in betreff der Standesunterschiede war man nicht so ängstlich wie später, allerdings war die Zahl der Freien auch im frühen Mittelalter eine größere. In Österreich und Bayern z. B. sind Ehen zwischen Rittern und Bauerntöchtern und umgekehrt zwischen adeligen Mädchen und Bauern noch sehr häufig und bleiben ohne jede Nachwirkung auf die Erbschaft des Hausbesitzes; für die Ritterwürde freilich forderte man schon sehr früh die Abstammung von adeligen, d. h. ritterbürtigen Ahnen. Diese Möglichkeit galt auch für die Fürsten; bei Merowingern wie Karolingern sehen wir, daß sie volle Ehen mit einfachen Freien eingingen; norwegische Königstöchter sehen wir mehrmals mit freien Bauern vermählt. Dagegen war von jeher eine Ehe zwischen Freien und Unfreien unmöglich; und wurde ursprünglich mit der Todesstrafe geahndet. Dann bekam der freie Teil die Wahl zwischen Tod und Versetzung in die Unfreiheit, so daß auch das Kind unfrei wurde oder, wie man sich ausdrückte, der ärgeren Hand folgte.

Einzelne germanische Rechte, so das upländische, machen jedoch eine Ausnahme. Hier wird eine Unfreie durch Heirat mit einem Freien ebenfalls frei, während eine große Reihe germanischer Rechte das Kind dem Vater folgen läßt. Aus den standesungleichen Verbindungen und ihrer rechtlichen Stellung entwickelte sich allmählich die morganatische Ehe. Sehr bald, so schon im 13. Jahrhundert, trat zu den durch das Rittertum aufkeimenden Standesunterschieden noch die Idee der „Geldheirat". Man sah neben Ebenbürtigkeit vor allem auf Vermögen und Besitz, und schöne Mädchen, die dessen bar waren, konnten sich häufig nicht verheiraten, so daß ihnen oft nur der Weg ins Kloster frei blieb, in das sie widerwillig und voll Lebenslust eintraten. Ja, viele Frauenklöster waren nichts als Versorgungsstätten für die unvermählt gebliebenen Töchter des Adels, in denen natürlich dann auch die Liebe ihren Einzug hielt. Jener Faktor trug wesentlich dazu bei, daß die alte Anschauung, für die Eheschließung wäre Liebe wenig von Belang, sich trotz dem sonst bereits stark entwickelten Liebesleben solange halten konnte. Ähnlich wie bei den Griechen, entwickelte sich das Liebesleben vor oder außerhalb der Ehe, obwohl die Gesetze scharfe Strafen für Ehebruch festgesetzt hatten und dem Ehemanne ein sehr weitgehendes Selbsthilferecht einräumten, wenn seine Gattin ihm die Treue nicht hielt. Wir werden später näher darauf zurückkommen, wenn wir das Kapitel Ehebruch behandeln. Die Verlobung ist schon in der Frühzeit von Rom her beeinflußt, und es darf daher nicht wundernehmen, daß gerade ihre Gebräuche in die christliche Trauung übergingen. Sie wurde ursprünglich im Kreise der Verwandten vollzogen. Im „Ruodlieb" (10. Jahrhundert) sehen wir eine derartige Verlobung, und alte Bilder ergänzen sie. Der Ring, dessen Übergabe an die Braut zu den äußeren Zeichen der Verlobung gehörte, wurde dem Bräutigam vom Verlober gereicht; er seinerseits gab ihn auf einem Stabe oder mittels des Schwertes der Braut, oder auch, was später wohl stets der Fall war, er steckte ihr ihn selbst an den Finger. Im „Ruodlieb" spricht er dabei: „Wie der Ring den Finger fest umschließt, so gelobe ich dir, dich in fester Treue zu umschließen." Erst in späterer Zeit kam der Ringwechsel allgemein in Auf-

nahme, den wir vereinzelt schon im „Wigamur" finden. Dort sagt das Mädchen, nachdem es den Ring angesteckt bekommen hat: „Nun sollt auch Ihr den meinen nehmen." Ob das Band, das bei vielen Verlobungen neben dem Ringe vorkommt, an die altgermanische Sitte anknüpft oder von der christlichen vitta ausgeht, müßte näher untersucht werden. Die christliche vitta geht auf das römische velamen zurück, während das Band oder der auch öfter verwendete rote Faden bei den Germanen möglicherweise, wie wir in der „Ehe im Altertum", S. 79, sehen, ein uraltes Blutzeichen ersetzt haben kann. In beiden Fällen war es ursprünglich mit dem Aufnahmekult in den Ahnenkreis des Mannes in Verbindung, eine Bedeutung, die das Mittelalter natürlich längst vergessen hatte. Kranz oder Brautkrone, die bei der Trauung getragen wurden, sind dagegen in der Hauptsache christlich, entschieden christlich aber, soweit sie zur Bezeichnung des Jungferntums dienen.

Bei Vincentius Bellovacensis findet ebenfalls bereits Ringwechsel statt, in der Dichtung „Godefroi du Bouillon" (1555) ebenfalls. Kuß und Umarmung zählten wenigstens später zu den äußeren Zeichen der Verlobung. Auch allerlei dem Gebiete des Zaubers entlehnte Gebräuche kommen vor. In erster Linie das Loswerfen, das im 13. Jahrhundert noch so üblich war, daß die Synode von Würzburg 1298 über seine Anhänger die Strafe der Exkommunikation aussprach. Eine sehr große Rolle aber spielt der Liebeszauber, wenn das Mädchen oder der Mann glaubte, daß keine Gegenliebe vorhanden sei. Eine sehr hübsche Darstellung bietet ein bekanntes Gemälde des 15. Jahrhunderts der flandrischen Malerschule des Leipziger Museums. In einer hübsch eingerichteten Kemenate sehen wir ein nacktes junges Mädchen stehen vor einer kleinen Truhe, vielleicht einem Brautkästchen, in dem ein Herz liegt, während das Feuer im Kamin helle Flammen schlägt. Das Mädchen hält einen Stahl in der Linken, Feuerstein und Schwamm in der Rechten, von denen Funken auf das Herz herabfallen. Im Hintergrund tritt ein junger Mann ins Zimmer. Das Herz ist ein sogenannter „Atzmann", ein Bild des zu Bezaubernden, und besteht ge-

wöhnlich aus Wachs. Dieses wird im Namen jener Person getauft, auf die die Beschwörung wirken soll, und, nachdem es zuerst den abfallenden Funken eines brennenden Feuerschwammes ausgesetzt war, verbrannt. Sehr häufig wird gefordert, daß der Atzmann etwas von der Person enthält, die in den Bannkreis gezogen wird, etwa Haare, Nägel oder ein Stückchen ihres Hemdes. Auch die Minnetränke gehören hierher. Sie sind nicht völlig aus der Luft gegriffen, denn durch ihre auf den Genitalapparat aufreizend wirkenden Beimischungen (besonders Kantharidenpräparate) erzeugten sie das Verlangen nach geschlechtlichem Verkehr, so daß sie oft von Wirkung gewesen sein können, wenn es sich darum handelte, auf einem rascheren Weg bei einer spröden Schönen anzukommen.

Selbstverständlich war der Aufwand bei Verlobungen und Hochzeiten in fürstlichen oder Adelshäusern, auch bei Patriziern ein ganz anderer als in der bürgerlichen Durchschnittsfamilie oder in bäuerlichen Kreisen. Der Prunk fürstlicher Hochzeiten begann zu wachsen, sobald man die Ansicht vertrat, daß nur standesgleiche Ehen ebenbürtig seien, für einen König z. B. also eine königliche Prinzessin wünschenswert wäre. Dieses Bestreben setzt schon am Ende der Völkerwanderung ein. Unser besonderes Interesse verdient vor allem die Hochzeit Kaiser Friedrichs II. mit Isabella, der Schwester König Heinrichs III. von England, über die wir durch Matthäus Paris sehr genau unterrichtet sind. Ich lasse den Text nach der Wiedergabe bei Alwin Schultz, „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger“, folgen. Kaiser Friedrich II. schickte 1235 eine Gesandtschaft nach England, an deren Spitze Petrus de Vineis stand, um die Schwester Heinrichs III. für ihn zur Gemahlin zu freien. Am 23. Februar erscheinen sie vor dem Könige und bitten um Antwort auf die bereits vorher überreichten Briefe. Der König verlangt Bedenkzeit, berät mit den Großen des Landes und gibt am 27. Februar seine Einwilligung. Auf Bitten der Gesandten wird Isabella, die 21 Jahre alt ist, aus dem Tower nach Westminster geführt, und da sie den Abgesandten des Kaisers gefällt, so beschwören sie im Namen ihres Herrn

die Heirat, stecken ihr den Verlobungsring an und rufen: „Es lebe die Kaiserin!“ Nach den urkundlichen Stipulationen ist bereits am 22. Februar ein Heiratskontrakt festgesetzt worden. König Heinrich verspricht seiner Schwester 3000 Mark bester Sterlinge, außerdem eine volle Ausstattung, Gold- und Silbergerät, Gefäße, Pferde, wollene und seidene Tücher. In einer anderen Urkunde sichert Petrus de Vineis ihr eine angemessene Morgengabe zu. Nach Ostern (8. April) schickt darauf der Kaiser den Erzbischof von Köln und den Herzog von Löwen nach England, um die Braut abzuholen. Sie erhält von ihrem Bruder außer kostbaren Schmucksachen goldenes und silbernes, künstlich gearbeitetes Tafelgeschirr; auch die Kücheneinrichtung, die zur Mitgift gehörte, war sehr kostbar. Isabella landet in Antwerpen und zieht dann weiter nach Köln. „Es kommen ihr auch alle Priester und Geistliche aus den umliegenden Gegenden entgegen in feierlicher Prozession, mit kostbaren Ornaten gekleidet, brennende Kerzen in schön geordneten Zügen tragend, unter Glockengeläute und Lieder der Freude singend. Unter ihnen fanden sich ein alle Künstler und Meister jeglicher Art von Musik mit ihren Instrumenten, welche die Kaiserin mit aller Hochzeitsfreudigkeit auf der fünftägigen Reise bis Köln geleiteten. Als dort ihre Ankunft bekannt wurde, zogen, mit Blumen und Putz geschmückt, in Festkleidern gegen 10000 Bürger aus der Stadt ihr entgegen, die auf kostbaren Pferden ritten und Ritterspiele wie bei einem Turnier aufführten. Es kamen ihr auch Schiffe entgegen, die gleichsam auf dem Trocknen gerudert, aber durch Pferde gezogen wurden, welche versteckt, mit seidenen Decken behängt waren. In diesen Schiffen waren Geistliche, die mit wohlklingenden Orgeln eine sanfte Musik machten und den Zuhörern nie gehörte Melodien zu deren Staunen tönen ließen. Der Zug geht durch die Hauptstraßen Kölns, und damit die Damen auf den Söllern sie besser sehen können, nimmt die Kaiserin Hut und Mantel ab. Sie wird im erzbischöflichen Palaste gastlich aufgenommen; die ganze Nacht singen und musizieren Reigen von jungen Mädchen, unter die die Kaiserin selbst sich mischt. Am 20. Juli heiratet sie der Kaiser zu Worms.“ Interessant ist an diesem

Berichte, daß man die Ehe in Abwesenheit des Kaisers in England schließt, und dieser lediglich die Hochzeitsfeier begeht. Daß derartige Feierlichkeiten und Brautausstattungen



Abb. 9. Hochzeitsmahl. Aus W. v. Oranse.

gewaltiges Geld kosteten, ist klar; und so veranlaßten diese Gepflogenheiten eine eigene Steuer für die Untertanen, die Ausstattungs- oder Prinzessinnensteuer, die vereinzelt noch heute besteht und zum Teil recht beträchtlich war.

Noch glänzender war gar oft die Hochzeitsfeier selbst. Da der Kernpunkt der Eheschließung in die kirchliche Trauung übergegangen war, so ist die Hochzeitsfeier eigentlich mehr oder minder auf ein glänzendes Gastmahl konzentriert (vgl. Abb. 9, eine Darstellung, die der Prachthandschrift des W. v. Oranse entnommen ist). Der Pfaffe Lamprecht beschreibt uns eine



Abb. 10. Ritter empfängt Minnekleinod. (Miniatur einer mittelalterlichen Handschrift der Münchner Hof- und Staatsbibl.)

Hochzeit, die 30 Tage dauerte und 300 Schenken beanspruchte; täglich wurden außer Geflügel, Fischen, Wildbret 30 Rinder, 10 Stück Sommervieh, 100 Widder und 30 Malter feines Mehl in die Küche geliefert. Derartige gewaltige Essereien scheinen allgemein sehr beliebt gewesen zu sein. Die Zahl der Teilnehmer war ja oft auch so groß, daß sie weder in den Schlössern noch überhaupt in der Stadt untergebracht werden

konnten; man schlug daher auf freiem Felde vor der Stadt Zelte für sie auf. Man kam mit Troß und Dienerschaft, Ritter



Abb. 11. Herr Hugo von Werbenwag mit Dame. (Heidelberger Handschrift.)

und schöne Damen in größtmöglicher Pracht, und es mag ein wunderbares Bild gewesen sein, was sich da entrollte. Man

denke sich im Hintergrund die festlich geschmückte und beflaggte Stadt, oft von der Burg überragt, davor ein Gefilde, strahlend in Lenzespracht — denn man feierte derartige Hochzeiten am liebsten gegen Pfingsten —, auf dem Zelte teilweise aus sehr kostbaren, bunten Geweben standen, von denen farbige



Abb. 12. Ritter und Damen. (Aus einer französischen Handschrift der Münchner Hof- und Staatsbibliothek.)

Wimpel lustig im Winde wetteiferten mit den Fähnchen, die auf den Lanzen der Ritter flatterten. Dazu die glänzenden Rüstungen, Helmzierden, Schildbilder, die kostbaren Gewänder der schönen Damen, die Unmenge von Dienerschaft und Pferden, von kostbaren Kleinodien und Schmucksachen. Ritterliche Spiele unterbrachen die festliche Stimmung und hielten die Zuschauer in großer Spannung. Mit Minnepfändern auf der Rüstung zogen die Kämpfer hinaus

und empfingen abends sieggekrönt den Lohn der Dame ihres Herzens. (Abb. 12.) Besonders lebhaft ging es in der Stadt zu. Hier hingen an allen Herbergen die Schilde und Wappen jener Ritter, die darin untergebracht waren, die Straßen erfüllte das laute Rufen der Troßbuben, die „hola fuoter“ oder „hola küchenspise“, „hola trank“ schrien, wenn sie nicht schnell genug bedient wurden. Händler mit allerlei schönen Sachen, mit Waffen und Kleinodien hatten ihre Buden aufgeschlagen; Spielleute, Gaukler, fahrende Leute,

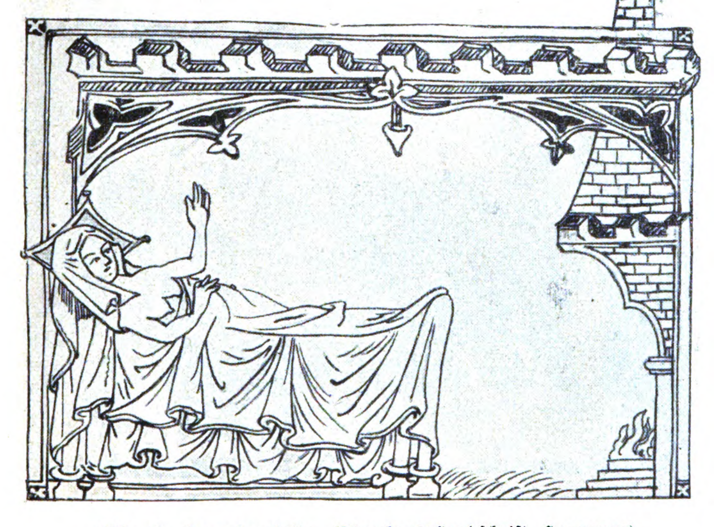


Abb. 13. Frau im Bette. (Fierabras Handschrift, Hannover.)

Seiltänzer und ähnliches Volk zogen hin und her; allenthalben tönte Musik, Pfeifen und Trommeln, und die Schaulustigen durchrannten alle Straßen und Gassen. Das Mittelalter war nicht tot, wie man es gewöhnlich darstellt; es war sogar sehr farbenprächtig und lebensfroh. Zog dann der Bräutigam in die Stadt, dann füllten sich alle Fensternischen und Söller mit schönen Frauen, die mit Blumen, Früchten und kleinen Kuchen warfen. Getrunken und gezecht wurde nach Leibes-

kräften, und auch an Liebe fehlte es nicht, denn es war im Mittelalter weitverbreitete Sitte, daß man seinem Gaste, wenn er ohne Frau reiste, eine Schlafgenossin bot. Dafür sorgten sogar die Damen des Hauses; gar häufig ist es die „jungfräuliche" Tochter des Gastgebers selbst, die den Gast wenigstens zu Bette bringt, wobei man bedenken muß, daß man

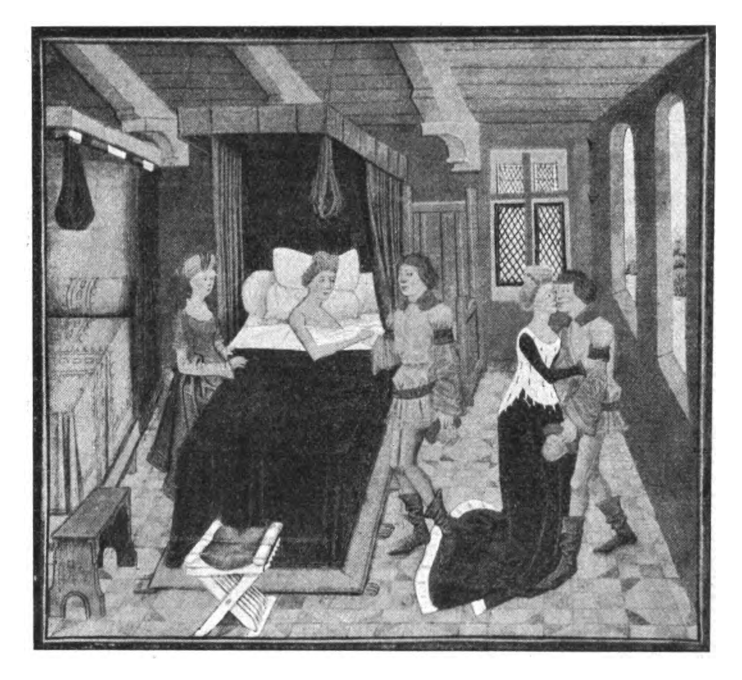


Abb. 14. Frau empfängt nackt im Bette, davor ein Liebespaar. (Aus einer französischen Handschrift der Münchner Hof- und Staatsbibliothek.)

im Mittelalter nackt zur Ruhe ging (vgl. Abb. 13 u. 14). Ulrich von Zazikhofen berichtet uns, daß dabei oft die Mädchen es waren, die nach inniger Umarmung brannten; so bietet die Tochter des Galagandreiz dem Lanzelot sogar einen goldenen Ring, wenn er sie befriedige, und die tugendhafte Meliûr schleicht sich zum 13jährigen, ihr bisher nicht bekannten Partenopier, wobei sie von „ir magetuome" geschieden wurden. Im Leben der hl. Elisabeth wird uns dies sogar etwas sehr

originell erzählt; als nämlich ihr Gatte, Ludwig Landgraf von Thüringen, Verwandte besuchte, da wurde ihm ein junges Weib „geworfen in sîn bette dar". Ist die Tochter des Burgherrn mit einem Schlafgenossen versorgt, dann ist sie auch bemüht, seinem Gefolge den gleichen Vorzug zu sichern, und schickt ihre Damen oder Mägde, je nach Rang. Bei den großen Hochzeitsfeiern aber kamen außerdem mit den fahrenden Leuten noch eine Unmenge Freudenmädchen, die hier ein Geschäft zu machen hofften.

Der Tag hob mit der Trauung an. Auf der Synode von Rouen, 1072, hatte bereits die Kirche beschlossen, daß das Brautpaar nüchtern (d. h. ohne gegessen und getrunken zu haben) kommen müsse, so war es ihr gelungen, die kirchliche Zeremonie an die Spitze der ganzen Feier zu setzen, da natürlich niemand allzulange nüchtern sein wollte. Allerdings wurde diesem Wunsche nicht überall Folge geleistet; Siegfried ward z. B. am Abend mit Kriemhilde getraut. Der feierliche Zug zur Kirche gab natürlich zur Entfaltung des größten Prunkes Gelegenheit, soweit man überhaupt bereits den geistlichen Wunsch berücksichtigte, der in späterer Zeit dann allerdings Pflicht ward. Noch 1295 wird z. B. Hermann von Brandenburg mit der Tochter Albrechts von Österreich im Garten getraut.

Das Gedicht „Partenopex de Blois" schildert uns einen derartigen dreifachen Hochzeitszug. Die Kaiserin Melior, die Braut des Partenopex, wird von zwei Königen geführt, die ihr zugleich den Mantel tragen. Uragun, die Braut des Königs Lohiers von Frankreich, wird ebenfalls von Königen geleitet, und Persewis, die Verlobte des Gandin, begleiten zwei Kastellane. Hinter ihnen gehen 140 Damen und Jungfrauen. Nachdem die Messe gelesen ist, werden die Paare von Erzbischöfen und Bischöfen getraut, und eine große Prozession schließt sich an, die von singenden Priestern mit Lichtern, Weihrauchfässern und Ähnlichem eröffnet wird. Ihnen folgen der Kaiser und die Kaiserin, von Königen geführt und gekrönt, während ein König ihnen ein blankes Schwert voranträgt. Dann schließen sich der König von Frankreich mit seiner Gemahlin, Gandin mit seiner Gattin und der

übrige Hofstaat an. Nach kurzer Zeit kehrt die Prozession zur Kirche zurück, wo eine Messe gelesen wird. Während des Opfergebetes wird das Paar mit einem kostbaren Tuche bedeckt, eine Gepflogenheit, die sich auch sonst in Frankreich findet und hier wohl im altjüdischen Ritus, dessen wir „Orient" S. 97 gedachten, stammt. In Deutschland ist sie nicht nachweisbar. Sobald die letzten Töne der Messe verklungen sind, kehrt der Zug zum Palaste zurück, der unterdessen im Festgewande erstrahlt. Prächtige Teppiche schmücken die Wände, und der Fußboden ist mit Gras und Blumen bestreut. Man wartet nicht lange und beginnt bald mit dem Essen. In ältester Zeit, wenigstens im Norden, war dies nach den Geschlechtern getrennt. So bewirtete Hakon Hakonssohn, König von Norwegen, bei seiner Vermählung mit Margarete, der Tochter des Herzogs Skuli, die Männer in der Julhalle, während die Königin mit den Frauen in der Sommerhalle saß. Die Mahlzeiten pflegten sehr reichhaltig zu sein, und man sprach den Speisen wacker zu, wie man aus der oben angegebenen Menge von Vieh sehen kann, das sein Leben lassen mußte. In der Zwischenzeit, zwischen dem Mittagessen und der Abendmahlzeit, hatten die Spielleute das ihre zu tun, und die Mimen führten kleine, auf die Hochzeit zugeschnittene Schauspiele auf. Unsere Moralisten wären davon jedenfalls nicht entzückt gewesen, ebensowenig wie von den Brautliedern, da der Braut oft recht derbe Dinge dabei zugerufen wurden; allein man muß diese Gepflogenheiten nach ihrer Entstehung betrachten und die Menschen nach ihrer gesunden, arbeitsfreudigen Natur beurteilen. Auch die Boten, als die Überbringer angenehmer Nachrichten empfingen oft den Dank von schöner Damen Hand (Abb. 15), manchmal mehr, als uns begreiflich erscheint. Selbstverständlich hielten die Spielleute Hände und Taschen auf, und wer bei seinen Gaben nicht mit deren Größe und Tiefe rechnete, konnte sicher sein, bei einer folgenden festlichen Gelegenheit die komische Figur in Lied und Sang abgeben zu müssen. Freilich mag es übertrieben sein, wenn manche Gedichte erzählen, die Spielleute hätten Goldgeschirre erhalten. Bei dem nicht gerade allzu großen Reichtum des europäischen Mittelalters müßte ein Spielmann schon ganz besonderes Wohl-

gefallen erregt haben, wenn er so reich beschenkt worden wäre. Sicherlich wurden die lockeren Vögel aber nicht vermögend davon. So vergingen oft viele Tage mit Festessen, Turnieren und Kampfspielen, bei denen die schönen Damen von Galerien und aus Fenstern zusahen; sie verteilten auch die



Abb. 15. Boten, Ritter und Damen. (Aus einer französischen Handschrift der Münchner Hof- und Staatsbibliothek.)

Preise, ja, es kam vor, daß eine Schöne selbst der Preis des Kampfes war, so auf einem Turnier zu Magdeburg 1229, wo ein Mädchen, namens Sophie, durch ihre Person den Sieger lohnen mußte und sich darüber jedenfalls sehr freute.

Den Hochzeitstag beschloß am Abend das feierliche Beilager. In Frankreich wurde oft das Brautbett vorher durch die Geistlichkeit geweiht. Sobald es dunkelte, brachte eine

Gruppe von Freunden die Braut mit Musik in die Brautkammer; später wurde ihr der Bräutigam zugeführt, und die Zeugen blieben, bis das Beilager vollzogen war: „So daz der man und daz weib zwo sel (Seelen) warn und ein leib". Damit ist, wie schon ausgeführt, die Ehe unlöslich gebunden, oder, wie ein altes Sprichwort sagt: „Ist das Bett beschritten, ist die Ehe erstritten". Dieses öffentliche Beilager ist bis ins 16. Jahrhundert üblich. Später wurde es lediglich notwendig, daß eine Decke das Paar bedeckte: „Ist die Decke übern Kopf, sind die Eheleut' gleich reich". Dabei macht sich auch ein gewisser Luxus breit, so erfahren wir, daß sich die Brautleute oft Hände und Gesicht mit Rosenwasser waschen ließen, bevor sie das Bett bestiegen. Häufig kam es auch vor, daß der Priester oder gar der Bischof die Weihe über dem Paar aussprach (vgl. Abb. 16); dies kann nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, welches Gewicht das kanonische Recht auf das Beilager legte, obwohl es diese Betonung aus dem deutschen Rechte, wohl über Spanien, bekommen hat. In unserer Darstellung „Liebe und Ehe im europäischen Altertum" haben wir außerdem auf S. 24, 49, besonders aber 82, 95 und 96 diese Sitte als uralt nachgewiesen. Auch im hohen Norden legte man Gewicht darauf, so heißt es in der Laxdaelasaga 34: „Sodann wurde Gudrun dem Thorwald verlobt, und es schloß Osvif allein den Vertrag für sie ab, und es wurde paktiert, daß Gudrun das alleinige Verwaltungsrecht über das ihr beiderseitig zubedungene Gut haben solle, sobald sie beide das Bett beschritten hätten". Die christliche Auffassung aber klingt schon etwas durch eine Stelle des Borgarthing: „. . . . aber alle die Kinder sind ehelich, die sie erzeugen, nachdem sie beide ein Bett bestiegen und sie zur gesetzlichen Gütergemeinschaft ihr Gut zusammenlegten."

Nach einer anderen in der späteren Zeit häufigen Sitte führt man das Brautpaar zu Bett und läßt es kurze Zeit allein. Dann kommt die ganze Gesellschaft wieder an das Bett und bringt den jungen Eheleuten einen Trunk. Auch am Morgen nach der Hochzeitsnacht wird ihm ein Frühstück, nach alter Art ein Huhn, das briutelhuon, gebracht, und frische Kleider werden ans Bett gelegt. Bei der ersten Frisur

änderte die Frau sodann ihre Haartracht und nahm die Frauenbinde um die Stirne. Dem Bräutigam aber erwuchs die Pflicht, seiner jungen Frau die Morgengabe zu schenken, die je nach der gesellschaftlichen Stellung verschieden hoch war. Unsere beiden deutschen Rechte des Mittelalters, Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, setzen genaue Grenzen fest, die aber für



Abb. 16. Öffentliches Beilager mit Einsegnung. (Nach Ploß-Bartels.)

die Praxis nur als ungefähre in Betracht kommen. Nach dem Sachsenspiegel konnte der Ritterbürtige einen volljährigen Knecht und eine volljährige Magd, dann weidendes Vieh nebst Gezimmertem und Gezäumtem geben; die nicht Ritterbürtigen nur das beste Pferd oder Stück Vieh. Der Schwabenspiegel spricht sich deutlicher aus: Dynasten können 100 Mark, Mittelfreie bis 10 Mark, Dienstmannen der Fürsten 5 Mark, die übrigen Leute das beste Pferd oder Vieh geben. Morgen-

gabe und Mitgift wurden vom Manne verwaltet, waren aber Eigentum der Frau.

Noch haben wir der sogenannten Keuschheitsnächte kurz zu gedenken, nachdem wir ihren Ursprung bereits in „Liebe und Ehe im alten Orient", S. 99 und S. 161 und 163, sowie „Liebe und Ehe im Altertum", S. 24, 85 und 97 besonders aber in „Kausalzusammenhang von Cohabitatio und Conceptio" in Ztsch. f. Ethnologie 1909, Heft 5, S. 645 bis 683 nachgewiesen haben. Wir wiederholen hier nur, daß in allerältester Zeit der Zusammenhang von Kohabitation und Konzeption unbekannt war, und daß man die Kinderkeime von Pflanzen, Bäumen oder Gottheiten in das Weib gelegt glaubte. Zu dem Zwecke sehen wir bei den Indern einen grünen Stab zwischen das Brautpaar gestellt oder das Weib mit einem Schwerte oder ähnlichem vermählt. Solange der Stab zwischen dem Paare steht, d. h. während der ersten Nächte, muß der geschlechtliche Verkehr unterbleiben, weil diese Nächte der Gottheit dienen. Auch die Juden hatten diesen Gebrauch, ebenso Germanen und Slawen. Späterhin wurde die Bedeutung des Schwertes als Symbol der Gottheit vergessen, während unter christlicher Ägide die Befruchtungsnächte der Gottheit zu Keuschheitsnächten wurden, und das symbolische Schwert als Zeichen dieser Enthaltsamkeit aufgefaßt wurde. Sooft nun im Mittelalter die Enthaltsamkeit eines Paares symbolisiert werden sollte, legte man ein blankes Schwert zwischen beide. Das klassische Beispiel dafür in der mittelalterlichen Literatur ist die Brautnacht Siegfrieds und Brunhildens.

Einfacher waren natürlich die bürgerlichen Hochzeiten. Verlobung, bzw. Trauung verliefen ganz ähnlich wie beim Adel, nur bestehen im Bürgertum weitgehende Luxusgesetze, die übermäßige und den Verhältnissen nicht entsprechende Ausgaben beschränken sollen. Diese gesetzlichen Verordnungen tauchen bereits im 13. Jahrhundert auf. Eine Hamburger Ordnung von 1292 bestimmt, daß der Bräutigam der Braut nur ein Paar Schuhe schicken solle und die Braut ihm lediglich Linnenkleider, Haube, Gürtel und Beutel. Die Schuhe hängen sicherlich mit jener Gepflogenheit zusammen,

daß die Braut in den Schuh ihres Bräutigams treten muß, als Zeichen der Aufnahme in dessen Stamm bzw. Familie. Diese Aufnahme wird auch dadurch symbolisiert, daß der Bräutigam der Braut auf den Fuß tritt; es ist falsch, darin ein Zeichen der Oberherrschaft des Mannes in der Ehe sehen zu wollen. Etwas spät, aber sehr deutlich sind die Nürnberger Vorschriften von 1485. Die Verlobung, lautmerung, soll in Privathäusern oder auf dem Rathause, nicht aber in einem Kloster vor sich gehen. Jeder Partei ist gestattet, außer den auswärtigen Gästen noch 16 Personen mitzubringen, wobei außerdem noch für einen Schreiber die Anwesenheit erlaubt ist. Nach der Verlobung ist es Sitte, daß der Bräutigam mit seinen Freunden die Braut beglückwünscht, aber er soll dazu nicht mehr als 7 Begleiter mitnehmen. Wenn aber noch mehrere ungebeten mitgehen, so ist das auch gestattet. Die Braut kann sich zwei Freundinnen einladen, und zwar, wenn sie noch Jungfrau ist, zwei Mädchen, wenn sie Witwe ist, zwei Frauen. Die Glückwünschenden werden mit Frankenwein oder einem gleich teuren Rheinwein bewirtet. Aber auch 12 Frauen von seiten des Bräutigams und der Braut können zur Gratulation kommen und werden dann ebenso bewirtet. Als Brautgeschenk ist höchstens ein Heftlein oder etwas Ähnliches, was nicht teurer ist als 18 rheinische Gulden, gestattet. Beim Mahle, das am Abend des Verlobungstages stattfindet, dürfen außer den Geschwistern und Anverwandten nur zwei Freunde des Bräutigams und zwei Freundinnen der Braut eingeladen werden, und selbst diese sollen nicht die Nacht in dem Hause zubringen, wenn sie nicht an und für sich darin wohnen. Auch am Tanze hat nur die erlaubte Zahl von Gästen teilzunehmen. Selbst wenn das Brautpaar von Freunden geladen wird, beschränkt der Rat die Zahl der zu bittenden Gäste. Wenn diese scharfen Bedingungen wirklich im Ernste durchgeführt wurden, dann war allerdings der Luxus gewaltig eingeschränkt, und wir könnten nur wünschen, daß wir heute ähnliche Luxusverbote hätten. Zugleich aber sieht man in den Punkten, die die Hochzeitsordnung verbietet, eine Bestätigung dessen, was wir oben ausführten, daß nämlich der Luxus im Essen und Trinken und die Zahl der Gäste

eine ganz gewaltige gewesen sein muß, daß die Verwaltung der Stadt fernerhin den freien Verkehr mit den zur Hochzeit geladenen Frauen unterbinden wollte usw. Auch gegen die fahrenden Leute richtet sich die Verordnung. Sie sollen in Zukunft nichts mehr an Geschenken erhalten, und wer sie gedungen hat, der mag sie mit einem Trinkgeld abfinden, das aber nicht höher als ein rheinischer Gulden sein soll; höchstens Obst, Brot und Käse sowie Frankenwein durften sie bekommen. Sehr viel ist uns über die älteren bürgerlichen Hochzeiten nicht erhalten; erst das 15. und 16. Jahrhundert bringen die Blütezeit des Bürgertums, dessen Darstellung in unser nächstes Bändchen fällt.

Besser sind wir mit unserer Kenntnis der Bauernhochzeiten daran; hier hat sich die große Freiheit in geschlechtlichen Dingen natürlich am deutlichsten erhalten; aber gerade hier kann man oft sehen, wie sie ins Gebiet des Vergehens, ja des Verbrechens hinübergeschoben wird; den Leuten sind bereits allerlei aszetische Momente aufgedrängt worden, so daß sie anfangen zu glauben, sie könnten „gut und bös" unterscheiden. Gewöhnlich ist dieser Widerspruch zwischen der gekünstelten christlichen Aszese und der gesunden, aber derben Naturauffassung des Bauerntums von unendlicher Komik, und es darf uns nicht wundern, daß gerade auf diesem Gebiete die mittelalterliche Satire sich vorzüglich ihren Stoff geholt hat.

Vor allem waren unsere deutschen Bauernmädchen weder zimperlich, noch nahmen sie so leicht etwas übel. Sie fanden auch nichts „shocking", nannten das Kind stets beim Namen und kannten weder falsche Scham noch prüde Heuchelei. Selbst die „handgreiflichsten" Scherze wurden nicht übelgenommen. Ihnen haben eine Reihe von Minnesängern ganz hübsche Denkmäler gesetzt (so Neithart von Reuenthal), die viel Grund hatten, von der leichten Zugänglichkeit der Mädchen zu berichten. Über die Möglichkeiten der Zusammenkünfte — Spinnstube, Probe- und Kommnächte, Maitänze usw. — haben wir bereits in „Liebe und Ehe im Altertum" berichtet; es fehlt hier nur noch, daß wir einige Beispiele aus dieser Zeitperiode herausgreifen. So erzählt uns Neithart von Reuenthal ein sehr charakteristisches Zwiegespräch zwischen einer

bäuerlichen Mutter und ihrer Tochter. Jene macht dieser Vorwürfe, daß sie noch zu jung für die Liebe wäre, da sie



Abb. 17. Ritter und Schnitterin. (Heidelberger Handschrift.)

doch erst 16 Jahre sei. Kurz angebunden erwidert das Töchterchen: „Ach, was wollt Ihr denn, Ihr wart ja gar erst 12 Jahre, als Ihr Eure Jungfernschaft loswurdet.“ Die ge-

troffene Mutter erwidert: „Nun, dann nimm meinetwegen Liebhaber, soviel du willst.“ — „Ja,“ sagt das stramme Bauernmädel, „das wollte ich schon gerne tun, wenn Ihr mir nicht immer die Männer vor der Nase wegschnapptet. Pfui Teufel, hol' Euch doch gleich der Teufel; Ihr habt einen Mann, was braucht Ihr denn da noch die andern?“ Wieder fühlt sich die Mutter betroffen und beruhigt ihren Sprößling: „Pst, pst, schweige doch still; lieb' meinetwegen wenig oder lieb' viel; ich hab' nichts dagegen, und wenn du sogar ein Kindlein wiegen mußt. Dafür mußt du aber auch schweigen, wenn du bei mir wieder was zu sehen bekommst.“ Es wird wohl dem Dichter zugut gerechnet werden müssen, daß er diese drei kräftigen Gegenreden zu einem Zwiegespräch vereint hat, es ist aber nicht zweifelhaft, daß sie da und dort fielen, vielleicht öfter, als wir denken — sollen doch heute gerade in „besseren“ Kreisen ähnliche „Verträge“ geschlossen werden. Die frischeren und kerngesunden Bauernmädchen waren nun einmal sehr liebebedürftig, das sehen wir aus einer Notiz, die im „Renner“ erhalten ist, der zufolge sie sogar Männerkleider anzogen und des Nachts auf Liebesabenteuer ausgingen, während anderseits die Jagdzüge der Ritter allerorts ein plötzliches ungestörtes Beisammensein mit sich brachten, wie Abb. 17 zeigt. Ähnlich waren auch die ländlichen Heiraten und ihre Gebräuche. Mit größter Zähigkeit hatten die Bauern am Alten festgehalten, so vor allem in ihrem Widerstand gegen die kirchliche Eheschließung, und während Fürsten und Adel dabei bald umfielen, hielt der deutsche Bauer noch immer die heimatliche Fahne hoch. Waren die Hochzeitsfeiern auch sehr derb, so waren sie doch kernig deutsch, und wenn sie vielen von uns als „unsittlich“ erscheinen, so mögen sich diese merken, daß damals eben unsere heutige Mode in Sittlichkeitsfragen nicht herrschte, denn Moden sind stets vergänglich, und was ihren Vorkämpfern heute gut erscheint, das verachten sie morgen. Auch unsere Sittenmode wird vergehen. Betrachten wir nun die zeitgenössischen Hochzeitsschilderungen. Da ist zunächst die Darstellung im „Meier Helmbrecht“ interessant, in jenem prächtigen Kleinode unseres Mittelalters, das weit mehr Beachtung verdiente, als es heute findet.

Der Räuber Lamberslint hat um die Hand der Schwester Gotelint seines Genossen Helmbrecht gebeten und sie zugesagt erhalten. Als Morgengabe verspricht er drei Ballen gestohlener Kleiderstoffe. Nach alter Sitte wird die Verlobung vorgenommen. Die Braut wird in das Haus ihres zukünftigen Schwiegervaters geführt, und daselbst tritt sie mit Lamberslint in den Ring der Verwandten. Ein alter Mann ist der Verlober, weil er der weiseste war und derartige Dinge verstand. Er fragt zuerst den Lamberslint, dann Fräulein Gotelint je dreimal, ob sie bereit wären, einander zu ehelichen. Als sie die Frage mit ja beantwortet hatten, gab er die Gotelint dem Lamberslint zum Weibe und Lamberslint der Gotelint zum Manne. Die Umstehenden sangen dazu, und der Bräutigam trat seiner Braut auf den Fuß. Man beachte genau, wie hier der Frau der Mann und dem Mann die Frau gegeben wird, also noch völlig abweichend von der späteren christianisierten Form. Daran schließt sich die nie fehlende Mahlzeit, die Musik und das Beschenken der Spielleute. Leider arbeitete der Arm des Gesetzes damals zu schnell, denn die Räuber wurden gefangengenommen, bevor die Ehe vollzogen werden konnte, so daß wir bedauernswerterweise um eine Schilderung der Gebräuche des Beilagers gekommen sind. Sehr ausführlich ist dagegen ein anderes etwas späteres Gedicht, betitelt „von Metzenhochzit“. Der junge Meier Bärschi will seine geliebte Metzi zur Frau haben. Beide suchen sich zunächst eine Anzahl von Leuten als Trauzeugen, und die Verlobung geht in bekannter Weise vonstatten; ein alter Mann, namens Rudung, fragt sie abwechselnd, ob sie sich zur Ehe nehmen wollen, und als sie es bejahen, wird nach ihrer beiden Willen die Ehe „ohne Schulmeister oder Pfaffen geschaffen“. Ihre Mitgift setzte der Vertrag auf drei Bienenstöcke, eine Stute, einen Bock, ein Kalb, eine halbe Kuh und Ferkel fest; während er als Morgengabe ein Jauchert Land, mit Flachs angebaut, einen Malter Hafer, zwei Schafe, einen Hahn, vierzehn Hennen und 1 Pfund Pfennige bieten will. Die Hochzeit wird in Bärschis Hause gefeiert, und zwar wird eigens als Grund angegeben, daß dieses am geräumigsten war. Nachbarn und

Verwandte wurden natürlich geladen, und als das Haus schon voll war, drängten sich noch viele an der Tür, denen man den Eintritt versagen mußte. Die Mahlzeit entspricht nun allerdings ebensowenig unserem Geschmack wie die Sitten dem der heutigen Moralisten. Die Bauern von damals aber fanden sie jedenfalls köstlich. Zunächst schuf man eine Unterlage mit Weißbrot und Hirsebrei; je 4 Gäste bekamen zusammen einen Kübel davon vorgesetzt. Kaum sind sie damit fertig, da fordern sie schon neues Essen und halten sich unterdessen mit Trinken schadlos, daß jetzt schon manchem die „Zunge hinkte". Maier Nasentropf allein trank einen ganzen Quarttopf aus, und der Spielmann mußte tüchtig aufspielen. Währenddessen kommt der zweite Gang: Rüben, mit Speck belegt. Das war besonders beliebt und ist es bei unseren Bauern noch heute. Davon haben sie so viel gegessen, daß „ihnen der Bart schmalzig geworden ist"; ja, so tüchtig wird zugelangt, daß sich viele Mund und Zunge verbrennen. Und schon wieder kommen neue Mengen von Speise, um den gewaltigen Hunger zu stillen, den sie mitgebracht haben. Würste, Braten und das Brautmus sind es diesmal. Da die Würste am besten schmecken, lassen sie zunächst das Brautmus stehen, aber der Hunger ist so, daß auch von diesem nicht ein Restchen übrigbleibt; sie brocken Brot hinein und löffeln so lange, bis nichts mehr da ist. Dann bringt man das Brautpaar zu Bett; wie es die Sitte will, sträubt sich das junge Mädel, kratzt und schreit und weint, bis es endlich gelingt, es auszukleiden. Am Morgen kommt wie üblich das Essen ans Bett, und Bärschi gibt zunächst ein Mutterschwein als Morgengabe. Bei Trommelschall und Pfeifenklang und dem Jauchzen der Bauern kleidet sich Metzi an, und nun zieht man zur Kirche. Die junge Frau wird von zwei Männern geführt, während zwei von ihren Freundinnen den Zug eröffnen. Gleich nach der kirchlichen Zeremonie aber wird der junge Gatte von den Bauern ordentlich durchgeprügelt, denn auch das wollte die Sitte. Hier sieht man sehr deutlich, daß die Kirche gar nichts mit der Eheschließung selbst zu tun hatte, denn es war lediglich eine Einsegnung der geschlossenen und sogar bereits vollzogenen Ehe. Kaum aber sind sie aus der Kirche heraus,

so eilt alles ins Hochzeitshaus zurück, wo schon wieder ein Tisch bereitsteht; auch die Spielleute sind da. Es gibt Erbsen und Kraut, Gerste, Linsen und Schüblinge.*) Jetzt essen sie gar so, daß manchem der Gürtel platzt; und wer klug war, hat ihn vorher schon locker gemacht. Getrunken wird selbstverständlich dementsprechend. Für diese Freuden war es aber auch üblich, Geschenke zu geben, und kaum ist die Tafel aufgehoben, so setzen sich die zwei angesehensten Bauern neben die Braut, um die Hochzeitsgaben entgegenzunehmen. Da kommt nun ein ergötzliches Durcheinander. Einer gibt ihr Geld, der andere eine Schwinge, wieder einer ein Bettbrett; der hat einen Spiegel, jener einen Gurt, wieder einer ein Spinnwirtel, andere bringen einen Krug oder eine Kanne. Die Metzi Vollebruch bringt ein hänfenes Ärmeltuch und Bärschi der Übele einen Melkkübel; sogar der Koch kommt heran und steuert einen Heller bei. Die beiden Vorsitzenden berechnen den Wert des Ganzen — denn darauf kommt es bei den Bauern noch heute besonders an — und finden 30 Pfennig, eine für die damalige Zeit ganz respektable Summe. Der Vater der Braut spricht daher auch seinen schuldigen Dank aus und läßt den Spielmann besonders aufspielen, dem er in guter Laune eine „Juppe, die vor 6 Jahren neu war", gibt, während ein anderer ebenfalls recht gut gelaunter Bauer einen Hut, den er vor 9 Jahren um vier Prisgöer (Breisgauer) gekauft hat, beisteuert. Schließlich langen noch mehr Bauern in die Tasche, so daß der Spielmann noch zwei Fäustlinge, einen alten Mantel, zwei rindslederne Bundschuhe, eine ungewaschene Unterhose, eine Schüssel Bohnen, zwei alte Breisgauer und eine kranke Henne zusammenbringt. Auch die Knechte kommen heran; je zwei von ihnen zahlen einen Heller, aber Wälti Snupfer ist besonders gut aufgelegt und schenkt ihm 4 Halblinge. Dafür muß er ihm aber ganz besonders aufspielen, und der Spender gestattet sich auch, die Braut zum Tanz unter die Linde zu führen. Und die Bauern tanzen, während der Fiedelmann aufspielt, daß ihnen das Stroh aus den Schuhen fällt. Selbstverständlich geht's nicht

*) Eine noch heute unter diesem Namen in Schwaben und in der Schweiz bekannte Wurst.

ohne große Rauferei ab; man zieht die Schwerter, und viele werden verwundet. Ein Gast wird sogar in den Mühlbach geworfen; dann läuft er zum Müller, holt einen Spieß und verwundet sieben andere damit tödlich. Schließlich gelingt es dem ernüchterten Teil der Bauern, Frieden zu stiften. Daß solche Völlerei natürlich oft den Vollzug der Ehe unmöglich machte und nur den Spott des Mädchens zeitigte, zeigt das Gedicht der Klara Hätzlerin vom „Meyer Petzen“:

„Da fährt men Pezen (den Bräutigam) auf die Fahrt
Und stellt ihn zu dem Brautbett.
Zwei große Pantoffel er an hätt!
Als man ihm nun die Mezen gebracht,
Sprang er fröhlich ins Bett und lacht.
Alsbald er sie mit dem Arm umfing,
Darauf alles aus der Kammer ging.
Pez sprach: ‚Hätt' ich ein Licht,
Glaub' mir, ich unterlies es nicht,
Ich macht' aus dir ein Eheweib,‘
Beteuerte er bei seinem Leib.
‚Daß doch nur der Mond jetzt schien,
Dann ließ ich dich nicht also hin.‘
Mez sprach: ‚Du volle Kuh,
Was soll dir denn ein Licht dazu?
Meins Vaters Knecht, der Upelpracht,
Konnt es sogar um Mitternacht‘.“

Ehebruch wurde in allen Kreisen streng gestraft, in der alten Zeit mit Recht, weil sie Grund hatte, der Strafe einen wirklichen Inhalt unterzuschieben: Man wollte einen stammesreinen Sohn. Diese Periode bot außerdem derartig weitgehende Freiheit, daß solche Gesetze auch durchführbar waren, zumal die Ehescheidung eine leichtere war. Ganz verändert ist der Standpunkt mit Einführung des Christentums, obwohl die Ansicht, daß als Ehebruch nur der Beischlaf bei einer Ehefrau galt, noch bis in die Zeit des Sachsenspiegels, also bis ins 13. Jahrhundert, blieb. Aus den angeführten Gründen konnte eben nur die Frau Ehebruch begehen. Erst vom 13. Jahrhundert ab bricht sich die Ansicht Bahn, daß Ehebruch ebenfalls jeder außereheliche Geschlechtsumgang einer verheirateten Person mit einer ledigen sei, so daß jetzt auch der Mann Ehebruch begehen kann.

Es hat also auch hier die soziale Anschauung, die begründet war, der theoretisch moralischen weichen müssen. Stammesreine Kinder sind jetzt ohne Bedeutung, da nur die Taufe für das Jenseits maßgebend wird; das geschlechtliche Leben, auch in seinem gesunden Teile, wird geächtet, zum Vergehen gestempelt und mit den schwersten Strafen belegt, während andererseits die Ehe für unlöslich erklärt wird. Die unausbleibliche Folge war, daß der Ehebruch nach seiner verbrecherischen Seite hin überhandnahm, daß die Prostitution entstand, und mit ihr jedes geschlechtliche Verhältnis zum Vergehen gestempelt wurde, alles der von ungesunden Menschen geschaffenen „Mode": Aszese zulieb. In der ältesten Zeit aber war es kein Vergehen, wenn der Mann mit Weibern in Verbindung trat, die über sich verfügen konnten, und wenn umgekehrt junge Mädchen mit jungen Leuten, denen sie Zuneigung entgegenbrachten, verkehrten. Auch war es selbstverständlich, daß der Mann einem Gaste eine Ehre antun konnte, wenn er ihm seine Stelle bei seiner Frau einräumte. Dagegen konnte bereits die Braut eine Art „Ehebruch" begehen; nach langobardischem Rechte traf sie der Tod, wenn sie untreu war, denn auch hier kam wieder der Fälschungsbegriff des Kindes in Betracht. Der Begriff Ehebruch ist also in alter Zeit anders zu fassen wie später, und zwischen beiden Perioden entstand eine dritte, in der die Gesetze gegeben wurden, die aber dem Empfinden des Volkes widersprachen, so daß hier mehr wie je ein Zustand des „Soll" einem tatsächlichen Zustand des „Habens" entsprach. Für die historische Darstellung und das gerechte Urteil ist aber stets der zweite Fall maßgebend, und für jedes Volk ist eben auch das sittlich gut, was bei ihm allgemeine Sitte ist und sich nicht der Gesamtheit als absolut schädlich erweist. Daß dies das geschlechtliche Leben in seiner damaligen Form nicht war, geht schon rein äußerlich daraus hervor, daß jene Generation nicht nur körperlich vollkommen gesund und kräftig war, sondern auch aus sich heraus eine erstklassige Kultur- und Kunstblüte zeitigte. Also müssen wir sie auch mit dem Maßstabe messen, der aus ihrem Holze geschnitten ist. Zunächst hatte man einen

ganz anderen Begriff vom sittlichen Wert des Nackten, und es kann kein Zweifel sein, daß der damalige richtiger war als der heutige, weil er sich nicht auf jene ans Schmutzige grenzende Selbstverachtung gründete, der zufolge der menschliche Körper in seiner natürlichen Erscheinung etwas Schlechtes sein oder sein Beschauen zum Schlechten führen soll. Man hatte Freude an einem schönen Körper und das mit Recht, denn wenn der Mensch die Krone der Natur sein soll, dann muß er es so sein, wie er ist, und sein Körper muß dann auch ein Ideal der Schönheit sein. So galt es auch nicht für unanständig, wenn schöne Körper gezeigt wurden. Als Heinrich IV. von England 1431 in Paris einzog, hielt der Zug in der St. Denys-Straße. Dort befand sich ein Brunnen, in dessen Bassin drei schöne, nackte junge Mädchen herumschwammen. Aus der Mitte des Brunnens wuchs ein Lilienstengel, aus dessen Knospen und Blüten Ströme von Milch und Wein flossen. Es war ein Gemälde, dessen man sich erfreute, aber gemalt mit den realen Werten der Natur. Darauf beruhte es auch, daß Bäder öffentlich und von beiden Geschlechtern gemeinsam genommen wurden; es soll nicht geläugnet werden, daß dabei erotische Momente mitwirkten, aber wer will mit Recht eine gesunde Erotik als etwas Schlechtes bezeichnen (vgl. Abb. 18)? Die Kirche war schon auf einer Synode des Jahres 745 unter Vorsitz des Bonifazius wütend über das gemeinsame Baden und erhielt im 15. und 16. Jahrhundert, als Europa mit der Syphilis beglückt wurde, in dieser einen brauchbaren Bundesgenossen. Daß die Bluterkrankung natürlich durch Kuß oder geschlechtlichen Verkehr besonders leicht übertragen wird, ist klar, hat man sie doch deshalb eine „Geschlechtskrankheit" genannt. Die Kirche konnte sie dem damaligen Publikum natürlich leicht als die Sündenschuld der Bäder hinstellen, und so geschah es, daß diese verödeten. Ja, es kam so weit, daß die Reinlichkeit in unserem Volke überhaupt aufhörte, und die meisten Kreise gar nicht mehr badeten, da die dabei nötige Entblößung des Fleisches allein schon als Sache des Teufels galt. Wir werden im nächsten Bändchen, das sich mit der Zeit der Renaissance und ihren Vorläufern befassen wird, mehr über die Bäder bringen; hier seien nur einige Beispiele aus mittelalterlicher Zeit er-

wähnt. In den Städten war es üblich, daß die **Brautpaare** mit ihren Gästen vor oder nach der Trauung zum gemeinsamen Bade gingen. Niemand fand das unsittlich, niemand hielt es für Ehebruch, wenn ein anderer mit der Ehefrau eines Mannes dabei zusammen speiste, denn man pflegte in den Badewannen zu essen, wie wir aus der Abbildung S. 84 in der „Entwicklungsgeschichte der Liebe" ersehen. Ja, es war

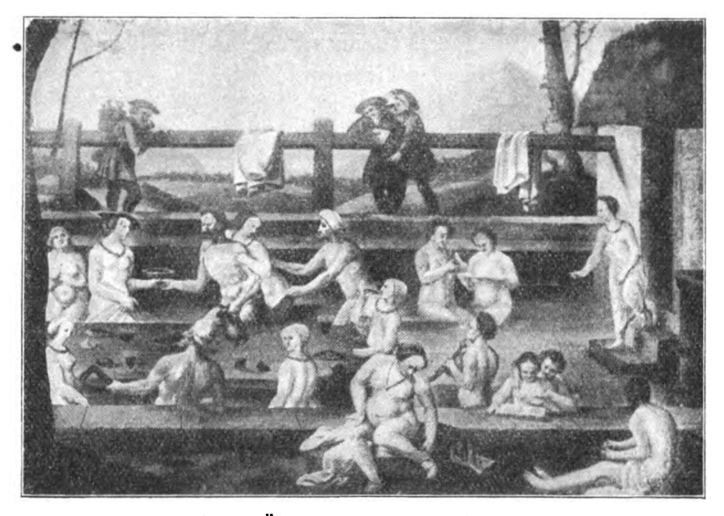


Abb. 18. Öffentliches Bad. (Nach Martini.)

nicht schlimm, wenn jemand nackt oder nur dürftig bekleidet zum Bade lief; dies zeigt eine Darstellung aus Bellifortis von 1405, wo eine nackte Frau eben von der Straße ins Badehaus geht. Solche gemeinsamen Bäder fanden auch im **Freien** statt, und es war nicht schlimm, daß ringsherum fröhliche Menschen sich mit Spiel und Tanz ergötzten, während Musiker dazu aufspielten. Natürlich bildeten die **Bademädchen** einen Stand, der für die Bewerbungen der Männer leicht zugänglich war und besonders Interesse bei König Wenzel fand, der sie für immer verewigt hat, weil er sie zum Hauptgegenstand der Darstellung in einer künstlerisch herrlich ausgestatteten Bilderbibel machte. Aber auch in den **Wohnhäusern** wurde gemeinsam gebadet. Selbst die kleinsten

Häuser hatten Badewannen aufgestellt, „darin der Hausherr etwa mit seinem Weibe oder sonstem einem guten Freund sitzet oder ein Kändele drei, vier Wein neben guten Sträublen ausleeret". Eine Menge Bilder, die solches darstellen, sind uns erhalten. Dieser Gebrauch herrschte besonders auf den Ritterburgen; dem ankommenden Ritter wurde sofort ein warmes Bad bereitet, in dem er von den Töchtern des Hauses oder sonstigen Mädchen bedient wurde, die mit „blanken, linden Händen" seinen Leib streichen. Vgl. unser Titelbild aus der berühmten Heidelberger Liederhandschrift, wo Herrn Jakob v. d. Warte diese Ehre zuteil wird. Die Damen machten es ähnlich, denn Meleranz überrascht eine Dame, die unter einer Linde ein Bad nimmt, das mit Samît bedeckt ist; daneben steht ein herrliches, aus Elfenbein geschnitztes Ruhebett, auf dessen Vorhängen die Geschichte von Paris und Helena sowie das Äneas-Abenteuer gestickt waren. Die Dienerinnen flüchten vor dem fremden Ritter, aber die Badende ruft ihn, hebt den Samît auf und ersucht ihn, ihr zu helfen; er holt ihr Badehemd, Mantel und Schuhe und verscheucht die Mücken, als sie das Bett bestiegen hat und schläft. In Burgen und den großen öffentlichen Bädern gab es Galerien, von denen aus man den Badenden zuzusehen Gelegenheit hatte und sie mit Blumen bewerfen konnte. Selbst jedes kleine Dorf hatte sein Bad, und wenn man bedenkt, daß heute dank des Vernichtungskampfes, den die Pseudomoral gegen diese Bäder führte, viele gar nicht mehr badeten, so hätte man das bißchen Erotik gern in den Kauf nehmen können. Frauenhäuser oder auch nur öffentliche Mädchen, also echte Prostitution kannte der Germane ursprünglich nicht; sie entstanden durch die gesetzlichen Einschränkungen. Im Laufe der Entwicklung des Mittelalters schossen solche Häuser dann wie Pilze aus dem Boden, und wenn auch Kindern und Ehemännern der Eintritt verboten wurde, so war dies eben ein undurchführbares Verbot, weil man andererseits jede Lebenslust, die erotischen Anstrich hatte, unterband. So trieb man zum Ehebruch dort, wo er zugleich der finanzielle Ruin in der Familie werden mußte, denn mit den Frauenhäusern und den Prostituierten nach römisch-italienischem

Muster trat auch ein krankhafter Luxus und eine unendliche Geldverschwendung auf, die im 15. und 16. Jahrhundert geradezu staatsgefährlich wurden und Ergebnisse zeitigten, wie sie die heutige, gesetzlich vollständig unrichtig behandelte Prostitution, die Bordelle und Animierstuben hervorrufen. Nicht moralisch, sondern sozial gefährlich ist die Prostitution. Die ersten allgemeinen Bordelle kamen in Deutschland im 13. Jahrhundert auf, und der 1272 verstorbene Berthold von Regensburg kennt auch gewerbsmäßige Freudenmädchen. Mädchen, die zweifelsohne bereits als Prostituierte zu bezeichnen sind, kannte aber schon Hroswitha von Gandersheim. Solche waren in einer gewissen Art von Kneipen tätig; auch frühere germanische Strafverordnungen wenden sich gegen sie, aber hier ist zu bemerken, daß es sich um lustige Ausländerinnen handelte. Für Wien ist 1278 ein Frauenhaus bezeugt, und nach Berthold lag es am Graben; für Augsburg ist es 1276 erwähnt, für Hamburg 1292, für Basel 1293, für Burghausen 1307, für Eßlingen werden um 1300 zwei Häuser erwähnt, für Frankfurt a. M. eines vor 1387, für Landshut 1279, für Lüneburg 1343, für Nürnberg 1350, für Passau 1371, für Würzburg 1277 usw. Die Straßen, in denen man sie errichtete, hatten darauf bezügliche, leicht erkennbare Namen, so Frauengasse, Rosengasse, Rosental, Rosenhag usw. Die Mädchen waren förmlich organisiert, und eine „Regina Bordelli" — eine Bordellkönigin — vertrat sie für das ganze Land. Für die weltlichen und geistlichen Gewalten boten die Häuser eine namhafte Einnahmequelle, sogar Päpste und Kirchenfürsten bereicherten sich an diesem Gelde echter Prostitution. Der Verkehr mit ihnen galt als selbstverständlich und war nicht anstößig, weil man in ihm eine Entschädigung für die Einschränkungen erblickte, die die christliche Gesetzgebung anderweitig auf geschlechtlichem Gebiete machte. Man glaubte, daß sie nur geschaffen seien, um die „Tugend der Bürgermädchen" zu retten, die bisher eben gefährdet war, weil man sie vor freiem Verkehr bewahren zu müssen glaubte. Dieser wurde zwar nicht durchgreifend abgeschafft, denn nach wie vor hatten die deutschen Mädchen aller Stände bis hinauf zum Adel ihre Komm- und Probenächte und wir

wissen, daß nicht nur die Bauernmädchen derartige Verhältnisse auf Zeit eingingen, die oft gar nicht so einfach durchzuführen waren, wie Abb. 19 zeigt. So hielt auch Graf Johann IV. von Habsburg ein halbes Jahr lang die Probezeit mit Herzeloide von Rappoltstein, bekam aber schließlich von ihr einen Korb, weil sie zur Ansicht kam, daß ihm die genügenden männlichen Fähigkeiten fehlten. Ähnlich singt einmal Neithart von Reuenthal:

„Er gab mir in mîne hant
ein guldîn vingerlîn (Fingerring),
daz was der triuwen sîn (seiner Treue) ein pfant,
daz ist es ouch der mîn:
des wil ich disen sumer lanc sîn slâfgeselle sîn."

Diese Worte bekunden deutlich, daß man derartige Verhältnisse auf eine bestimmte Zeit abschloß und sie, ähnlich wie die Ehe, durch einen Ring bekräftigte.

Aber ganz abgesehen davon, daß jene öffentlichen Häuser genügend Besuch hatten, wurde doch der Verkehr mit den Bürgermädchen oder den Bürgerfrauen nicht dadurch berührt. Im Jahre 1267 waren Edelleute nach Basel gekommen, wo sie die Fastnacht feiern wollten. Es kam zu einer Rauferei mit den Bürgern, wobei viele Edelleute erschlagen wurden: „etliche wurden den jungfrawlein in dem Schoß zerhawen". Vom Bräutigam forderte man überhaupt keine Treue, denn wie schon erwähnt, gestattete z. B. Gudruns Mutter deren Bräutigam Herwig, daß er „mit schönen wîben vertribe anders wâ Die zît", weil die Hochzeit ein Jahr hinausgeschoben worden war. So war also der freie Verkehr nirgends abgeschafft worden; es war lediglich neben dem zurückgedrängten Liebesleben auf gesunder Grundlage die echte bezahlte Prostitution geschaffen worden, die ihrer Eigenart nach staatsverderbend wirken muß. Wohl bekam man durch diese Gesetze einige Jungfrauen mehr (viel macht es nicht aus), dafür schuf man aber eine ebenso bedauernswerte wie gefährliche Klasse von Menschen, die die Brücke vom anständigen Manne zum Verbrecher abgaben und heute noch abgeben. Eine Satire darauf ist es aber, daß die Organe des Christentums, die Priester und andere geistliche Herren (vgl. Abb. 20),

sich selbst an diesem ehebrecherischen Leben so stark beteiligten, daß die Bauern und Bürger von ihren Seelen-



Abb. 19. Herr Christian von Hammele. (Heidelberger Handschrift.)

hirten verlangten, sie möchten sich Konkubinen halten, damit ihre Frauen und Töchter sicherer wären. Die Geistlichen taten aber nun beides, und die Mädchen zogen ihre Liebe deshalb

jener der Laien vor, weil sie nicht, wie die Ritter, Geschenke verlangten, sondern Geld und Putz mitbrachten. Die Bischöfe von Würzburg und der Erzbischof von Mainz bezogen hohe Abgaben aus den Frauenhäusern, so hoch, daß es sich verlohnte, damit die gefürsteten Grafen von Henneberg zu belehnen. Der Bischof von Straßburg baute sich 1309 ein eigenes Bordell und der Mainzer Erzbischof beschwerte sich 1442, daß die städtischen Bordelle den seinigen Abbruch täten. Bischof Heinrich von Basel (1215—38) z. B. hinterließ bei seinem Tode die Kleinigkeit von 20 vaterlosen Kindern (Fragment „de rebus Alsaticis"); ein Lütticher Bischof sogar 61 Nachkommen; von einem Augsburger Bischof wird selbst berichtet, daß er in der Kirche Ehebruch getrieben habe, und Cäsarius von Heisterbach beschwert sich darüber, daß die Priester sogar mit Jüdinnen Verhältnisse unterhielten. Dies wurde natürlich zu allerlei Umtrieben benutzt; der Pfaffe vom Kahlenberg weiß sich beispielsweise durch die hübsche Konkubine seines Bischofs verschiedene Vorteile zu verschaffen, da er einmal gerade unter dem Bette lag, als dieser seiner Geliebten „die Kapelle weihte".

Würde also nach diesem eher zu leicht gezeichneten Bilde jeder Ehebruch mit Scheidung bestraft worden sein, dann wären Ehen im Mittelalter wohl eine Seltenheit gewesen; geschaffen hat diesen Zustand aber einzig und allein die Gesetzgebung.

Über die Ehescheidung nach ihrer kirchlichen und rechtlichen Seite hin haben wir bereits gesprochen. Sie war in ältester Zeit leichter und der Vernunft entsprechender; später wurde sie durch Religion und Gesetzgebung mehr und mehr erschwert, und bereits 829 galt Ehebruch der Frau nicht mehr als Scheidungsgrund. Diese Gesetzgebung entwickelte mit der Zeit auch ein sozial schädliches Moment, das darin seinen Ausgang nahm, daß man nur dem Papste das Recht der Nichtigkeitserklärung einräumte. So wurde es lediglich eine Geldfrage; für den kleinen Mann ganz unmöglich, für den Reichen leicht erreichbar. Da nämlich nahe Verwandtschaft Hinderungsgrund war und genügte, um eine geschlossene Ehe für nichtig zu erklären, so verschaffte sich

der Reiche einige Zeugen, die eidlich erhärteten, es habe sich herausgestellt, daß ein verbotener Verwandtschaftsgrad vor-

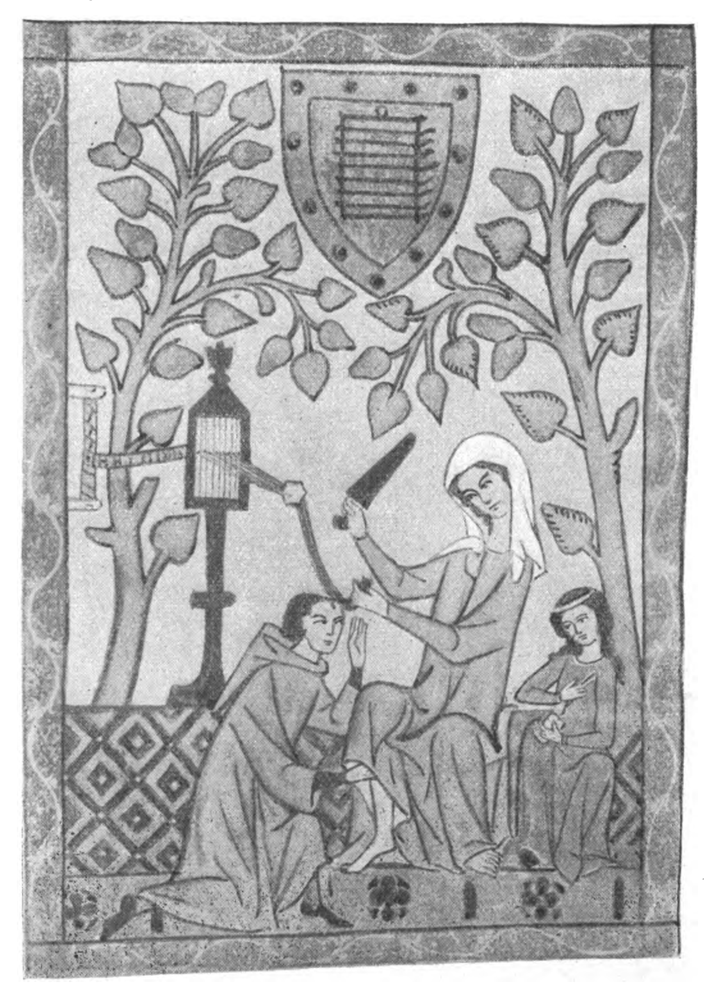


Abb. 20. Kirchherr von Sarnen und Dame. (Heidelberger Handschrift.)

liege. Kam dann der Bittende mit den nötigen Mitteln noch selbst nach Rom, dann hatte die Scheidung wohl keine Schwierigkeit. Auch Impotenz war kein Scheidungsgrund mehr, und

immer wieder tauchten Versuche der Geistlichen auf, die Enthaltsamkeit in der Ehe als das Bessere zu preisen und jene zu Heiligen zu machen, die dieses widernatürliche Leben geführt haben sollen. Freilich konnten diese Bestrebungen in Deutschland, das damals in Europa das ehrlichere Land war, keinen rechten Boden finden, denn die Synode von Schwerin 1492 erklärte sich mit Recht gegen eine solche Abnormität.

Damit stehen wir an der Grenze des Mittelalters; sie ist keine scharfe und kann keine scharfe sein, denn die Entwicklung der Fragen, die uns hier beschäftigt haben, geht ununterbrochen weiter. Unser nächstes Bändchen wird daher nur eine Fortsetzung dieses Textes bilden, zum Teil sogar in die vorstehend besprochene Zeit zurückgreifen.

Inhaltsverzeichnis.




G.E.STECHERT
& Co.
NEW YORK


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 049856138

